

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (die „**Allgemeinen Geschäftsbedingungen**“) regeln die Geschäftsbeziehung zwischen UBS Europe SE, Luxembourg Branch (luxemburgisches Handels- und Gesellschaftsregister Nr. B209123) mit Sitz in 33A, Avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg („**UBS**“), eine Niederlassung der UBS Europe SE, ein Kreditinstitut, das in der Rechtsform einer *Societas Europaea* in Deutschland gegründet und beim Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt (Handelsregister Nr. HRB 107046) mit Sitz in D-60306 Frankfurt am Main, Bockenheimer Landstraße 2-4 eingetragen ist, und ihrem Kunden (der „**Kunde**“).

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen bestehen aus drei separaten Teilen. Teil A enthält die Allgemeinen Bedingungen, Teil B die Bedingungen Zahlungsdienste und Teil C die E-Banking-Bedingungen. Sofern aus dem Kontext nichts anderes hervorgeht, beinhaltet der Singular auch den Plural, und alle maskulinen Begriffe, die sich auf Personen beziehen, schließen die männliche, weibliche und neutrale Form ein.

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Teil A Allgemeine Bedingungen

1. Einleitende Bestimmungen	Seite 6
2. Informationen betreffend den Kunden und seine Vermögenswerte	Seite 6
3. Sicherung und Schutz der Vermögenswerte des Kunden, Aufbewahrung	Seite 6
4. Mitteilungen	Seite 7
5. Beweise	Seite 9
6. Unterschriften	Seite 9
7. Allgemeines Pfandrecht	Seite 9
8. Vereinbarung betreffend die Einheit des Kontokorrents	Seite 9
9. Aufrechnung	Seite 10
10. Gebühren, Provisionen, Kosten und Zinsen	Seite 10
11. Mögliche Interessenkonflikte	Seite 11
12. Bestmögliche Ausführung	Seite 11
13. Risiken	Seite 11
14. Ausführung von Anweisungen	Seite 11
15. Eignung und Angemessenheit	Seite 12
16. Geschäfte mit Finanzinstrumenten	Seite 12
17. Berichtswesen	Seite 15
18. Zahlungen und Überweisungen	Seite 15
19. Anlageberatung und Portfoliomanagement	Seite 15
20. Konten	Seite 15
21. Depotkonten - Finanzinstrumente und Edelmetalle	Seite 16
22. Depotkonten - Bankdienstleistungen	Seite 16
23. Gemeinschaftskonten	Seite 16
24. Sammelkonten	Seite 17
25. Wechsel, Schecks und sonstige vergleichbare Instrumente	Seite 17
26. Kundenreklamationen und Fehlerbehebung	Seite 17
27. Haftungsbeschränkung von UBS	Seite 18
28. Besondere Ereignisse	Seite 18
29. Offenlegungen im Zusammenhang mit Darlehensgeschäften und der Ausführung von Anweisungen	Seite 19
30. Offenlegung im Zusammenhang mit Anlagen in Finanzinstrumente	Seite 19
31. Bankgeheimnis und Datenschutz	Seite 20
32. Steuerliche und rechtliche Informationen	Seite 22
33. Kündigung der Bankbeziehung	Seite 22
34. Inaktive Konten	Seite 23
35. Änderungen der Allgemeinen Bedingungen	Seite 23
36. Abtretung	Seite 24
37. Geltendes Recht	Seite 24
38. Gerichtsstand	Seite 24

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Teil B Besondere Bedingungen Zahlungsdienste

I. ALLGEMEINES

- 1. Begriffserklärungen Seite 25
- 2. Anwendungsbereich Seite 25
- 3. Informationen über UBS Seite 26

II. NUTZUNG EINES ZAHLUNGSDIENSTES

- 4. Hauptmerkmale und Beschreibung der von UBS erbrachten Zahlungsdienste Seite 26
- 5. Ausgabe der Zahlungsinstrumente und Sicherheitsmerkmale Seite 27
- 6. Beschreibung der Schutzmaßnahmen Seite 27

III. ZAHLUNGSVORGÄNGE

- 7. Für die Ausführung eines Zahlungsauftrags zu liefernde Informationen Seite 28
- 8. Autorisierung der Zahlungsvorgänge Seite 28
- 9. Eingang, Widerruf und Ausführung eines Zahlungsauftrags Seite 29
- 10. Informationen über die ausgeführten Zahlungsvorgänge und Beanstandungen Seite 30
- 11. Beanstandungen des Kunden Seite 30

IV. HAFTUNG VON UBS

- 12. Haftung von UBS Seite 32

V. ENTGELTE

- 13. Entgeltspflichtigkeit Seite 32
- 14. Zinssatz und Wechselkurs Seite 33

VI. KOMMUNIKATION MIT UBS

- 15. Kommunikationsmittel Seite 33
- 16. Sprache(n) Seite 33
- 17. Zugang zu den Informationen Seite 33
- 18. Benachrichtigung im Betrugsfall oder bei Bedrohungen der Sicherheit Seite 33

VII. ANNAHME UND ÄNDERUNG DER VORLIEGENDEN BEDINGUNGEN ZAHLUNGSDIENSTE

- 19. Annahme der vorliegenden Bedingungen Zahlungsdienste Seite 33
- 20. Änderungen der vorliegenden Bedingungen Zahlungsdienste Seite 34

VIII. VERSCHIEDENES

- 21. Allgemeine Geschäftsbedingungen von UBS Seite 34
- 22. Beschwerdemanagement Seite 34
- 23. Datenschutz Seite 34

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Teil C E-Banking-Bedingungen

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- | | |
|--|----------|
| 1. Anwendungsbereich | Seite 36 |
| 2. Voraussetzungen zur Nutzung von UBS E-Banking | Seite 36 |
| 3. Zugang zu UBS E-Banking | Seite 36 |
| 4. Sorgfaltspflichten des Teilnehmers | Seite 36 |
| 5. Risiken und Haftung | Seite 36 |
| 6. Kunden- und Teilnehmerdaten | Seite 37 |
| 7. Sperre | Seite 37 |

II. NUTZUNG EINES ZAHLUNGSDIENSTES

- | | |
|---|----------|
| 8. Anwendungsbereich | Seite 37 |
| 9. Benachrichtigungsdienst | Seite 38 |
| 10. Dienst „E-Dokumente“ | Seite 38 |
| 11. UBS Mailbox | Seite 38 |
| 12. Keine Handelsaufträge oder Aufträge zur Übertragung von Finanzinstrumenten über UBS E-Banking | Seite 38 |
| 13. Zahlungsdienste in UBS E-Banking | Seite 38 |
| 14. Zusätzliche Informationen in UBS E-Banking | Seite 39 |
| 15. Technische Aspekte | Seite 39 |
| 16. Länderspezifische Schranken, Import- und Exportbeschränkungen | Seite 39 |

III. VERSCHIEDENES

- | | |
|---|----------|
| 17. Änderungen dieser E-Banking-Bedingungen | Seite 39 |
| 18. Kündigung | Seite 39 |

Teil A

Allgemeine Bedingungen

1. Einleitende Bestimmungen

1.1. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für jegliche bestehende und zukünftige Vertragsbeziehung zwischen dem Kunden und UBS, gegebenenfalls gemeinsam mit sonstigen zwischen dem Kunden und UBS abgeschlossenen Vereinbarungen. Im Falle von Abweichungen zwischen den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und jeglichen sonstigen besonderen Vereinbarungen zwischen dem Kunden und UBS haben die Bestimmungen der besonderen Vereinbarungen Vorrang.

1.2. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen von einem zuständigen Gericht oder einer Aufsichtsbehörde aus irgendeinem Grund für nichtig oder nicht durchsetzbar erklärt werden, so bezieht sich die Nichtigkeit und mangelnde Durchsetzbarkeit ausschließlich auf diese Bestimmung. Die Gültigkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen bleiben hiervon unberührt.

1.3. UBS Europe SE unterliegt der gemeinsamen Aufsicht der Europäischen Zentralbank (Sonnemannstr. 22, D-60314 Frankfurt am Main), der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und der Deutschen Bundesbank. UBS wird zudem von der luxemburgischen Finanzaufsichtsbehörde, der Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF), als zuständiger Behörde des Aufnahmemitgliedstaats beaufsichtigt. Ergänzende Informationen zum gezeichneten Kapital und den Rücklagen von UBS Europe SE sind verfügbar unter <https://www.ubs.com/global/en/investor-relations/complementary-financial-information/disclosure-legal-entities/ubs-europe-se.html>.

1.4. UBS Europe SE gilt als von der Financial Conduct Authority (FCA) zugelassen und beaufsichtigt. Die Art und der Umfang des Verbraucherschutzes können von dem für in Großbritannien ansässige Unternehmen abweichen. Einzelheiten zum Financial Services Contracts Regime (FSCR), demzufolge im Europäischen Wirtschaftsraum („EWR“) ansässige Unternehmen für einen befristeten Zeitraum in Großbritannien tätig sein dürfen, um dort für die Erfüllung bereits bestehender Verträge erforderliche Aktivitäten durchzuführen, sind auf der Website der FCA erhältlich. Ein etwaiger Ausfall von UBS Europe SE im Sinne von Ziffer 14.5.1R des CASS (Client Assets Sourcebook der FCA) würde nach Unions- bzw. deutschem Recht abgewickelt werden.

2. Informationen betreffend den Kunden und seine Vermögenswerte

2.1. Zum Zeitpunkt der Aufnahme einer Geschäftsbeziehung mit UBS und während der Dauer einer solchen Geschäftsbeziehung verpflichtet sich der Kunde, UBS innerhalb eines angemessenen Zeitraums sämtliche Informationen und Dokumente, die von UBS angefordert werden, zur Verfügung zu stellen.

2.2. Der Kunde verpflichtet sich, UBS unverzüglich und in Schriftform über sämtliche Änderungen seiner personenbezogenen Daten oder der personenbezogenen Daten von wirtschaftlich Berechtigten bzw. Vertretungsberechtigten, insbesondere

- Angaben zur Nationalität, Adresse, Geschäftsfähigkeit oder zum Finanzprofil von natürlichen Personen;
- Angaben zur Firma, Adresse, Geschäftssitz/eingetragener Sitz, Registernummer, Rechtsfähigkeit oder zum Finanzprofil von juristischen Personen.

Der Kunde verpflichtet sich ferner, UBS unverzüglich und in schriftlicher Form über jegliches Ereignis zu unterrichten, das einen wesentlichen Einfluss auf seine Rechte und Pflichten haben könnte, wie etwa wenn er Insolvenz- oder Liquidationsverfahren oder ähnlichen Verfahren unterworfen ist oder voraussichtlich unterworfen sein wird, im

Falle einer Verschmelzung, einer Änderung der Rechtsform usw. sowie alle von den zuständigen Behörden durchgeführten Untersuchungen oder Verfahren. Die gleiche Verpflichtung obliegt dem Kunden auch hinsichtlich der Personen, die dazu ermächtigt sind, ihn zu vertreten, sowie hinsichtlich aller wirtschaftlich Berechtigten. Eine solche Verpflichtung besteht selbst dann, wenn die Änderungen in öffentlichen Registern erscheinen bzw. auf andere Art und Weise veröffentlicht werden.

2.3. Falls die erforderlichen Dokumente oder Informationen nicht fristgerecht eingereicht werden, falls sich herausstellt, dass sie unvollständig sind, oder wenn sie von UBS im Hinblick auf ihre Verpflichtungen als unangemessen betrachtet werden, behält sich UBS das Recht vor, die Eröffnung eines Kontos nach eigenem Ermessen zu verweigern. Sofern im Laufe der Geschäftsbeziehung der Kunde Informationen oder Dokumente, welche UBS als notwendig erachtet, um ihren Pflichten nachzukommen oder das Vertrauensverhältnis aufrecht zu erhalten, nicht rechtzeitig einreicht oder er UBS nicht gemäß Ziffer 2.2 informiert hat., behält sich UBS das Recht vor, das Konto des Kunden zu blockieren, auf dem Konto bestehende Positionen zu liquidieren sowie das Konto zu saldieren und zu schließen.

3. Sicherung und Schutz der Vermögenswerte des Kunden, Aufbewahrung

Alle Barmittel, gleich in welcher Währung, die bei UBS hinterlegt sind, werden Teil des Vermögens der UBS Europe SE. Im Falle der Insolvenz von UBS kann der Kunde seine hinterlegten Gelder ganz oder teilweise verlieren, da hinterlegte Gelder, im Gegensatz zu den bei UBS gehaltenen Finanzinstrumenten, in die Insolvenzmasse fallen.

3.1. Einlagensicherungssystem

3.1.1. UBS Europe SE ist Mitglied des deutschen Einlagensicherungssystem (das „**deutsche Einlagensicherungssystem**“). Das deutsche Einlagensicherungssystem wird durch die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH, Burgstraße 28, D-10178 Berlin, betrieben und sichert gedeckte Verbindlichkeiten bis zu 100 000 EUR je Einleger und für bestimmte Verbindlichkeiten bis zu 500 000 EUR je Einleger ab. Das deutsche Einlagensicherungssystem deckt auch die bei UBS Europe SE, Luxembourg Branch gehaltenen Einlagen ab.

3.1.2. Der Kunde erkennt in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Verordnungen an, dass seine Verbindlichkeiten gegenüber UBS Europe SE bei der Berechnung des Rückzahlungsbetrags berücksichtigt werden, wenn diese an oder vor dem Datum fällig werden, an dem eine zuständige Finanzaufsichtsbehörde eine Feststellung macht, wie in Ziffer 2 Absatz 1 Ziffer 8 lit. a) der Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme (die „**Richtlinie über Einlagensicherungssysteme**“ oder „**DGSD**“) dargelegt, oder wenn ein Gericht eine Entscheidung getroffen hat, wie in Ziffer 2 Absatz 1 Ziffer 8 lit. b) DGSD dargelegt, soweit eine solche Verrechnung gemäß den geltenden Gesetzen, Verordnungen und vertraglichen Bestimmungen möglich ist, denen die Beziehung zwischen UBS und dem Kunden unterliegt.

3.2. Finanzinstrumente

3.2.1. UBS Europe SE ist Mitglied des deutschen Anlegerentschädigungssystem (das „**Anlegerentschädigungssystem**“). Das Anlegerentschädigungssystem wird durch die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH, Burgstraße 28, D-10178 Berlin betrieben und sichert gedeckte Verbindlichkeiten bis zu EUR 20 000 je Anleger ab. Das Anlegerentschädigungssystem deckt auch die Forderungen von Kunden der UBS Europe SE, Luxembourg Branch ab.

3.2.2. Bei UBS gehaltene Finanzinstrumente werden in den Büchern von UBS in einer Weise aufgezeichnet, dass sie gesondert von den Finanzinstrumenten identifizierbar sind, die UBS und anderen Kunden von UBS gehören.

3.2.3. UBS hält Finanzinstrumente im Allgemeinen in Unterverwahrung bei einer professionellen Verwahrstelle für Finanzinstrumente oder bei einem Clearinginstitut (nachfolgend als „**Unterverwahrer**“ bezeichnet). Die Unterverwahrverträge unterliegen im Allgemeinen dem Recht des Landes, in dem der Unterverwahrer ansässig ist, was zu unterschiedlichen Rechten für den Kunden führen kann. Entsprechend den geltenden gesetzlichen Anforderungen führt UBS separate Konten beim Unterverwahrer - ein Konto für Finanzinstrumente, die allen ihren Kunden gehören, und ein weiteres Konto für die Finanzinstrumente, die UBS gehören. In bestimmten Ländern außerhalb der Europäischen Union kann es rechtlich oder praktisch unmöglich sein, dass die Finanzinstrumente des Kunden gesondert von den UBS gehörenden Finanzinstrumenten verwahrt werden. Auf Anfrage kann UBS dem Kunden hierzu zusätzliche Informationen, insbesondere hinsichtlich der sich daraus ergebenden Risiken, zukommen lassen.

Jegliche (Unter-)Verwahrung der Vermögenswerte mit Drittpersonen erfolgt im Auftrag des Kunden, und der Kunde trägt alle damit verbundenen Risiken. Der Kunde ist sich solcher Risiken bewusst und kann sich mit UBS für weitere Informationen in Verbindung setzen.

3.2.4. Im Falle der Insolvenz von UBS werden vom Kunden bei UBS gehaltene Finanzinstrumente nach dem bestehenden Recht geschützt und sind nicht Teil des Vermögens von UBS. Insolvenzverfahren können jedoch die Rückgabe von Finanzinstrumenten an den Kunden verzögern. Wenn im Falle derartiger Insolvenzverfahren die verfügbare Menge bestimmter Finanzinstrumente unzureichend ist, tragen alle Kunden, in deren Portfolio solche bestimmten Finanzinstrumente enthalte sind, einen verhältnismäßigen Anteil an dem Verlust, sofern der Verlust nicht durch UBS gehörende Finanzinstrumente derselben Art gedeckt werden kann.

Im Falle der Insolvenz eines Unterverwahrers unterliegen die bei diesem Unterverwahrer in Unterverwahrung gehaltenen Finanzinstrumente den oben genannten Verzögerungen und dem Risiko, dass die verfügbare Menge von bestimmten Finanzinstrumenten unzureichend sein kann. In einer begrenzten Zahl von Ländern außerhalb der Europäischen Union ist es möglich, dass bei einem Unterverwahrer in Unterverwahrung gehaltene Finanzinstrumente in die Insolvenzmasse einbezogen werden und dass den Einlegern deshalb kein besonderes Recht auf Rückgabe zusteht. Auf Anfrage kann UBS dem Kunden hierzu zusätzliche Informationen zukommen lassen. In einem derartigen Fall oder falls UBS aus einem anderen Grund nur die Rückgabe einer Menge bestimmter Finanzinstrumente erlangt, die nicht ausreicht, um die Rechte aller Kunden zu befriedigen, die solche bestimmte Finanzinstrumente bei ihr hinterlegt haben, tragen diese Kunden den Verlust anteilig entsprechend ihrer hinterlegten Menge solcher Finanzinstrumente. Die Kunden können ihre Rechte in Bezug auf solche Finanzinstrumente nicht gegenüber dem Unterverwahrer geltend machen.

3.2.5. In bestimmten Ländern können einige oder alle Unterverwahrer ein Sicherungsrecht oder Pfandrecht oder ein Aufrechnungsrecht in Bezug auf die bei ihnen unterverwahrten Finanzinstrumente haben oder ihre allgemeinen Verwahrungsbedingungen können bei einer Nichterfüllung ihrer eigenen Unterverwahrer eine Verlustbeteiligung vorsehen. Dies kann zu Situationen führen, in denen UBS außerstande ist, die Rückgabe einer ausreichenden Menge von Finanzinstrumenten zu erlangen, um die Rechte ihrer Kunden zu befriedigen. In einem derartigen Fall findet die oben genannte Regel der anteiligen Verlustbeteiligung Anwendung. Auf Anfrage kann UBS dem Kunden hierzu zusätzliche Informationen zukommen lassen.

Beim Erwerb von Anteilen an Investmentfonds kann UBS manchmal direkt im Register des Investmentfonds eingetragen werden oder die betreffende Eintragung kann über eine benannte Person (Nominee) erfolgen. Die Folgen einer Insolvenz oder Nichterfüllung des Nominee hängen von den lokalen Gesetzen und den vertraglichen Vereinbarungen ab. Im Zusammenhang mit einem solchen Erwerb steht UBS möglicherweise nur der Rückgriff auf von den Investmentfonds eingesetzte Transferstellen zu und UBS hängt somit von der Verlässlichkeit solcher Transferstellen ab.

3.2.6. Weitere Informationen zu allgemeinen und spezifischen von UBS ergriffenen Maßnahmen zum Schutz der Vermögenswerte der Kunden sind auf der UBS Website www.ubs.com/lux-europe-se (die „**UBS Website**“) zu finden.

3.3. Depotkonten für Finanzinstrumente und Edelmetalle - Allgemeine Bestimmungen

3.3.1. Auf Wunsch des Kunden kann UBS Finanzinstrumente aller Art, z. B. dematerialisierte Wertpapiere, Namens- und Inhaberpapiere wie auch Edelmetalle zur Verwahrung annehmen, für die sie dieselbe Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten anwendet, aber nur bei grober Fahrlässigkeit haftet.

3.3.2. Vorbehaltlich anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen, und soweit möglich, werden alle Finanzinstrumente bzw. Edelmetalle in einem fungiblen Konto verwahrt. Daraus folgt, dass UBS lediglich verpflichtet ist, dem Kunden Finanzinstrumente bzw. Edelmetalle derselben Art und Güte wie diejenigen, die bei UBS hinterlegt wurden, zurückzugeben.

3.3.3. Jegliche (Unter-)Verwahrung der Vermögenswerte mit Drittpersonen erfolgt im Auftrag des Kunden, und der Kunde trägt alle damit verbundenen Risiken. Die im Auftrag von Kunden in Finanzinstrumenten bzw. in Fremdwährungen gehaltenen Vermögenswerte werden in der Regel in den Büchern einer im Ursprungsland der jeweiligen Währungen ansässigen Korrespondenzbank, bei einem Unterverwahrer oder einem Clearingsystem als Bestandteil der von UBS gehaltenen Vermögenswerte geführt.

3.3.4. Diese Vermögenswerte können Steuern, Abgaben, Beschränkungen und sonstigen behördlich angeordneten Maßnahmen im Land der jeweiligen Währung oder der Korrespondenzbank, des Unterverwahrers bzw. des Clearingsystems unterliegen, für welche UBS keine Haftung übernimmt.

3.3.5. Der Kunde trägt entsprechend seinem Anteil an den Vermögenswerten, die UBS bei diesen Korrespondenzbanken, Wertpapierunterverwahrern bzw. Clearingsystemen hält, alle Folgen wirtschaftlicher, politischer, rechtlicher, gerichtlicher oder sonstiger Art, welche die Vermögenswerte, die UBS bei diesen Korrespondenzbanken, Unterverwahrern und Clearingsystemen hält, betreffen können. Jeder Kunde wird demzufolge den Teil des Verlustes, der die Vermögenswerte und Edelmetalle betrifft, die für ihn von UBS gehalten werden, tragen, der seinem Anteil an der Gesamtheit der betroffenen Finanzinstrumente und Edelmetalle, die von UBS gehalten werden, entspricht. Solche Folgen können sich unter anderem aus behördlichen oder gerichtlichen Maßnahmen im Land, in dem die Korrespondenzbank, der Wertpapierunterverwahrer oder das Clearingsystem ihren Sitz hat oder aus Maßnahmen von Drittländern sowie aus Insolvenz, Liquidation, höherer Gewalt, Betrug oder anderen Umständen oder Situationen ergeben, die sich der Kontrolle von UBS entziehen und zur Folge haben können, dass UBS nicht in der Lage ist, die Vermögenswerte ihrer Kunden zurückzuerstatten.

4. Mitteilungen

4.1. Der Kunde kann die Kommunikation mit UBS in der Sprache führen, die er in den Kontoeröffnungsunterlagen vorab ausgewählt hat.

4.2. Sämtliche Mitteilungen des Kunden an UBS bedürfen der Schriftform, es sei denn, der Kunde wählt oder nutzt ein oder mehrere andere Kommunikationsmittel mit UBS. Indem entsprechende Kommunikationsmittel gewählt oder genutzt werden, ermächtigt der Kunde UBS, Kundenaufträge, welche UBS durch die Benutzung solcher Kommunikationsmittel von dem Kunden erhält, auszuführen, ihn selbst durch die Nutzung solcher Kommunikationsmittel zu kontaktieren und ihm jegliche Benachrichtigung oder Bestätigung durch die von ihm gewählten Kommunikationsmittel zu übersenden. Unabhängig von den gewählten Kommunikationsmitteln stimmt der Kunde, wenn er UBS durch die Nutzung eines anderen Kommunikationsmittels kontaktiert, ausdrücklich zu, dass UBS mit ihm unter Einsatz desselben Kommunikationsmittels kommunizieren kann, welches er zur Kontaktaufnahme mit UBS genutzt hat. UBS behält sich das Recht vor, ohne hierzu verpflichtet zu sein, eine telefonische Bestätigung von Anweisungen, welche schriftlich erteilt wurden, einzufordern, bevor sie solche Anweisungen ausführt.

4.3. Sollte der Kunde Telefaxschreiben als Kommunikationsmittel mit UBS wählen oder nutzen, wird vereinbart, dass jegliche Mitteilungen, die von UBS an die vom Kunden angegebene oder verwendete Telefaxnummer gesendet werden, als ordnungsgemäß übermittelt gelten. Als Datum und Uhrzeit eines von UBS an den Kunden gesendeten Telefaxes gelten das Datum und die Uhrzeit, die im Sendebericht erscheinen. Sofern der Kunde einen Auftrag per Telefax an UBS übermittelt, gilt die auf dem Telefaxbeleg bei UBS ausgedruckte Uhrzeit als Uhrzeit der Auftragserteilung. Der Kunde beauftragt und ermächtigt hiermit UBS, vom Kunden per Fax übermittelte Aufträge auszuführen (Aufträge zur Übertragung von Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten zugunsten Dritter, Börsenaufträge usw.), sofern:

(i) UBS nach dem Abgleich der Unterschriften davon ausgehen kann, dass der Auftrag vom Kunden oder von einer Person ausgeht, welcher der Kunde eine allgemeine Vollmacht erteilt hat, der Auftrag an die mit dem Kunden vereinbarte Faxnummer von UBS übermittelt wurde. Bei Zweifeln an einer Unterschrift auf dem an UBS gesendeten Fax und/oder bei unvollständigen oder unklar oder unleserlich formulierten Aufträgen behält sich UBS das Recht vor, die Ausführung der Anweisungen so lange aufzuschieben, bis ein zusätzliches zufriedenstellendes Dokument vorliegt.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis und bestätigt, dass er durch die Nutzung eines Telefaxgeräts wesentlichen Risiken ausgesetzt ist (Fälschung von Dokumenten durch photomechanische Prozesse, unvollständige Übertragung, Wählen einer falschen Nummer, Fehlschaltungen durch die Netzwerk-Schalttafel, das Risiko, dass die Mitteilung von unbefugten Dritten gelesen und missbräuchlich verwendet wird, was nicht entdeckt werden kann usw.). Darüber hinaus ist dem Kunden bewusst, dass das Bankgeheimnis durch die Nutzung eines Telefaxgeräts nicht gewährleistet werden kann.

4.4. Sollte der Kunde Mitteilungen per Telefon als Kommunikationsmittel mit UBS wählen oder nutzen, behält sich UBS das Recht vor, ohne hierzu verpflichtet zu sein, eine Bestätigung der telefonisch erhaltenen Anweisungen in Schriftform anzufordern, bevor solche Anweisungen ausgeführt werden. Bei Zahlungsaufträgen und Aufträgen zur Übertragung von Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten ist stets eine Anweisung in Schriftform erforderlich (persönlich übergebenes unterzeichnetes Dokument, Fernkopie, Brief oder E-Mail-Anhang). Bei Zweifeln am Inhalt eines Auftrags und/oder der Identität des Kunden ist UBS berechtigt, die Ausführung der Anweisungen so lange aufzuschieben, bis ihr eine schriftliche Bestätigung des Kunden oder ein anderes unterstützendes Dokument vorliegt. Der Kunde nimmt die inhärenten Risiken telefonisch erteilter Anweisungen (insbesondere Missverständnisse und Missbrauch durch unbefugte Dritte, was nicht entdeckt werden kann) zur Kenntnis und bestätigt, diese zu verstehen.

4.5. Sollte der Kunde Mitteilungen per E-Mail als Kommunikationsmittel mit UBS wählen oder nutzen, betrachtet UBS dies als Anweisung zur Annahme und Ausführung aller Aufträge und Anweisungen, die ihr per E-Mail von einer einzigen vordefinierten E-Mail-Adresse oder von einer anderen zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbarten E-Mail-Adresse übermittelt werden. UBS ist ebenfalls berechtigt, alle Nachrichten oder Auftragsbestätigungen an eine einzige vordefinierte E-Mail-Adresse oder an eine andere vereinbarte E-Mail-Adresse zu übermitteln. Aufträge zur Übertragung von Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten werden jedoch nicht auf der Grundlage eines Auftrags per E-Mail ausgeführt: Hierfür werden systematisch Anweisungen in Schriftform verlangt (persönlich übergebenes unterzeichnetes Dokument, Fernkopie, Brief oder E-Mail-Anhang). UBS behält sich das Recht vor, ohne hierzu verpflichtet zu sein, vor der Ausführung solcher Anweisungen eine schriftliche oder telefonische Bestätigung der per E-Mail erhaltenen Anweisungen anzufordern. Der Kunde verpflichtet sich, jeden Auftrag oder jede Anweisung telefonisch zu bestätigen, ausgenommen hiervon sind per E-Mail an UBS übermittelte Zahlungsaufträge. Es wird ausdrücklich vereinbart, dass UBS nicht zur Ausführung von Aufträgen oder Anweisungen verpflichtet ist, die nicht telefonisch bestätigt wurden. In diesem Fall gelten die Bestimmungen über die telefonische Bestätigung. Zudem werden E-Mails über unsichere Server und/oder Einrichtungen gesendet, die für Dritte (wie Internetdienstanbieter) leicht zugänglich sind, und typischerweise über (mehrere) ausländische Staaten geleitet. Der Kunde versteht und erkennt ausdrücklich an, dass UBS über ungesicherte E-Mails kommunizieren kann. Der Kunde nimmt zur Kenntnis und

bestätigt, dass die Nutzung von E-Mails oder anderen elektronischen Kommunikationsmitteln erhöhte Risiken in Bezug auf die Sicherheit, Vertraulichkeit und den Schutz der personenbezogenen Daten des Kunden mit sich bringt, so u. a. das Risiko von Manipulationen oder Fälschungen der Absenderadresse oder des Inhalts (oder der Anhänge) von E-Mails (z. B. Änderungen der Angaben oder der Adresse(n) des Absenders), Systemausfälle oder sonstige Übertragungsfehler (die zur Folge haben können, dass E-Mails und ihre Anhänge verzögert, verstümmelt, fehlgeleitet und gelöscht werden), technische Defekte im Kommunikationsnetzwerk, Viren, Würmer usw. (die von Dritten unbemerkt verbreitet werden können), das Abfangen von Mitteilungen durch Dritte (z. B. können E-Mails und ihre Anhänge unbemerkt gelesen und/oder überwacht werden) usw.

4.6. Die Regeln für die Übermittlung und Einleitung von Zahlungsaufträgen sind in Teil B (Bedingungen Zahlungsdienste) geregelt.

4.7. Der Nachweis über die Versendung der Korrespondenz (einschließlich des entsprechenden Versanddatums) an den jeweiligen Kunden wird durch die Vorlage einer gedruckten oder in einer elektronischen Datenbank gespeicherten Kopie der Korrespondenz oder einer anderen Aufzeichnung über den Versand durch UBS erbracht. Das Versanddatum gilt als Erstellungsdatum des Dokuments. Im Falle von Übermittlungen per Telefax bildet der Sendebericht den urkundlichen Beweis des Versands der Korrespondenz seitens UBS und ihres Eingangs beim Kunden.

4.8. UBS übernimmt keinerlei Haftung für Risiken, für möglicherweise dem Kunden entstehende Beeinträchtigungen oder für Schäden, die sich aufgrund der Nutzung jeglicher Kommunikationsmittel ergeben. Solche Risiken sind z. B. Fälschung, unvollständige Übermittlung, Abfangen/Abhören und Missbrauch durch unbefugte Dritte, Irrtümer, Missverständnisse, technische Defekte und Verzögerungen.

4.9. UBS kann unbeschadet spezifischer Vereinbarungen zwischen dem Kunden und UBS und auf Wunsch des Kunden nach eigenem Ermessen entscheiden, die von ihr an den Kunden gerichtete Korrespondenz (Schreiben, Kontenübersichten und -auszüge, Bankbenachrichtigungen, Warnhinweise hinsichtlich der Nichteignung einer Transaktion usw.) in ihren Geschäftsräumen aufzubewahren und dem Kunden als „**banklagernde Post**“ in Papier- oder elektronischer Form (welche nur auf Wunsch des Kunden ausgedruckt wird) zur Verfügung zu stellen. Der Kunde erkennt an, dass UBS ihre Nachweis- und Zustellungspflichten dadurch erfüllt, dass sie die Korrespondenz als „**banklagernde Post**“ zur Verfügung stellt. Für Dokumente, die auf diese Weise banklagernd aufbewahrt werden, gilt, dass sie dem Kunden am nächsten Geschäftstag, wie in Teil B der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von UBS definiert (nachfolgend als „**Geschäftstag**“ bezeichnet), zugestellt und übergeben wurden, der dem auf den Dokumenten vermerkten Tag folgt. UBS behält sich jedoch das Recht vor, den Kunden unter Verwendung aller verfügbaren Mittel (einschließlich der Übersendung von Kontoauszügen und sonstiger Korrespondenz an die Adresse des Kunden) direkt zu kontaktieren, u. a. wenn UBS dazu gesetzlich verpflichtet ist oder wenn UBS dies für dringend, notwendig oder ratsam erachtet, ohne dass UBS dafür haftbar gemacht werden kann. Der Kunde kann nicht geltend machen, dass er den Inhalt der Korrespondenz und der Informationen, die ihm in Form der Banklagerung zugestellt wurden, nicht kennt, weil er die für ihn von UBS aufbewahrte und zu seiner Verfügung gehaltene Post nicht überprüft und gelesen hat.

4.10. In jedem Fall behält UBS sich das Recht vor, den Kunden unter Verwendung aller verfügbaren Mittel (einschließlich der Übersendung von Kontoauszügen und sonstiger Korrespondenz an die Adresse des Kunden) direkt zu kontaktieren, u. a. wenn UBS dazu gesetzlich verpflichtet ist oder wenn UBS dies für dringend, notwendig oder ratsam erachtet, ohne dass UBS dafür haftbar gemacht werden kann.

4.11. UBS kann dem Kunden von Zeit zu Zeit bestimmte.

4.12. Informationen übermitteln, die keine Anlageberatung darstellen.

4.13. Bei Kunden, die natürliche Personen sind, richtet UBS jegliche Korrespondenz in Bezug auf die Nachfolge an die letzte bekannte Adresse des Verstorbenen oder an einen der Erben, Zessionare oder Rechtsnachfolger oder gegebenenfalls an den mit der Nachfolge betrauten Notar oder an eine andere ordnungsgemäß beauftragte Person. Die auf diese Weise adressierte Korrespondenz gilt in jedem Fall als an alle Erben, Zessionare oder Rechtsnachfolger des Verstorbenen zugestellt.

5. Beweise

5.1. Von UBS erstellte Dokumente, wie z. B. Aufzeichnungen und Kontenbücher, gelten als anerkannte Beweismittel und genügen als Beweis u. a. für Mitteilungen und Anweisungen des Kunden sowie dafür, dass die in solchen Unterlagen erwähnten Geschäfte jeweils den Anweisungen des Kunden entsprechend ausgeführt wurden.

5.2. Von UBS oder von einem im Namen von UBS handelnden Vertreter auf Grundlage von Originaldokumenten erstellte Computeraufzeichnungen, Aufzeichnungen auf sonstigen Datenträgern oder mikrografische Reproduktionen besitzen die gleiche Beweiskraft wie ein schriftlich verfasstes Originaldokument. E-Mails und Telefaxeschreiben haben ebenfalls die gleiche Beweiskraft wie schriftlich gefasste Dokumente.

5.3. Der Kunde wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass UBS entsprechend ihren gesetzlichen Verpflichtungen gegebenenfalls Telefongespräche aufzeichnet, die unter Berücksichtigung des anwendbaren Datenschutzgesetzes verarbeitet werden. Der Kunde bestätigt, dass er, auch im Falle von Änderungen, etwaige Vertreter (wie nachfolgend definiert) über die Aufzeichnung von Telefongesprächen informiert hat. Auf Wunsch erhält der Kunde Zugang zu den gespeicherten Daten. Der zur Aufnahme von Telefongesprächen verwendete Datenträger kann bei Rechtsstreitigkeiten herangezogen werden und besitzt dieselbe Beweiskraft wie in Schriftform gefasste Unterlagen.

5.4. In Abweichung von Artikel 1341 des luxemburgischen Zivilgesetzbuches („Code Civil“) vereinbaren der Kunde und UBS, dass UBS zum Beweis ihrer Behauptungen (einschließlich telefonisch erhaltener Aufträge) sämtliche in Handelssachen zulässigen Beweismittel, wie etwa Zeugenaussagen oder eidesstattliche Versicherungen („Affidavits“), heranziehen kann.

6. Unterschriften

UBS haftet nicht für den betrügerischen Gebrauch (z. B. Fälschung) der handschriftlichen bzw. elektronischen Unterschrift des Kunden, unabhängig davon, ob die Unterschrift echt oder gefälscht ist. Die gleiche Bestimmung gilt für die Unterschrift einer Person, welche berechtigt ist, Geschäfte für Rechnung des Kunden vorzunehmen (u. a. einer Person, welcher der Kunde eine allgemeine Vollmacht über das Konto erteilt hat (der „Vertreter“)). Sofern UBS die betrügerische Verwendung der echten oder gefälschten Unterschrift auf Dokumenten nicht erkennt und auf der Grundlage solcher Dokumente Geschäfte ausführt, gilt, dass UBS ein gültiges Geschäft auf Anweisung der Kunden ausgeführt hat und von jeglicher Haftung befreit ist. UBS ist insbesondere von der Pflicht zur Rückerstattung jeglicher auf Grund der besagten betrügerischen Verwendung solcher Dokumente veruntreuten Vermögenswerte befreit. UBS haftet ausschließlich im Falle grober Fahrlässigkeit bei der Überprüfung solcher Dokumente.

7. Allgemeines Pfandrecht

7.1. Der Kunde gewährt hiermit ein Pfandrecht zu Gunsten der UBS, die dieses annimmt, einschließlich eines Zurückbehaltungsrechts (die „**Verpfändung**“) über sämtliche Finanzinstrumente und Edelmetalle, die er jetzt und in Zukunft bei der UBS hinterlegt bzw. in seinem Namen hinterlegen lässt, sowie sämtliche Geldforderungen (z. B. aus Termingeld- und Kontokorrentkonten), die dem Kunden gegenwärtig bzw. in Zukunft gegenüber UBS auf Grund des Gesamtsaldos seiner Konten bei UBS in beliebiger Währung zustehen (die „**verpfändeten Vermögenswerte**“); dies erfolgt in Übereinstimmung mit dem luxemburgischen Gesetz vom 5. August 2005 über Finanzsicherheiten (das „**Gesetz über Finanzsicherheiten**“).

7.2. Die Verpfändung dient UBS als fortdauernde Garantie bzw. zur Sicherung jeglicher gegenwärtigen und zukünftigen Zahlungsverpflichtungen bzw. sonstiger finanzieller Verpflichtungen des Kunden gegenüber UBS im Hinblick auf Hauptforderungen, Zinsen, Gebühren und Kosten (unter anderem im Zusammenhang mit Krediten, Kontoüberziehungen, Termingeschäften, Produkten mit Hebelwirkung („**Leveraged Products**“)), Gegengarantien etc., unabhängig davon, ob diese rechtmäßig sind).

7.3. Die Übertragung des Besitzes verpfändeter Vermögenswerte erfolgt durch die Annahme der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen und durch einen - bei Bedarf entsprechend gekennzeichneten - Buchungseintrag in den Büchern der UBS. Das von UBS dem Kunden gegenüber gewährte Recht, die verpfändeten Vermögenswerte zu verwenden, berührt die Übertragung des Besitzes verpfändeter Vermögenswerte nicht.

7.4. UBS kann unverzüglich ohne vorherige Ankündigung Befriedigung aus den verpfändeten Vermögenswerten suchen. UBS kann nach alleinigem Ermessen die Art der Durchführung der Pfändung in Übereinstimmung mit dem Gesetz über Finanzsicherheiten festlegen. Soweit UBS beschließt, die Befriedigung aus den verpfändeten Vermögenswerten durch die Aneignung der Finanzinstrumente und Forderungen zu suchen, vereinbaren UBS und der Kunde hiermit, dass die Bewertung auf der Basis des Marktwerts dieser Finanzinstrumente und Forderungen nach alleinigem Ermessen von UBS erfolgen soll.

7.5. UBS entscheidet nach eigenem Ermessen, welche verpfändeten Vermögenswerte als zulässige Sicherheiten gelten (die „**zulässigen Sicherheiten**“), und bestimmt jederzeit den Wert der zulässigen Sicherheiten (der „**Beleihungswert**“). UBS vom Kunden geschuldete Beträge dürfen zu keinem Zeitpunkt den Beleihungswert überschreiten. Auf Anfrage kann der Kunde Informationen über die zulässigen Sicherheiten und deren tatsächlichen Beleihungswert erhalten. UBS hat das Recht, vom Kunden zusätzliche Sicherheiten anzufordern, sofern der von UBS festgelegte Beleihungswert geringer ist oder geringer zu werden scheint als der Betrag der gesicherten Verpflichtungen des Kunden gegenüber der UBS (Fall einer sog. „**Nachschusszahlung**“ oder „**Margin Call**“). Der Kunde muss einer solchen Situation unverzüglich und spätestens innerhalb einer von UBS festgelegten Frist abhelfen, indem er entweder seine Verbindlichkeiten reduziert oder zusätzliche zulässige Sicherheiten auf seinem Konto/seinen Konten bei UBS hinterlegt. Sofern UBS keine zusätzlichen zulässigen Sicherheiten innerhalb der dem Kunden gesetzten Frist erhält oder es UBS unmöglich ist, den Kunden rechtzeitig zu informieren, hat UBS das Recht, die Positionen des Kunden zu veräußern bzw. glattzustellen und in diesem Zusammenhang das Pfandrecht ganz oder teilweise sofort und ohne Vorankündigung durchzusetzen (Fall der „**Liquidation**“ oder des „**Close-outs**“). Wenn der Kunde der Aufforderung zur Nachschusszahlung nicht nachkommt, werden alle Ansprüche der UBS gegen den Kunden sofort fällig und zahlbar.

7.6. Es wird insbesondere vereinbart, dass im Falle eines Pfändungsbeschlusses (Arrestbefehl) oder einer Sicherungsmaßnahme auf einem der Konten des Kunden UBS alle Verbindlichkeiten des Kunden als sofort fällig und die Aufrechnung mit den Vermögenswerten des Kunden als vor diesen Maßnahmen erfolgt betrachten kann.

7.7. UBS ist ermächtigt,

- (i) ungedeckte Positionen (Short-Positionen) durch entsprechende Käufe abzudecken und
- (ii) nicht autorisierte Überziehungen unverzüglich und ohne Vorankündigung durch die Liquidierung verpfändeter Vermögenswerte glattzustellen.

8. Vereinbarung betreffend die Einheit des Kontokorrents

8.1. Der Kunde schließt bei der Aufnahme der Geschäftsbeziehung zur UBS automatisch eine Vereinbarung über ein einziges und unteilbares Kontokorrent ab, welche den auf solche Vereinbarungen üblicherweise anwendbaren Bestimmungen sowie den nachfolgenden Bedingungen unterliegt.

8.2. Die Vereinbarung über ein einziges und unteilbares Kontokorrent deckt sämtliche Konten des Kunden ab, unabhängig von deren Art, Währung, Zinsrate, Laufzeit oder der Frage, ob diese aus Buchhaltungsgründen getrennt sind oder verschiedene Kennzeichnungsnummern tragen. Ungeachtet der Vereinbarung über ein einziges Kontokorrent unterliegen sämtliche (Unter-)Konten des Kunden individuellen Sollzinsen.

8.3. Unbeschadet jeglicher sonstigen rechtlichen Abhilfen kann UBS das einzige und unteilbare Kontokorrent unverzüglich mit jedem Betrag belasten, der aufgrund jeglicher sonstigen Verpflichtungen jedweder Art, die der Kunde gegenüber UBS hat, geschuldet wird, unabhängig davon, ob solche Forderungen direkter oder indirekter Natur, gegenwärtig oder zukünftig, gewiss oder bedingt sind. Sofern das Konto geschlossen wird, werden sämtliche Geschäfte, einschließlich Termingeschäfte, unverzüglich fällig.

9. Aufrechnung

9.1. UBS ist berechtigt, die Erfüllung jeglicher eigenen Verpflichtungen zu verweigern, wenn der Kunde einer oder mehreren seiner Verpflichtungen nicht nachkommt. In einem solchen Fall ist UBS berechtigt, sämtliche von UBS im Namen des Kunden gehaltenen Vermögenswerte unabhängig von ihrer Art zurückzubehalten.

9.2. UBS ist berechtigt, jegliche Forderungen, die sie gegen den Kunden besitzt, ohne vorherige Ankündigung oder Fristsetzung und in der Reihenfolge, die sie für geeignet hält, mit jeglichen von dem Kunden bei UBS auf jedwedem Konto aufzurechnen, einschließlich auf Gemeinschaftskonten und Sammelkonten.

9.3. Darüber hinaus behält sich UBS das Recht vor, ohne vorherige Ankündigung die Salden sämtlicher Konten des Kunden, einschließlich Gemeinschaftskonten und Sammelkonten, gegeneinander aufzurechnen, unabhängig von deren letztendlicher Bestimmung und der Währung des Kontos, solange, bis eine von UBS nach freiem Ermessen als ausreichend erachtete Deckung vorhanden ist.

9.4. Der Kunde verzichtet ausdrücklich auf das Recht aus Artikel 1253 des luxemburgischen Zivilgesetzbuches und ermächtigt UBS, jeden vom Kunden erhaltenen Betrag gegen jegliche Schulden oder Teilschulden zu verrechnen, die UBS abgelten möchte.

9.5. Zum Zwecke der Aufrechnung ist UBS im Bedarfsfall auch berechtigt, Termingeld vor dessen ursprünglich festgelegten Fälligkeit fällig zu stellen.

10. Gebühren, Provisionen, Kosten und Zinsen

10.1. Der Kunde verpflichtet sich, folgende Zahlungen an UBS zu leisten:

- (i) sämtliche Zinsen, Gebühren, Kosten und sonstige Beträge, die gemäß dem Preisverzeichnis von UBS (das UBS dem Kunden zu Beginn der Bankbeziehung zur Verfügung stellt bzw. in seiner jeweils gültigen Fassung) und/oder einer spezifischen Preisvereinbarung zwischen UBS und dem Kunden (zusammen oder einzeln die „**Preiskonditionen**“) fällig werden,
- (ii) alle Kosten, die UBS, ihren Korrespondenzbanken, Dienstleistern oder Drittparteien in Verbindung mit dem Kundenkonto entstanden sind, u. a. für die Betreuung des Kontos, die Verwahrung von Vermögenswerten und die Ausführung von Geschäften.

Im Falle von Rechtsstreitigkeiten zwischen UBS und Dritten, die direkt oder indirekt aufgrund der Beziehung zwischen UBS und dem Kunden entstanden sind (einschließlich Geschäften in Verbindung mit dem Kundenkonto), trägt der Kunde sämtliche Gebühren und Rechtskosten (einschließlich Gerichts- und Anwaltskosten) von UBS. Im Falle von Rechtsstreitigkeiten zwischen UBS und dem Kunden trägt der Kunde sämtliche Gebühren und Rechtskosten (einschließlich Gerichts- und Anwaltskosten) von UBS, sofern UBS die obsiegende Partei ist.

10.2. Vorbehaltlich von Teil B der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von UBS behält sich UBS das Recht vor, die für den Kunden geltenden Zinssätze, Gebühren, Provisionen und Entgelten, soweit gesetzlich zulässig, jederzeit und ohne Vorankündigung zu ändern.

10.3. Die jeweils gültigen Preiskonditionen stehen dem Kunden in den Geschäftsräumen der UBS ständig zur Verfügung und werden auf Anfrage vorgelegt. Der Kunde sollte sich bei UBS grundsätzlich vorab über die geltenden Gebühren für ein geplantes Geschäft erkundigen. Durch den Abschluss von Geschäften mit der UBS erklärt sich der Kunde mit den jeweils gültigen Preiskonditionen einverstanden.

10.4. UBS weist den Kunden auf Folgendes hin: Findet ein variabler Zinssatz auf die zur Zahlung durch den Kunden an UBS fälligen Gebühren, Provisionen, Kosten oder Zahlungen Anwendung, so wird dieser von UBS auf der Grundlage eines Referenzzinssatzes (z. B. SONIA, SOFR, SARON, EURIBOR usw.) zuzüglich einer Marge bestimmt. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass UBS nur ein Nutzer im Sinne der Verordnung (EU) 2016/1011 vom 8. Juni 2016 (in ihrer jeweils gültigen Fassung) über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden (die „**Benchmark-Verordnung**“), des betreffenden von einem Dritten verwalteten Referenzzinssatzes ist. UBS gibt keine Zusicherungen oder Gewährleistungen in Bezug auf die Bestimmung des betreffenden Referenzzinssatzes durch den Administrator ab. Wenn sich der betreffende Referenzzinssatz wesentlich ändert, dessen Bereitstellung eingestellt wird, dem Administrator seine Zulassung oder Lizenz entzogen wird oder UBS der Ansicht ist, dass der betreffende Referenzzinssatz nicht mehr alle Anforderungen der Benchmark-Verordnung erfüllt, akzeptiert der Kunde, dass UBS den betreffenden Referenzzinssatz (der „**alte Referenzzinssatz**“) nach eigenem Ermessen durch einen neuen Referenzzinssatz (der „**neue Referenzzinssatz**“) ersetzt und die nach einer solchen Änderung notwendigen Anpassungen vornimmt. Tritt die Änderung während der Laufzeit einer Transaktion oder eines zwischen dem Kunden und UBS abgeschlossenen Vertrags ein, hat UBS das Recht, den für die Restlaufzeit der betreffenden Transaktion oder des Vertrags geltenden Zinssatz auf der Grundlage des neuen Referenzzinssatzes zu berechnen. Bei der Auswahl eines neuen Referenzzinssatzes zieht UBS Referenzzinssätze in Betracht, die die Anforderungen der Benchmark-Verordnung erfüllen. Für den Fall, dass der neue Referenzzinssatz nach einer anderen Berechnungsmethode ermittelt wird als der alte Referenzzinssatz, z. B. in Bezug auf die Laufzeitstruktur oder die Risikokomponenten, hat UBS das Recht, eine einmalige Korrektur des neuen Referenzzinssatzes um einen Anpassungsfaktor vorzunehmen, um die wirtschaftliche Gleichwertigkeit zwischen dem alten Referenzzinssatz und dem neuen Referenzzinssatz zu gewährleisten. UBS hat das Recht, den Anpassungsfaktor nach eigenem Ermessen und unter Berücksichtigung von, jedoch ohne Beschränkung auf branchenübliche Praktiken selbst festzulegen. In diesem Fall setzen sich die Zinsen von diesem Zeitpunkt an aus dem neuen Referenzzinssatz, einem etwaigen Anpassungsfaktor und der Marge zusammen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Zinssatz aufgrund seiner veränderten Zusammensetzung steigt oder sinkt.

Der Kunde wird schriftlich über die Anwendung des neuen Referenzzinssatzes und gegebenenfalls des Anpassungsfaktors informiert. Der neue Referenzzinssatz sowie ein etwaiger Anpassungsfaktor gilt als vom Kunden angenommen, wenn der Kunde gegenüber UBS nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Versand der Information über die Änderung des alten Referenzzinssatzes schriftlich widersprochen hat. Ein Widerspruch des Kunden innerhalb der vorstehend angegebenen Frist gilt als Kündigung der Bankbeziehung, die am Tag des Ablaufs der betreffenden Frist wirksam wird.

10.5. Der Kunde ermächtigt UBS, sein Konto automatisch mit den UBS jeweils geschuldeten Beträgen zu belasten (sowohl mit Gebühren, Provisionen und Entgelten von UBS als auch mit Gebühren von Drittparteien, z. B. Korrespondenzbanken und Broker). Sofern nichts anderes vereinbart wird, belastet UBS Sollzinsen, Gebühren und Kosten vierteljährlich. Soweit anwendbar und nicht anders ausdrücklich vereinbart, erfolgt die Gutschrift von Habenzinsen auch vierteljährlich.

10.6. UBS weist den Kunden darauf hin, dass er unter bestimmten Umständen mit anderen Kosten, einschließlich Steuern, in Bezug auf Finanzinstrumente und Wertpapierdienstleistungen belastet wird, die nicht über UBS bezahlt werden bzw. von ihr in Rechnung gestellt werden.

10.7. Der Kunde zahlt bzw. erstattet UBS jegliche Steuern, Abgaben und Gebühren, die von UBS entrichtet werden bzw. für die UBS möglicherweise haftet und die sich auf von UBS in ihrer Geschäftsbeziehung zum Kunden getätigte Geschäfte beziehen, unabhängig davon, ob diese von den luxemburgischen oder ausländischen Behörden zahlbar sind oder in Zukunft erhoben werden. UBS ist ermächtigt, jegliches Konto des Kunden mit dem entsprechend fälligen Betrag zu belasten, unabhängig vom Abwicklungstag der ursprünglichen Geschäfte.

10.8. Jegliche Zinsen, Gebühren, Kosten und Kommissionen, die in den Preiskonditionen erwähnt werden, werden ohne Angabe der Mehrwertsteuer oder sonstiger Steuern ausgewiesen, es sei denn, dies wird in dem entsprechenden Dokument ausdrücklich erwähnt.

10.9. Kunden können in Anlageinstrumente wie Investmentfonds und strukturierte Produkte von UBS-Konzerngesellschaften bzw. unabhängigen Dritten („**Finanzinstrumente**“) investieren. UBS erhält typischerweise periodisch bzw. vorab monetäre Leistungen wie Vertriebsprovisionen/Bestandsvergütungen, Rückvergütungen und ähnliche Zahlungen von den jeweiligen Produktanbietern als Vergütung für den Vertrieb bzw. die Verwahrung derartiger Finanzinstrumente. Darüber hinaus kann UBS nicht-monetäre Leistungen erhalten (monetäre und nicht-monetäre Leistungen im Folgenden bezeichnet als „**Leistungen**“). Die Leistungen können bei UBS zu Interessenkonflikten führen. Sie können insbesondere Anreize für UBS schaffen, Finanzinstrumente, die mit höheren Leistungen vergütet werden, gegenüber Finanzinstrumenten zu bevorzugen, die nicht oder in geringerem Umfang mit Leistungen vergütet werden. UBS hat angemessene organisatorische Maßnahmen getroffen, um die Risiken aus einem derartigen Interessenkonflikt zu mindern. Um ihren Kunden eine informierte Anlageentscheidung zu ermöglichen, legt UBS geltende Spannen für monetäre Leistungen offen. Das „**Informationsblatt über Ausschüttungsgebühren und nicht monetäre Leistungen**“, das einen integralen Bestandteil der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen bildet und auch auf der UBS Website im Abschnitt „**MiFID**“ verfügbar ist, enthält weitere Einzelheiten, insbesondere über die Höhe der monetären Leistungen als Spanne in Prozent für verschiedene Kategorien von Finanzinstrumenten. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass UBS die von UBS-Konzerngesellschaften bzw. unabhängigen Dritten bezogenen monetären Leistungen bis zur gesetzlich zulässigen Höhe in vollem Umfang behält, und verzichtet hiermit ausdrücklich auf das jeweilige Recht auf Bezug von monetären Leistungen. Der Kunde ist sich bewusst, dass diese Vereinbarung von einem gesetzlichen Recht auf zivilrechtliche Herausgabeansprüche abweichen kann.

11. Mögliche Interessenkonflikte

Infolge der vielfältigen geschäftlichen Aktivitäten von UBS können gelegentlich Interessenkonflikte auftreten. Auf der Basis ihrer Politik zu Interessenkonflikten ergreift UBS Maßnahmen zur Erkennung, Vermeidung und/oder Bewältigung von (möglichen) Interessenkonflikten, um wesentliche Schadensrisiken für ihre Kunden zu minimieren. Zu den Beispielen für solche Maßnahmen zählen unter anderem die Einrichtung von Informationsbarrieren, die Befolgung getrennter Verwaltungsprozesse, der Verzicht auf direkte Vergütungsanreize, die Festlegung geeigneter Verfahren/Methoden zur Offenlegung des Konflikts gegenüber den betroffenen Kunden, um ihre Zustimmung einzuholen, und, falls nötig, der Verzicht auf geschäftliche Aktivitäten, die Interessenkonflikte auslösen. Wenn solche Interessenkonflikte nicht sachgerecht bewältigt werden können, wird UBS dem Kunden die allgemeine Art und/oder die Ursprünge der Interessenkonflikte offenlegen, bevor sie die entsprechenden Wertpapierdienstleistungen für den Kunden erbringt. Weitere Informationen über die Politik von UBS zu Interessenkonflikten sind auf der UBS Website erhältlich.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis und stimmt zu, dass UBS und jegliche ihrer verbundenen

Unternehmen und Tochtergesellschaften (bzw. deren Mitarbeitende) jederzeit berechtigt sind, Long- oder Short-Positionen in Finanzinstrumenten derselben Art zu halten wie jene, die vom Kunden gehalten werden, in ihrer Eigenschaft als Auftraggeber oder Beauftragter Geschäfte durchzuführen, die solche Finanzinstrumente einschließen, oder Beratung oder sonstige Dienstleistungen anzubieten, oder Mitarbeitende zu haben, die entweder als Geschäftsführer für den Emittenten, das Finanzinstrument selbst oder für ein Unternehmen tätig sind, das mit dem betreffenden Emittenten kommerziell oder finanziell verbunden ist.

12. Bestmögliche Ausführung

Eine Zusammenfassung der Politik von UBS zur bestmöglichen Ausführung mit dem Titel „**Grundsätze für die Ausführung von Aufträgen bei UBS Europe SE, Luxembourg Branch**“ ist auf der UBS Website erhältlich. Bitte beachten Sie, dass diese Grundsätze die Ausführung eines Auftrags zum Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten erlauben, die an einem organisierten Markt zugelassen

sind, und den Handel außerhalb eines Handelsplatzes gestatten. Der Kunde erteilt hiermit seine Einwilligung, dass Instrumente, die an einem geregelten Markt oder einem multilateralen Handelssystem für den Handel zugelassen sind, außerhalb solcher Handelsplätze ausgeführt werden können.

Informationen über die fünf wichtigsten Ausführungsplätze für jede Klasse von Finanzinstrumenten unter Einbeziehung einer Zusammenfassung zur erzielten Ausführungsqualität sind auf der UBS Website erhältlich. Diese Informationen werden einmal jährlich aktualisiert. Wenn UBS nicht in der Lage ist, einen Kundenlimitauftrag in Bezug auf Aktien zu den vorherrschenden Marktbedingungen unverzüglich auszuführen, stimmt der Kunde ausdrücklich zu und nimmt zur Kenntnis, dass UBS nicht verpflichtet ist, diesen öffentlich bekannt zu machen, um seine Ausführung zu erleichtern.

13. Risiken

Die verschiedenen Risiken, mit denen der Kunde beim Handel mit Finanzinstrumenten konfrontiert sein kann, sind in der Broschüre „**Besondere Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten**“ (nachstehend als „**Risikobroschüre**“ bezeichnet) beschrieben, die der Kunde online auf der UBS Website einsehen kann. Der Kunde kann sich mit seinem Kundenberater in Verbindung setzen, um weitere Informationen zu erhalten.

14. Ausführung von Anweisungen

14.1. Die Anweisungen des Kunden müssen mittels eines der in Übereinstimmung mit Ziffer 4 dieser Allgemeinen Bedingungen vereinbarten Kommunikationsmittel übermittelt werden und vollständig, zutreffend und genau sein, um jegliche Fehler zu vermeiden. Unleserliche, unvollständige oder unzutreffende Angaben können zu einer verspäteten oder fehlerhaften Ausführung führen, woraus sich möglicherweise ein Verlust oder ein Schaden für den Kunden ergeben kann, für den der Kunde die volle und alleinige Verantwortlichkeit trägt. UBS unterliegt keinerlei Verpflichtung, Anweisungen auszuführen, falls diese im Ermessen der UBS unvollständig, unklar oder unleserlich sind oder falls UBS sonstige Zweifel hinsichtlich des Inhalts der Anweisung hat oder aus einem sonstigen Grund die Anweisung nicht ausführen will. In einem solchen Fall ist UBS berechtigt, Anweisungen erst nach dem Eingang einer entsprechenden Bestätigung oder weiterer Anweisungen, die von UBS als zufriedenstellend erachtet werden, auszuführen, ohne dass sie für die Folgen haftbar gemacht werden kann.

14.2. Sofern keine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde, werden die Aufträge des Kunden ausschließlich an Geschäftstagen während der Geschäftszeiten der UBS akzeptiert.

14.3. UBS behält sich das Recht vor, die Art und Weise der Auftragsausführung festzulegen.

14.4. Aufträge werden entsprechend den vorherrschenden Marktbedingungen des Marktes, auf welchem der jeweilige Auftrag auszuführen ist, innerhalb des Zeitraums ausgeführt, den UBS benötigt, um Überprüfungsmaßnahmen und Verarbeitungsverfahren durchzuführen. UBS haftet nicht für eventuelle Verzögerungen bei der Ausführung von Aufträgen, einschließlich Verzögerungen, die sich aus der Verarbeitung von Ordnern, aus technischen Umständen oder aus Maßnahmen ergeben, die darauf abzielen, den rechtlichen Pflichten nachzukommen, die UBS auferlegt sind, wie etwa die Prüfung der Angemessenheit eines Geschäfts.

14.5. UBS kann die Ausführung eines Auftrages ablehnen oder die Ausführung eines Auftrages aussetzen, wenn dieser Auftrag sich auf Geschäfte oder Produkte bezieht, die UBS im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nicht anbietet oder wenn der Kunde eine Verpflichtung seinerseits gegenüber UBS nicht erfüllt.

14.6. Die Wertstellung von Aktiv- und Passivgeschäften erfolgt in der Regel mit Valuta mehrerer Geschäftstage zu Gunsten von UBS, wie von ihr gemäß der marktüblichen Praxis und den einschlägigen Gesetzen festgelegt.

14.7. Im Falle der Unmöglichkeit der Ausführung, der Nichtausführung, der Teilausführung, der verspäteten oder der fehlerhaften Ausführung von Anweisungen haftet UBS nur im Falle grober Fahrlässigkeit.

14.8. Vorbehaltlich der von UBS gestatteten Kontoüberziehungen können Geschäfte nur über ein vom Kunden bei UBS unterhaltenes Konto durchgeführt werden, das zum Zeitpunkt der Weiterleitung eines Auftrags eine ausreichende Deckung in Kontoguthaben, Finanzinstrumenten bzw. Edelmetallen aufweist. UBS kann trotz fehlender Deckung oder Lieferung Aufträge auf Risiko des Kunden ausführen. Sollte der Kunde nicht über ein Konto in der Transaktionswährung verfügen bzw. das entsprechende bestehende Konto nicht gedeckt sein, hat UBS das Recht, jegliche andere Konten des Kunden entsprechend zu belasten.

14.9. Sofern UBS im Rahmen der Ausführung von Geschäften des Kunden Dienstleistungen Dritter in Anspruch nimmt, ist der Kunde an die zwischen UBS und diesen Dritten geltenden Handelstraditionen, die allgemeinen Vertragsbedingungen und besonders vereinbarten Bedingungen sowie an die Bedingungen, die diese Dritten z. B. bei Geschäften an geregelten Märkten im Ausland und bei Zuhilfenahme multilateraler Handelssysteme („**Multilateral Trading Facility**“ oder „**MTF**“) oder organisierter Handelssysteme („**Organised Trading Facility**“ oder „**OTF**“) verpflichtet, in demselben Maße gebunden wie UBS und der jeweilige Dritte. Sofern UBS Dritte zur Ausführung von Aufträgen bestellt, beschränkt sich die Haftung der UBS auf die sorgfältige Auswahl und Einweisung dieser Dritten.

15. Eignung und Angemessenheit

15.1. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass UBS Informationen über die Finanzlage einschließlich der Risikotragfähigkeit, Anlageziele sowie der Kenntnisse und Erfahrungen ihrer Kunden sammeln muss. Diese Informationen sind notwendig, damit UBS sicherstellen kann, dass ihre Anlageberatung oder Portfoliomanagementleistungen für ihre Kunden geeignet ist bzw. sind oder um zu ermitteln, ob eine Wertpapierdienstleistung oder ein Finanzinstrument für ihre Kunden angemessen ist.

15.2. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Beurteilung der Kenntnisse und Erfahrung im Fall einer juristischen Person in Bezug auf die Person durchgeführt wird, die befugt ist, im Namen der juristischen Person Transaktionen mit UBS zu tätigen.

15.3. Der Kunde bestätigt, dass die Informationen über die Kenntnisse und Erfahrungen, die UBS unter anderem durch das Ausfüllen des „**Anlegerprofils**“ übermittelt werden, die Kenntnisse und Erfahrungen aller Personen widerspiegeln, die befugt sind, im Namen des Kunden Transaktionen mit UBS zu tätigen.

15.4. Der Kunde darf keine Person zur Vornahme von Geschäften mit UBS in seinem Namen bevollmächtigen, die über geringere Kenntnisse und Erfahrungen verfügt, als sie dem Niveau entsprechen, das sich aus dem „**Anlegerprofil**“ des Kunden ergibt. Falls der Kunde eine derartige Vollmacht erteilen möchte, verpflichtet sich der Kunde, von sich aus Kontakt zu UBS aufzunehmen, um sein „**Anlegerprofil**“ zu aktualisieren.

15.5. UBS kann sich, soweit der Kunde eine Vollmacht über sein bei UBS geführtes Konto erteilt hat, zum Zwecke der Ermittlung, ob eine bestimmte Wertpapierdienstleistung oder ein Finanzinstrument für den Kunden geeignet bzw. angemessen ist, auf Informationen über die Kenntnisse und Erfahrungen im Anlagebereich in Bezug auf die bestimmte Produktart oder den speziellen Typ der Dienstleistung, der Person, die den Auftrag erteilt, stützen. Das bedeutet, dass, wenn der Auftrag vom Vertreter erteilt wird, UBS sich auf die Informationen über die Kenntnisse und Erfahrungen des Vertreters im Anlagebereich bezüglich einer bestimmten Produktart oder Dienstleistung stützen kann, statt auf die des Kunden. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass UBS zufriedenstellende Informationen über die Kenntnisse und Erfahrung des Vertreters erhält.

Der Kunde bestätigt ausdrücklich, mit den Informationen in Bezug auf die Kenntnisse und Erfahrungen des Vertreters vertraut zu sein und stimmt zu, dass UBS, falls UBS Anweisungen vom Vertreter im Rahmen der Vollmacht erteilt werden, berechtigt ist, sich auf die Informationen über den Vertreter zu stützen und nicht auf die Informationen, die sich auf den Kunden beziehen. Wenn UBS dem Vertreter gegenüber Anlageberatung erbringt, können von UBS zur Bestimmung der Eignung und Angemessenheit des Produkts oder der

Dienstleistung diejenigen Informationen über die Kenntnisse und Erfahrungen berücksichtigt werden, die sich auf die Kenntnisse und Erfahrungen des Vertreters beziehen.

15.6. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche, UBS bereitgestellten Informationen in Bezug auf den Vertreter, vollständig, richtig und aktuell sind, und er hat UBS unverzüglich er Änderungen dieser Informationen zu informieren. UBS haftet dem Kunden gegenüber nicht für etwaige Verluste, die aufgrund von durch UBS ergriffenen Maßnahmen entstanden sind, bei denen UBS sich auf die Informationen über die Kenntnisse und die Erfahrung des Vertreters bei der Ermittlung, ob eine bestimmte Wertpapierdienstleistung oder ein Finanzinstrument für den Kunden geeignet und/oder angemessen ist, gestützt hat, und der Kunde verzichtet auf sämtliche Rechte, diesbezüglich Ansprüche gegen UBS geltend zu machen.

15.7. UBS haftet nicht für eine falsche Beurteilung der Eignung oder Angemessenheit, die sich aus einer Verletzung der oben genannten Erklärung oder Verpflichtung des Kunden ergibt.

16. Geschäfte mit Finanzinstrumenten

16.1. Allgemeine Bestimmungen

Im Grundsatz und sofern nicht anders vereinbart oder von UBS mitgeteilt (z. B. in der Ausführungsbestätigung), wird UBS alle Aufträge in Bezug auf verbrieftete Finanzinstrumente als Kommissionär im eigenen Namen, aber für Rechnung des Kunden und auf ausschließliche Gefahr des Kunden ausführen. Daher erklärt der Kunde sein Einverständnis, dass die Zahlungs- und Erfüllungspflichten von UBS in Bezug auf ein Geschäft mit solchen Finanzinstrumenten unter der Bedingung der Zahlung oder Erfüllung durch den betreffenden Intermediär/Broker stehen und dadurch beschränkt sind. Gleichwohl bleibt UBS berechtigt, Geschäfte nach ihrem alleinigen Ermessen in einer anderen Eigenschaft (beispielsweise als Broker oder Gegenpartei) auszuführen.

16.1.1. Liegen seitens des Kunden keine besonderen Anweisungen vor, führt UBS die Aufträge des Kunden entsprechend ihren Grundsätzen über die bestmögliche Ausführung entweder selbst aus oder leitet sie an Dritte zur Ausführung weiter. UBS kann sich dabei insbesondere auch für die Ausführung der Aufträge des Kunden außerhalb eines geregelten Marktes, MTF oder OTF entscheiden. Der Kunde ist sowohl mit den Grundsätzen zur bestmöglichen Ausführung von UBS als auch damit einverstanden, dass UBS Aufträge außerhalb geregelter Märkte, MTFs oder OTFs ausführt.

16.1.2. UBS ist nicht verpflichtet, die Bedingungen (einschließlich Offenlegungserfordernissen) zu überprüfen, welche auf Geschäfte in den Märkten anwendbar sind, in welchen ein Geschäft gemäß der Anweisung des Kunden ausgeführt werden soll. Der Kunde verpflichtet sich, UBS bei sämtlichen Schäden, die in diesem Zusammenhang entstehen könnten, schadlos zu halten.

16.1.3. Aufträge ohne Verfalltermin sind in der Regel nur an dem Tag gültig, an dem sie auf dem betreffenden Markt erteilt werden. Bei Aufträgen, die der Kunde auf unbestimmte Zeit („**Good till cancelled**“) erteilt, sind die Regeln und Gepflogenheiten des jeweiligen Marktes zu beachten.

16.1.4. UBS kann die Aufträge des Kunden je nach Marktbedingungen in einem Schritt oder in mehreren Schritten ausführen, sofern dies zwischen den Parteien nicht anderweitig vereinbart wurde. Alle Anweisungen des Kunden werden zum Zeitpunkt des Geschäftes geltenden Marktpreis ausgeführt, sofern der Kunde der UBS keine ausdrücklichen Preislimits gesetzt hat. Anweisungen von verschiedenen Kunden, die sich auf dieselben Kategorien von Finanzinstrumenten beziehen, werden von UBS in der Reihenfolge ihres Eingangs ausgeführt.

16.1.5. UBS kann Aufträge oder Geschäfte des Kunden mit Aufträgen oder Geschäften von UBS oder anderer Kunden zusammenfassen. Der Kunde ist damit einverstanden, dass UBS Aufträge und Geschäfte des Kunden auf diese Weise zusammenfasst und dass dies in einigen Fällen dazu führen kann, dass der Kunde ein weniger günstiges Ergebnis erhält als er sonst erhalten würde. Sollte diese Zusammenfassung zu Nachteilen für den Kunden führen, übernimmt UBS hierfür keine Haftung.

16.1.6. Falls UBS mehrere Aufträge vom Kunden erhält, deren Summe den Wert aller Vermögenswerte des Kunden bei UBS übersteigt, führt UBS die Aufträge in chronologischer Reihenfolge ihres Eingangs aus, bis das bei UBS verwahrte Vermögen des Kunden aufgebraucht ist, es sei denn, die Art des Auftrags oder die Marktbedingungen machen dieses Vorgehen unmöglich bzw. das Kundeninteresse erfordert nach Auffassung von UBS ein anderes Vorgehen.

16.1.7. UBS kann nach ihrem Ermessen:

- die Ausführung von Verkaufsaufträgen ablehnen, bevor die Finanzinstrumente tatsächlich eingeliefert wurden,
- die Ausführung von Aufträgen bezüglich Kredit-, Termin- und Prämiegeschäften ablehnen,
- Kaufaufträge lediglich in den Grenzen des Habensaldos auf dem Kundenkonto ausführen,
- veräußerte Finanzinstrumente, die mit Mängeln behaftet sind oder nicht rechtzeitig geliefert werden, auf Kosten des Kunden zurückkaufen oder ersetzen,
- von dem Konto des Kunden solche Finanzinstrumente (oder, falls die Finanzinstrumente nicht mehr auf dem Konto gehalten werden, einen Betrag, der den Finanzinstrumenten entspricht) abbuchen, die den Finanzinstrumenten gleichwertig sind, welche der Kunde ursprünglich physisch bei UBS eingebracht hat und welche UBS anschließend als gesperrt gemeldet wurden, In jedem Fall gilt, dass, falls die Finanzinstrumente physisch eingebracht werden, diese grundsätzlich so lange nicht für Geschäfte (Verkauf, Überweisung usw.) verfügbar sind, bis UBS überprüft hat, ob sie nicht gesperrt sind oder einen anderen Mangel aufweisen, ungeachtet jeglicher späterer Preisänderung dieser Finanzinstrumente während dieses Zeitraums;
- jeglichen Auftrag, der nicht als Bestätigung oder Änderung eines bestehenden Auftrages gekennzeichnet ist, als neuen Auftrag betrachten,
- Aufträge nach eigenem Ermessen ablehnen, ohne hierfür einen Grund nennen zu müssen.

16.1.8. Der Kunde trägt alle rechtlichen Folgen aus der Übermittlung zwecks Verkaufs von Finanzinstrumenten, welchen vor oder nach dieser Übermittlung eine Sperre oder ein sonstiger Mangel bzw. Sicherungsrecht anhaftet.

16.1.9. Der Kunde nimmt zur Kenntnis und erklärt sich damit einverstanden:

- dass UBS zeitgleich Finanzinstrumente, die von der gleichen Art wie die Finanzinstrumente für den Kunden sind, für andere Kunden oder für eigene Rechnung erwerben oder veräußern kann und dass UBS berechtigt ist, Geschäfte im Hinblick auf den Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten für Rechnung
- des Kunden mit sich selbst oder mit verbundenen oder auf sonstige Weise assoziierten Gesellschaften oder Unternehmen zu tätigen, dass Finanzinstrumente, die von Gesellschaften ausgegeben werden, zu welchen UBS oder eine mit UBS verbundene Gesellschaft eine Geschäftsverbindung unterhält,
- oder bei welchen Angestellte von UBS oder einer mit UBS verbundenen Gesellschaft als Verwaltungsratsmitglieder oder Geschäftsführer tätig sind, für Rechnung des Kunden erworben und veräußert werden können,
- dass UBS für Rechnung des Kunden Anteile an Investmentfonds erwerben oder veräußern kann, die von UBS oder einer mit UBS verbundenen Gesellschaft verwaltet werden, dass UBS Finanzinstrumente zu Gunsten oder zu Lasten
- eines Kontos kaufen oder verkaufen kann, welches von einem anderen Kunden bei UBS oder bei einer mit UBS verbundenen Gesellschaft unterhalten wird.

16.2. Transaktionen in Derivaten und Termingeschäfte

Auf Wunsch des Kunden wird UBS ermächtigt, Transaktionen in den folgenden Produktkategorien und gemäß den nachfolgenden Bedingungen zu tätigen:

- börsengehandelte Derivate (Optionen und Futures; siehe nachfolgende Ziffer 16.2.1) und,
- Termin- und Optionsgeschäfte auf Devisen, Rohstoffe und Edelmetalle (siehe nachfolgende Ziffer 16.2.2).

Der Kunde erklärt, dass ihm die Eigenschaften derivativer Finanzinstrumente, die mit solchen Anlagen verbundenen beträchtlichen Verlustrisiken und die Arbeitsweise der Börsen, an welchen diese gehandelt werden, sowie deren jeweiligen Vorschriften und Bestimmungen vollumfänglich bekannt sind und dass ihm bewusst ist, dass gegebenenfalls Ereignisse eintreten können, die bewirken, dass die von ihm erteilten Aufträge nicht unverzüglich und/oder nur teilweise ausgeführt werden können.

Der Kunde bestätigt, dass er sich vor der Auftragserteilung mit den Verfallterminen, den Ausübungs- und Lieferungsmechanismen und jeglichen sonstigen Vorschriften vertraut machen muss, die für Options- und Future-Geschäfte (einschließlich Optionen auf Futures) gelten, welche der Kunde kaufen bzw. verkaufen möchte. Der Kunde erkennt an, dass er vollumfänglich selbst dafür verantwortlich ist, dass er rechtzeitig die notwendigen/geeigneten Maßnahmen ergreift bzw. die notwendigen/geeigneten Anweisungen erteilt, insbesondere um Positionen glattzustellen, zu verlängern (rollen) und auszuüben.

Der Kunde akzeptiert jegliche Entscheidung bzw. Maßnahme, die UBS trifft bzw. vornimmt, und trägt sämtliche daraus resultierenden, insbesondere die finanziellen, Folgen, einschließlich der Lieferung des jeweils zugrunde liegenden Wertpapiers, sofern die betreffenden Positionen nicht glattgestellt bzw. verlängert (gerollt) wurden. Der Kunde erkennt an und akzeptiert, dass Situationen bestehen bzw. Ereignisse eintreten können, die bewirken, dass er nicht rechtzeitig über wichtige Ereignisse in Bezug auf den Verfall und die Ausübung benachrichtigt werden kann und akzeptiert die sich daraus ergebenden, insbesondere finanziellen, Folgen.

16.2.1. Handel an der EUREX und anderen Terminbörsen

Im Grundsatz und sofern nicht anders vereinbart oder von UBS mitgeteilt (z. B. in der Ausführungsbestätigung), kann UBS nach ihrem alleinigen Ermessen alle Aufträge in Bezug auf börsengehandelte Derivate als Kommissionär im eigenen Namen aber für Rechnung des Kunden und auf ausschließliche Gefahr des Kunden ausführen. Mit der Anweisung an UBS zur Ausführung von Aufträgen in börsengehandelten Derivaten willigt der Kunde ein, dass die Leistung und die Erfüllung der Verpflichtungen, die UBS dem Kunden aus solchen Geschäften oder in Bezug auf solche Geschäfte schuldet, beschränkt und bedingt sind durch die tatsächliche Leistung oder Zahlung durch:

- a) die relevante zentrale Gegenpartei (die „**zentrale Gegenpartei**“) oder den vermittelnden Clearing-Broker an UBS in Bezug auf das betreffende Geschäft oder damit verbundene Sicherungsvereinbarungen, und
- b) kontoführende Banken, Verwahrer oder sonstige Dritte, die für UBS Bargeld, Margen oder sonstige Vermögenswerte in Bezug auf das betreffende im Auftrag des Kunden ausgeführte oder auszuführende Geschäft halten,

und UBS ist zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber dem Kunden aus oder in Bezug auf Geschäfte mit börsengehandelten Derivaten oder damit zusammenhängenden Margen nur insoweit verpflichtet, als

- a) die zentrale Gegenpartei oder der vermittelnde Clearing-Broker seine Verpflichtungen gegenüber UBS in Bezug auf solche Geschäfte oder damit verbundene Sicherungsvereinbarungen erfüllt oder
- b) die betreffenden kontoführenden Banken, Verwahrer oder der sonstigen Dritten, die Gelder oder Sicherheiten halten, ihre Verpflichtungen erfüllen.

Sämtliche Beträge, die von der relevanten zentralen Gegenpartei oder dem vermittelnden Clearing-Broker an UBS gezahlt worden wären, mit Ausnahme von Zahlungen aufgrund von:

- a) Verrechnung oder Aufrechnung im Einklang mit den geltenden Vorschriften, oder
- b) einer Regelung der geltenden Vorschriften zur Übertragung oder direkten Abrechnung nach Vertragsverletzung („**Event of Default**“) durch die zentrale Gegenpartei oder den vermittelnden Clearing Brokers oder einem anderen Ereignis, das zur automatischen Kündigung eines betroffenen Geschäfts führen würde, werden als an den Kunden bezahlt betrachtet, und UBS ist von ihren Verpflichtungen gegenüber dem Kunden im gleichen Umfang befreit.

Wenn eine zentrale Gegenpartei, ein Abrechnungssystem, ein Handelsplatz oder ein Transaktionsregister (die „**Infrastruktur**“) (oder ein vermittelnder Clearing-Broker oder Vertreter, der auf Anweisung der Infrastruktur oder infolge einer von der Infrastruktur getroffenen Maßnahme handelt) oder eine Aufsichtsbehörde eine Maßnahme ergreift, die ein Geschäft mit börsengehandelten Derivaten betrifft, oder insolvent wird oder ihren Betrieb einstellt, kann UBS alle Handlungen unternehmen, die sie nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen als wünschenswert erachtet, um auf eine solche Maßnahme oder ein solches Ereignis zu reagieren oder um etwaige infolge einer solchen Maßnahme oder eines solchen Ereignisses eingetretenen Verluste zu minimieren. Alle derartigen Handlungen sind für den Kunden verbindlich. Wenn eine Infrastruktur oder eine Aufsichtsbehörde eine Anfrage in Bezug auf ein solches Geschäft stellt, erklärt sich der Kunde bereit, mit UBS zusammenzuarbeiten und weist UBS an, der anfragenden Infrastruktur oder Aufsichtsbehörde unverzüglich die im Zusammenhang mit der Anfrage angeforderten Informationen zu erteilen und derartige Informationen an die UBS- Konzernunternehmen und/oder Aufsichtsbehörden weiterzuleiten. Der Kunde erkennt an, dass UBS verpflichtet ist, an den Börsen, an welchen sie die Aufträge des Kunden ausführt, Margendeckung vorzuhalten und dass der Kunde bei Auftragserteilung Einschusszahlungen („**Initial Margin**“) zu leisten hat. Zudem erkennt der Kunde an, dass er auch verpflichtet ist, UBS auf deren Aufforderung hin („**Margin Call**“) Nachschusszahlungen („**Variation Margin**“) zu leisten. Der Kunde ermächtigt UBS, die Position glattzustellen, falls UBS die zusätzliche Sicherheit nicht spätestens am ersten der Aufforderung folgenden Geschäftstag oder, im Falle sich verschlechternder Marktbedingungen, innerhalb einer von UBS zu bestimmenden kürzeren Frist, erhält („**Close-out**“).

Falls UBS nicht bis spätestens 12.00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) zwei Tage vor dem letzten Handelstag oder dem ersten Anzeigetage gegenläufige Anweisungen vom Kunden erhalten hat, ist sie ab diesem Zeitpunkt berechtigt, jegliche Options- bzw. Futures-Position glattzustellen, zu verlängern (rollen), auszuüben oder auch verfallen zu lassen. Der Kunde bestätigt, dass er sich bewusst ist und akzeptiert, dass alle Verkaufsoptionen, die „**in the money**“ sind, täglich bis zur Fälligkeit (amerikanische Optionen) bzw. am Fälligkeitstermin (amerikanische und europäische Optionen) ausgeübt werden können.

Sämtliche Geschäfte erfolgen ausschließlich auf Risiko des Kunden, unabhängig von der Beziehung zwischen UBS und den jeweiligen Gegenparteien.

Es ist dem Kunden bekannt, dass UBS die an den entsprechenden Börsen geltenden Rechtsvorschriften und Regeln, allgemeinen Bestimmungen und Geschäftspraktiken zu beachten hat, und der Kunde erkennt diese ebenfalls als maßgebend an, soweit diese die Geschäftsbeziehung zwischen ihm und UBS betreffen. Der Kunde bestätigt ausdrücklich, die entsprechenden Rechtsvorschriften, Regeln, allgemeinen Bestimmungen und Geschäftspraktiken zu kennen. Der Kunde bestätigt, dass er die auf der UBS Website zur Verfügung gestellte Risikobroschüre sorgfältig gelesen und verstanden hat.

16.2.2. Devisen-, Rohstoff- und Edelmetallgeschäfte

Für Kassa- (*Spot*), Termin- und Optionsgeschäfte auf Devisen, Rohstoffe und Edelmetalle (in dieser Bestimmung zusammen als „**Geschäfte**“ bezeichnet) mit UBS gelten die nachfolgenden Bestimmungen, sofern aus der Bestätigung des betreffenden Geschäfts nichts anderes hervorgeht. In dieser Bestimmung bezieht sich der Begriff „**Verinbarung(en)**“ auf die Vereinbarung(en), die die Ausführung von Geschäften regelt bzw. regeln.

Der Abschluss jeglicher sonstigen bzw. komplexen außerbörslichen (OTC) Transaktionen kann die Unterzeichnung weiterer Dokumente voraussetzen (z. B. einen ISDA-Rahmenvertrag):

- a) Rahmenvertrag
Die zwischen dem Kunden und UBS abgeschlossenen Geschäfte bilden zusammen mit dem Rahmenvertrag ein einziges Vertragsverhältnis.
- b) Einzelne Geschäfte
Die Unterzeichnung dieser Allgemeine Geschäftsbedingungen stellt keine Verpflichtung zum Abschluss eines Geschäftes dar. Die einzelnen Geschäfte können formfrei vereinbart werden. Nach dessen Abschluss erstellt UBS eine Bestätigung für jedes Geschäft.

- c) Ausübung von Optionen
Eine europäische Option kann ausschließlich am Verfalltag ausgeübt werden, jedoch nur bis zu einer festgelegten Frist, die um

10 Uhr New-York-Zeit (Devisenoptionen) bzw.

9.30 Uhr New-York-Zeit (Edelmetalloptionen) endet.

Eine amerikanische Option kann während der Ausübungsfrist an jedem Geschäftstag ausgeübt werden, am Verfalltag jedoch nur bis zu einer festgelegten Frist, die um

10.00 Uhr New York-Zeit (Devisenoptionen) bzw.

9.30 Uhr New-York-Zeit (Edelmetalloptionen) endet.

Ausübungserklärungen für amerikanische Optionen, die während der Ausübungsfrist an einem Geschäftstag, nach 17.00 Uhr Ortszeit Luxemburg eingehen, gelten als für den nachfolgenden Geschäftstag abgegeben. Ausübungserklärungen, welche am Verfalltag nicht bis zum oben genannten Zeitpunkt eingegangen sind, gelten als ungültig.

- d) Ausübung/Glattstellung/Verlängerung (Rollen)

Falls der Kunde die gebotenen Vorkehrungen und/oder geeigneten Anweisungen nicht bis spätestens um 10.00 Uhr Ortszeit Luxemburg am Verfalltag ergriffen bzw. erteilt hat, ist UBS ermächtigt, jegliches Optionsgeschäft, das „**in the money**“ ist, am Verfalltag auszuüben. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, UBS in vollem Umfang für „**in the money**“-Optionsgeschäfte zu entschädigen. Des Weiteren ist er damit einverstanden, UBS in vollem Umfang für Lieferungen bzw. für jegliche Schäden und Kosten im Zusammenhang mit diesen Lieferungen, die aufgrund seiner Futures-Positionen getätigt werden bzw. entstehen, zu entschädigen, falls er versäumt hat, rechtzeitig Anweisungen zur Glattstellung zu erteilen (s. o.).

Der Kunde bestätigt, dass er sich bewusst ist und akzeptiert, dass alle Verkaufsoptionen, die „**in the money**“ sind, täglich bis zur Fälligkeit (amerikanische Optionen) bzw. am Fälligkeitstermin (amerikanische und europäische Optionen) ausgeübt werden können.

- e) Ausübung von Optionen auf Edelmetalle

Die Ausübung von Optionen auf Edelmetalle durch den Kunden erfolgt in Form einer Gutschrift bzw. Belastung auf dem Kundenkonto für Edelmetalle, es sei denn, der Kunde verlangt bei der Ausübung ausdrücklich den physischen Bezug des Edelmetalls oder die physische Hinterlegung in sein Depot. Die Mehrkosten für den Bezug/die Hinterlegung der physischen Edelmetalle gehen zu Lasten des Kunden.

- f) Vertragsverletzung („**Event of default**“)

Im Falle einer Vertragsverletzung seitens des Kunden (z. B. Nichtbeachtung einer Nachschussforderung) hat UBS das Recht, die Vereinbarungen und sämtliche Geschäfte vorzeitig aufzulösen. Dieses Recht steht UBS auch zu, wenn der Kunde anderweitige Verpflichtungen UBS gegenüber nicht termingerecht erfüllt oder wenn UBS bekannt wird, dass sich die wirtschaftliche Situation des Kunden in einer Weise verschlechtert hat, dass nach Einschätzung von UBS die Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber UBS aus den Vereinbarungen gefährdet ist. Wird gegen den Kunden ein Insolvenz-, Stundungs- oder Sanierungsverfahren oder ähnliches Verfahren eröffnet oder werden die Vermögenswerte des Kunden gepfändet, so gelten die Vereinbarungen als unmittelbar vor Eintritt dieses Ereignisses als aufgelöst.

Bei vorzeitiger Auflösung der Vereinbarungen oder einzelner Geschäfte werden die unter den betroffenen Geschäften noch nicht fälligen Leistungen aufgehoben und durch die Pflicht zur Leistung eines Liquidationswertes in Euro oder in einer anderen von UBS akzeptierten Währung ersetzt. Die Liquidationswerte der betroffenen Geschäfte werden von UBS berechnet und gegeneinander aufgerechnet, so dass sich daraus ein einziger entweder an UBS oder an den Kunden zu zahlender (Saldo-) Betrag ergibt („**Close-out-Netting**“).

16.2.3. Marge

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass sich UBS das Recht vorbehält, für ihre Ansprüche aus den mit dem Kunden gemäß der vorstehenden Ziffer 16.2.1 und/oder 16.2.2 abgeschlossenen Transaktionen eine Margendeckung zu verlangen, die bei UBS zu hinterlegen ist. Der Margenbetrag wird durch UBS entweder generell oder von Fall zu Fall festgesetzt.

UBS ist jederzeit berechtigt, die allgemeinen Margenerfordernisse zu ändern. Zudem ist sie befugt, während der Laufzeit einer Transaktion die bei Abschluss geltende Marge zu erhöhen oder für eine ohne Marge abgeschlossene Transaktion eine Marge festzusetzen. Der Kunde verpflichtet sich, an UBS auf einfache Aufforderung hin unverzüglich zusätzliche bzw. neue Sicherheiten zu liefern.

Sollte der Kunde einer Nachschussforderung nicht innerhalb eines (1) Geschäftstages - oder im Falle sich verschlechternder Marktbedingungen innerhalb einer von UBS festgesetzten kürzeren Frist - Folge leisten, ist UBS berechtigt, aber nicht verpflichtet, die offenen Transaktionen durch entsprechende Gegengeschäfte zum Verfalltag glattzustellen und dem Kunden den jeweiligen Verlust zu belasten. Ist ein Verlust entstanden, so ist UBS berechtigt, aber nicht verpflichtet, diesen jederzeit mit der Margendeckung zu verrechnen bzw. die zur Deckung hinterlegten Werte freihändig zu verwerten und den erzielten Erlös mit dem Verlust zu verrechnen. Darüber hinaus hat UBS das Recht, nach vorstehender Ziffer 16.2.2, Buchstabe f) vorzugehen.

Sofern die Nachschusszahlung von einem Dritten zu leisten ist, gelten die vorstehenden Bestimmungen für diesen Drittpfandgeber entsprechend.

16.2.4. Verfügungen von Börsen und Aufsichtsbehörden

Der Kunde ist sich bewusst, dass UBS im Zusammenhang mit ihren Tätigkeiten für ihre Kunden im Ausland der Aufsicht ausländischer Behörden und ausländischen Rechtsordnungen unterliegt und dass von UBS und von mit UBS verbundenen Gesellschaften auf Rechnung des Kunden gehaltene Vermögenswerte Gegenstand von Ermittlungen und Maßnahmen wie z. B. Informationsverbote, Sperren und Beschlagnahmungen im Ausland sein können.

Der Kunde erkennt hiermit an, dass jegliche Folgen solcher Zwangsmaßnahmen im Hinblick auf sein Konto und zu Lasten seines Kontos wirksam sein werden und dass sie somit zur Folge haben können, dass seine Vermögenswerte blockiert oder sogar abgebucht werden.

Darüber hinaus ist dem Kunden bewusst, dass Aufsichtsbehörden bzw. Wertpapierbörsen Zwangsmaßnahmen in Bezug auf Geschäfte, einschließlich Glattstellungen, fordern können, und der Kunde kommt diesen Forderungen nach, selbst wenn sie an UBS gerichtet sind.

UBS wird zudem ermächtigt, jegliche Maßnahmen zu ergreifen, die sie für geeignet hält, um die Einhaltung aufsichtsrechtlicher bzw. gerichtlicher Anordnungen zu gewährleisten und die Interessen von UBS zu schützen.

17. Berichtswesen

17.1. Kontoauszüge

Sofern mit dem Kunden nicht anders vereinbart, übersendet UBS mindestens vierteljährlich Kontoauszüge, in denen der Bestand und der Wert der Vermögenswerte des Kunden sowie die ausgeführten Wertpapiergeschäfte aufgeführt sind.

17.2. Ausführungsbestätigungen

Der Kunde erhält ebenfalls schriftliche Berichte zu den ausgeführten Geschäften, sobald diese ausgeführt wurden.

17.3. Mitteilung zur Verlustschwelle

Im Zusammenhang mit (i) Portfolios, die von UBS auf der Basis einer Vermögensverwaltungsvereinbarung verwaltet werden, sowie (ii) Portfolios von Kleinanlegern benachrichtigt UBS den Kunden gesondert, wenn der Wert des Portfolios unter die vorab festgelegte Verlustschwelle fällt (Verlustmitteilung). Eine Verlustmitteilung erfolgt, wenn ein Verlust von mindestens 10% eintritt. UBS und der Kunde vereinbaren ausdrücklich, dass eine solche Verlustmitteilung, soweit anwendbar, nicht auf der Basis eines Einzelinstruments, sondern auf Portfolioebene erfolgt.

Im Zusammenhang mit dieser Bestimmung ist unter einem Verlust die negative Wertentwicklung des Portfolios auf der Basis der „Netto-Performance“ in der Referenzwährung des Portfolios, jeweils zum Ende jedes Geschäftstages berechnet, seit dem Datum der periodischen Neuanpassung der Verlustschwelle entsprechend der Häufigkeit, die in der letzten Vermögensaufstellung ausgewiesen ist, zu verstehen.

17.4. Eignungserklärung

Bei einer Anlageberatung erteilt UBS dem Kunden, der als Kleinanleger klassifiziert ist, gemäß der nachfolgenden Ziffer 19 auf einem dauerhaften Medium eine Eignungserklärung, in der die erteilte Beratung und wie die Beratung den Präferenzen, Zielen und sonstigen Eigenschaften des Kunden entspricht, näher beschrieben werden.

18. Zahlungen und Überweisungen

18.1. UBS behält sich im Hinblick auf sämtliche Zahlungs- und Überweisungsanweisungen das Recht vor, den geeigneten Ausführungsart und das geeignete Ausführungsverfahren für das jeweilige Geschäft zu bestimmen. Die Anweisungen sind so schnell wie möglich auszuführen und unterliegen den geschäftsüblichen Ausführungsbedingungen.

18.2. Der Kunde verpflichtet sich, in jedem Fall, wenn Zahlungen oder Überweisungen innerhalb einer Frist zu tätigen sind und Verzögerungen bei der Ausführung solcher Aufträge zu Schäden führen können, UBS schriftlich hierüber zu informieren. Derartige Anweisungen müssen stets mit angemessener Vorankündigung (mindestens zwei (2) Geschäftstage) erteilt werden und unterliegen in jedem Fall den geschäftsüblichen Ausführungsbedingungen. Führt UBS solche Anweisungen nicht innerhalb der Frist aus, beschränkt sich ihre Haftung gegenüber dem Kunden auf den Zinsverlust, der aus der verzögerten Ausführung der Anweisung resultiert. Wurde keine entsprechende Vorankündigung erteilt, haftet UBS lediglich für grobe Fahrlässigkeit.

19. Anlageberatung und Portfoliomanagement

19.1. Sofern keine gegenseitige Vereinbarung abgeschlossen wurde, übernimmt UBS keine Pflichten bezüglich der Vermögens- bzw. Verbindlichkeitsverwaltung des Kunden und ist auch nicht verpflichtet, den Kunden in diesem Zusammenhang zu beraten. Insbesondere verpflichtet sich UBS nicht, den Kunden über mögliche Verluste auf Grund von Änderungen der Marktbedingungen, über den Wert von hinterlegten Vermögenswerten bzw. von bei UBS gebuchten Verbindlichkeiten, über jegliche Umstände, die den Wert dieser Vermögenswerte bzw. Verbindlichkeiten beeinträchtigen oder in sonstiger Weise beeinflussen könnten, oder über die Opportunität, in eine Anlage zu investieren oder eine Anlage zurückzuziehen, zu unterrichten.

19.2. UBS erteilt Anlageberatung nur an Kunden, die einen gesonderten Vertrag abgeschlossen haben, in dem die Anlageberatungsleistungen geregelt sind.

19.3. Wenn ihm eine Anlageberatung erteilt wird, erklärt der Kunde hiermit seine Zustimmung und ist damit einverstanden, dass in Fällen, in denen die Vereinbarung zum Kauf oder Verkauf eines Finanzinstruments unter Einsatz von Fernkommunikationsmitteln abgeschlossen wird, die eine vorherige Übermittlung der Eignungserklärung verhindern, UBS diese auf einem dauerhaften Medium, unmittelbar nachdem der Kunde durch eine solche Vereinbarung gebunden ist, übermittelt und nachdem dem Kunden die Möglichkeit eingeräumt wurde, das Geschäft aufzuschieben, um vorher die Eignungserklärung zu empfangen.

19.4. Der Kunde, der von UBS eine Anlageberatung erhält, erkennt an, dass (i) eine solche Beratung nicht auf einer unabhängigen Basis erteilt wird, (ii) die Beratung auf einem breiten Spektrum von Produkten beruht, das Investmentfonds und strukturierte Produkte einschließt, die von UBS-Gesellschaften ausgegeben, gestaltet oder angeboten werden, wie auch derartige externe Produkte oder Produkte von Drittanbietern und (iii) keine regelmäßige Eignungsbeurteilung durchgeführt wird, sofern nichts anderes vereinbart ist.

20. Konten

20.1. Jegliche dem Konto des Kunden gutgeschriebenen Vermögenswerte stehen unter dem Vorbehalt ihres tatsächlichen Eingangs (sauf bonne fin), selbst wenn dieser Vorbehalt im Kontoauszug unerwähnt bleibt. Die Gutschrift wird erst dann rechtswirksam, wenn die in den Kontoauszügen erwähnten Vermögenswerte bei UBS eingegangen sind, und die entsprechenden Vermögenswerte können auf dem Konto bis zum Erhalt solcher Vermögenswerte blockiert werden. Falls UBS die Vermögenswerte zum Zeitpunkt der Gutschrift derselben noch nicht erhalten hat, ist UBS berechtigt, den Wertstellungstag (Valutatag) nach Einlieferung der Vermögenswerte entsprechend anzupassen.

20.2. Sämtliche für Rechnung des Kunden erhaltenen Gelder in einer anderen Währung als derjenigen, in der UBS handelt, können von UBS nach deren Ermessen in die Währung eines bestehenden Kontos gemäß dem an dem Tag des tatsächlichen Erhalts der Gelder durch UBS geltenden Wechselkurs umgerechnet werden, es sei denn, der Kunde hat anderslautende Anweisungen in schriftlicher Form erteilt. Jede Überweisung in einer Währung, für die kein entsprechendes Konto existiert, kann von UBS entweder einem existierenden Konto gutgeschrieben werden oder in ihrer Ursprungswährung belassen werden. UBS ist berechtigt, zu diesem Zweck zusätzliche Konten zu eröffnen.

20.3. Im Falle gesetzlicher oder behördlicher Beschränkungen kann UBS die Konten des Kunden in einer anderen als der anfänglich vereinbarten Währung führen, ohne dass UBS deswegen für mögliche dem Kunden dadurch entstehende Schäden haftet.

20.4. UBS kann dem Kunden nach eigenem Ermessen und ohne weitere Dokumentation von Zeit zu Zeit die Möglichkeit einer gelegentlichen Überziehung seines Kontokorrentkontos einräumen, ohne dazu verpflichtet zu sein. Der Zinssatz wird von UBS im Einklang mit den Preiskonditionen festgelegt. Überziehungskredite werden von UBS auf unbestimmte Zeit eingeräumt. UBS kann verlangen, dass die Rückzahlung innerhalb einer Frist von zwei (2) Geschäftstagen erfolgt.

20.5. Termineinlagen oder eingeräumte Kreditfazilitäten werden automatisch um einen der Laufzeit der zuletzt abgelaufenen Termingeldanlage entsprechenden oder kürzeren Zeitraum verlängert, und zwar zu den zu diesem Zeitpunkt auf dem luxemburgischen Markt für Einlagen der gleichen Art geltenden Bedingungen, sofern der Kunde nicht mindestens zwei (2) Geschäftstage vor dem Verlängerungsdatum ausdrücklich widerspricht. UBS ist berechtigt, die vorzeitige Auflösung einer Termingeldanlage abzulehnen bzw. im Falle der Annahme einer solchen vorzeitigen Auflösung dem Kunden ihre Refinanzierungskosten und eine eventuelle Vertragsstrafe zu belasten.

21. Depotkonten - Finanzinstrumente und Edelmetalle

21.1. Die UBS zur Verwahrung gegebenen Finanzinstrumente müssen „aus guter Lieferung“ stammen bzw. einwandfrei sein, d.h. echt sein, sich in einem guten Zustand befinden, nicht an irgendeinem Ort Gegenstand einer Beschlagnahmung, Einziehung, Pfändung, Zwangsverwaltung oder Gegenklage sein und alle noch nicht fälligen Ertragscheine enthalten. alle Schäden, die sich aus fehlender Echtheit oder aus offenkundigen bzw. versteckten Mängeln (wie z. B. verloren gegangene oder gestohlene Finanzinstrumente) der Finanzinstrumente ergeben, welche der Kunde zur Verwahrung gibt. Wenn das von UBS bei einem Verwahrer geführte Konto belastet wird, weil die vom Kunden in Verwahrung gegebenen Finanzinstrumente nicht aus guter Lieferung stammen, kann UBS diese Finanzinstrumente oder Vermögenswerte zu dem entsprechenden Marktwert von den Konten des Kunden abbuchen und der Kunde verpflichtet sich, UBS bei allen Schäden, die ihr daraus entstehen können, schadlos zu halten.

21.2. Im Falle der physischen Lieferung von Edelmetallen und Münzen werden sämtliche Kosten vom Kunden getragen. Der Kunde hat UBS eine angemessene Anzahl an Geschäftstagen vor der beabsichtigten Lieferung hierüber zu informieren. Das Verfahren betreffend die Lieferung wird von UBS in ihrem eigenen Ermessen festgelegt.

21.3. UBS hat in ihrer Eigenschaft als Verwahrer von Finanzinstrumenten bzw. Edelmetallen keine anderen Haupt- oder Nebenpflichten als diejenigen, die ausdrücklich in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und/oder in einer oder mehreren anderen spezifischen Vereinbarung(en) zwischen UBS und dem Kunden niedergelegt sind.

22. Depotkonten - Bankdienstleistungen

22.1. Ohne dadurch irgendeine Haftung zu übernehmen, fordert UBS auch ohne ausdrückliche Anweisung des Kunden Zinsen, Dividenden und fällig gewordene Kupons sowie Erlöse von zurückgekauften Finanzinstrumenten ein, fordert neue Kuponbögen sowie Devisenzertifikate an, erfüllt andere handelsübliche Dienstleistungen und leitet mit Stimmrechtsaktien verbundene Mitteilungen, Vollmachten und Veröffentlichungen für Hauptversammlungen von

Aktionären weiter, soweit dies Hauptversammlungen von Unternehmen betrifft, die ihren eingetragenen Firmensitz in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union haben und deren Aktien zum Handel an einem regulierten Markt in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union zugelassen sind. Zu diesem Zweck darf UBS auf die ihr zur Verfügung gestellten Publikationen vertrauen.

22.2. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, wird UBS grundsätzlich:

- keine Mitteilungen, Vollmachten und Veröffentlichungen für Hauptversammlungen von Aktionären außerhalb der Definition in Ziffer 23.1 und von Gläubigern von Schuldverschreibungen weiterleiten und keine Stimmrechte wahrnehmen,
- keine Rückforderungen von Steuern unter Anwendung des auf den Kunden anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommens übernehmen,
- keine Gerichts- oder Schiedsverfahren oder sonstige Streitige und nicht Streitige Verfahren zur Beilegung von Rechtsstreitigkeiten in Luxemburg oder im Ausland zum Zwecke der Vertretung der Interessen des Kunden (insbesondere im Hinblick auf Schadensersatzklagen im Zusammenhang mit den Vermögenswerten des Kunden) anstrengen bzw. ihnen beiwohnen,
- keine Maßnahmen zur Wahrnehmung der Rechte in Verbindung mit den hinterlegten Finanzinstrumenten bzw. Edelmetallen ergreifen, insbesondere keine Zeichnungsrechte ausüben oder veräußern oder Options- sowie Umtauschrechte ausüben oder den Kunden über solche Rechte informieren.

22.3. Es obliegt dem Kunden, die Geschäfte, welche im Zusammenhang mit den hinterlegten Vermögenswerten ausgeführt werden müssen, zu überwachen, jegliche angemessenen Maßnahmen zur Wahrung der mit den hinterlegten Finanzinstrumenten und/oder Edelmetallen verbundenen Rechte zu ergreifen und UBS entsprechende angemessene Anweisungen zu erteilen.

22.4. UBS informiert den Kunden auf der Basis bester Bemühungen und ohne jegliche Haftung über bestimmte Kapitalmaßnahmen in Bezug auf vom Kunden bei UBS gehaltene Finanzinstrumente.

22.5. Falls für nicht vollständig einbezahlte Finanzinstrumente eine Zahlung fällig wird, ist UBS vorbehaltenlich anderweitiger Anweisungen ermächtigt, das Konto des Kunden mit dem jeweiligen Betrag zu belasten.

22.6. In Ermangelung besonderer Anweisungen des Kunden ist UBS berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, so zu handeln, wie es nach ihrem Ermessen dem Interesse des Kunden entspricht. Der Kunde kann UBS ausschließlich im Rahmen der in Ziffer 27 der Allgemeinen Bedingungen (Haftungsbeschränkung von UBS) vorgesehenen Beschränkungen haftbar machen.

23. Gemeinschaftskonten

23.1. Ziffer 23 gilt nur für natürliche Personen. Ein Gemeinschaftskonto ist definiert als ein Konto, das auf den Namen von mindestens zwei natürliche Personen eröffnet wurde und bei dem jeder der Kontoinhaber einzeln über das Vermögen auf dem Gemeinschaftskonto verfügen kann. Jeder Gemeinschaftskontoinhaber kann unter anderem das Vermögen auf dem Gemeinschaftskonto verwalten, Sollsalden anlegen, Dritten Vollmachten für das Konto erteilen und kündigen, Vermögenswerte mit Sicherheiten oder Garantien belasten, jegliche Korrespondenz entgegennehmen und erfassen und etwaige Verfügungen über das Gemeinschaftskonto vornehmen, ohne dass UBS den bzw. die anderen Gemeinschaftskontoinhaber oder dessen bzw. deren mögliche Erben informieren muss.

23.2. Jeder Gemeinschaftskontoinhaber ist befugt, die Bankbeziehung in Bezug auf alle Gemeinschaftskontoinhaber zu kündigen. Zur vollständigen Entlastung von UBS genügt die Unterschrift eines Gemeinschaftskontoinhabers, wobei hiermit jedem Gemeinschaftskontoinhaber von dem bzw. den anderen Gemeinschaftskontoinhaber(n) eine entsprechende Vollmacht erteilt wird. Wenn das Gemeinschaftskonto von einem der Gemeinschaftskontoinhaber aufgelöst wird, ist UBS nicht verpflichtet, den bzw. die anderen Gemeinschaftskontoinhaber darüber zu informieren.

23.3. Alle Transaktionen gleich welcher Art sowie alle Zahlungen und Abrechnungen, die von UBS aufgrund der alleinigen Unterschrift eines der Gemeinschaftskontoinhaber vorgenommen werden, befreien UBS von jeglicher Haftung gegenüber dem bzw. den anderen Gemeinschaftskontoinhaber(n) und gegenüber dem Unterzeichner selbst sowie gegenüber (einem) verstorbenen oder geschäftsunfähigen Gemeinschaftskontoinhaber(n), dessen bzw. deren Erben und Vertretungsberechtigten, einschließlich Minderjährigen, und gegenüber allen Dritten.

23.4. Im Falle des Todes oder der Geschäftsunfähigkeit eines der Gemeinschaftskontoinhaber sind die Erben/Vermächtnisnehmer oder die gesetzlichen Vertretungsberechtigten des verstorbenen oder geschäftsunfähigen Gemeinschaftskontoinhabers nicht berechtigt, das Konto weiter zu führen und frei über die Vermögenswerte des Kontos zu verfügen. Die Rechte dieser Erben/Vermächtnisnehmer oder gesetzlichen Vertretungsberechtigten des verstorbenen oder geschäftsunfähigen Gemeinschaftskontoinhabers beschränken sich auf das Recht auf Auskunft über das Konto sowie das Recht, die individuellen Verfügungsrechte des/der Gemeinschaftskontoinhaber(s) zu beenden und somit zu verhindern, dass der bzw. die andere(n) Gemeinschaftskontoinhabers künftig ohne ihre Zustimmung über die auf dem Konto befindliche Vermögen verfügt. Diese Erben/Vermächtnisnehmer oder gesetzlichen Vertretungsberechtigten haften jedoch weiterhin für jeden Sollsaldo, der am Tag der Auflösung des Kontos auf dem Konto bestand.

23.5. Alle Gemeinschaftskontoinhaber haften UBS gegenüber gesamtschuldnerisch für alle Verpflichtungen aus dem Gemeinschaftskonto, unabhängig davon, ob sie diese gemeinsam und/oder einzeln eingegangen sind (insbesondere für alle gegenwärtigen und/oder zukünftigen Verbindlichkeiten gegenüber UBS, einschließlich derjenigen, die sich aus Aufträgen oder Verpflichtungen ergeben, die nur von einem von ihnen erteilt bzw. eingegangen wurden). Die Gemeinschaftskontoinhaber erklären, dass sie die Rolle eines Gesamtschuldners im Sinne der Artikel 1200 bis 1225 des luxemburgischen Zivilgesetzbuches in diesem Zusammenhang übernehmen.

23.6. Sollte einer der Gemeinschaftskontoinhaber oder ein gemeinsamer Vertreter aus irgendeinem Grund, den UBS nicht zu kennen oder zu berücksichtigen braucht, UBS schriftlich die Ausführung von Anweisungen eines anderen Gemeinschaftskontoinhabers oder des gemeinsamen Vertreters untersagen, erlöschen die gesamtschuldnerischen Rechte zwischen den Gemeinschaftskontoinhabern gegenüber UBS unverzüglich. Die gesamtschuldnerische Haftung der Gemeinschaftskontoinhaber wird hiervon nicht berührt. In diesem Fall können die mit dem Gemeinschaftskonto verbundenen Rechte nicht mehr einzeln ausgeübt werden, und UBS wird ausschließlich die von allen Gemeinschaftskontoinhabern, ihren Erben, Zessionaren oder Rechtsnachfolgern gemeinsam erteilten Anweisungen ausführen.

23.7. UBS kann jederzeit den Saldo des Gemeinschaftskontos mit dem Saldo eines anderen Kontos aufrechnen, das von einem oder mehreren Gemeinschaftskontoinhabern(n) gehalten wird. Dieses Aufrechnungsrecht gilt für Konten jeglicher Art und unabhängig von der Währung der Konten sowie für Konten, die Finanzinstrumente und/oder Edelmetalle enthalten. Für die Verrechnung wird der Wert dieser Finanzinstrumente und/oder Edelmetalle unter Bezugnahme auf ihren Marktwert am Tag der Aufrechnung bestimmt.

24. Sammelkonten

24.1. Ziffer 24 gilt nur für natürliche Personen. Ein Sammelkonto ist definiert als ein Konto, das auf den Namen von mindestens zwei natürliche Personen eröffnet wurde und das ausschließlich mit der gemeinsamen Unterschrift aller Sammelkontoinhaber geführt werden kann. Insbesondere müssen die Kontoinhaber UBS gemeinsam Weisungen erteilen, um über Gelder zu verfügen, Vermögen mit Sicherheiten oder Garantien zu belasten, Transaktionen durchzuführen oder andere Handlungen vorzunehmen oder Dritten gemeinsam Vollmachten zu erteilen. Alle Aufträge müssen von jedem Sammelkontoinhaber unterzeichnet werden.

24.2. Eine von den Sammelkontoinhabern gemeinsam erteilte Vollmacht kann von jedem Sammelkontoinhaber einzeln widerrufen werden. Zudem kann jeder der Erben eines Sammelkontoinhabers eine solche Vollmacht einzeln widerrufen. Auch der Testamentsvollstrecker eines der Sammelkontoinhaber oder ein Vormund eines der Sammelkontoinhaber kann eine solche Vollmacht ohne die Zustimmung der anderen Sammelkontoinhaber widerrufen.

24.3. Das Sammelkonto beinhaltet eine gesamtschuldnerische Haftung aller Sammelkontoinhaber. Im Rahmen dieser gesamtschuldnerischen Haftung haftet jeder Sammelkontoinhaber gegenüber UBS für etwaige Verpflichtungen und Verbindlichkeiten, die von allen Sammelkontoinhabern im Zusammenhang mit dem Sammelkonto eingegangen wurden. Die Haftung eines jeden Sammelkontoinhabers für Verpflichtungen und Verbindlichkeiten aus dem Sammelkonto gilt unabhängig davon, ob diese Verpflichtungen und Verbindlichkeiten im Interesse aller oder eines einzelnen Sammelkontoinhaber(s) oder eines Dritten eingegangen wurden. Die Sammelkontoinhaber erklären, dass sie die Rolle eines Gesamtschuldners im Sinne der Artikel 1200 bis 1225 des luxemburgischen Zivilgesetzbuches in diesem Zusammenhang übernehmen.

24.4. Im Falle des Todes oder der Geschäftsunfähigkeit eines Sammelkontoinhabers tritt bzw. treten die zur Vertretung des verstorbenen oder geschäftsunfähigen Kunden bevollmächtigte(n) Person(en) (insbesondere der Testamentsvollstrecker, die Erbengemeinschaft bzw. der Vormund) automatisch an die Stelle des verstorbenen oder geschäftsunfähigen Sammelkontoinhabers, sofern gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Erben haften gegenüber UBS weiterhin als Gesamtschuldner für die Verpflichtungen und Verbindlichkeiten des verstorbenen Sammelkontoinhabers, die zum Zeitpunkt des Todes bestehen.

24.5. UBS kann jederzeit den Saldo des Sammelkontos mit dem Saldo eines anderen Kontos aufrechnen, das von einem oder mehreren Sammelkontoinhaber(n) gehalten wird. Dieses Aufrechnungsrecht gilt für Konten jeglicher Art und unabhängig von der Währung der Konten sowie für Konten, die Finanzinstrumente und/oder Edelmetalle enthalten. Für die Verrechnung wird der Wert dieser Finanzinstrumente und/oder Edelmetalle unter Bezugnahme auf ihren Marktwert am Tag der Aufrechnung bestimmt.

25. Wechsel, Schecks und sonstige vergleichbare Instrumente

25.1. Wenn Instrumente (z. B. Wechsel, Schecks, Lastschriften) zum Inkasso vorgelegt werden und UBS sich damit einverstanden erklärt, den Gegenwert für diese vor deren Eingang auf dem Konto gutzuschreiben, erfolgt dies in dem Verständnis, dass die Gutschrift unter dem Vorbehalt des Zahlungseinganges („*sauf bonne fin*“) erfolgt. Dies gilt selbst dann, wenn diese Instrumente von UBS selbst zahlbar sind. UBS kann daher das Konto des Kunden u. a. belasten, falls zum Inkasso vorgelegte bzw. diskontierte Wechsel, Schecks und andere Instrumente der gleichen Art bei Vorlage nicht bezahlt werden, falls ihr Gegenwert nicht frei verfügbar ist, die Instrumente nicht vorgelegt bzw. nicht rechtzeitig vorgelegt werden können oder falls UBS der Betrag von Wechseln und Schecks in Anwendung der ausländischen Gesetzgebung oder eines Abkommens zwischen Banken hinsichtlich gefälschter Unterschriften oder anderer Bestimmungen erneut belastet wird.

25.2. Wird UBS über die Ausstellung eines Schecks seitens des Kunden in Kenntnis gesetzt, so kann sie einen Betrag, der dem Betrag des ausgestellten Schecks entspricht, sperren, indem sie das Konto des Kunden entsprechend belastet, bis der Scheck zur Zahlung vorgelegt wird. UBS kann eine solche Maßnahme zudem jederzeit vornehmen, wenn ein Scheck gesperrt wird, bis ein zuständiges Gericht eine vollstreckbare Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der Sperrung erlassen hat.

26. Kundenreklamationen und Fehlerbehebung

26.1. In der Regel ist der Kunde dafür verantwortlich, sich nach den Fortschritten bei der Ausführung seiner Anweisungen zu erkundigen.

26.2. Der Kunde teilt UBS unverzüglich in Schriftform Fehler, Abweichungen und Unregelmäßigkeiten mit, die in jeglichen Unterlagen, Kontoauszügen und sonstiger an ihn von UBS gerichteter Korrespondenz auftreten. Die gleiche Regel gilt auch für jegliche Verzögerung beim Eingang von Korrespondenz. Geht UBS innerhalb von dreißig (30) Tagen nach dem Tag, an dem die Unterlagen bzw. Kontoauszüge versandt bzw. verfügbar gemacht werden, kein schriftlicher Widerspruch zu, gelten alle darin erwähnten Geschäfte, Hinweise und Zahlen als definitiv vom Kunden angenommen und genehmigt.

26.3. Eine kürzere Frist gilt für Forderungen betreffend Geschäfte in Finanzinstrumente. Solche Forderungen müssen unter Einhaltung der folgenden Fristen gegenüber UBS geltend gemacht werden:

- bei Forderungen aus oder im Zusammenhang mit der Ausführung eines Auftrags zu dem Zeitpunkt, zu dem die Ausführungsbestätigung bzw. der Kontoauszug dem Kunden zugeht, spätestens jedoch innerhalb von acht (8) Tagen nach Absendung der Mitteilung bzw. des Kontoauszuges,
- bei Forderungen aus oder im Zusammenhang mit der Ausführung eines Auftrags in Bezug auf börsengehandelte Derivate (in Übereinstimmung mit Ziffer 16.2.1) innerhalb von zwei (2) Tagen nach Absendung der Ausführungsbestätigung bzw. des Kontoauszuges,
- bei Forderungen aus oder im Zusammenhang der Nichtausführung eines Auftrags innerhalb von acht (8) Tagen ab dem Zeitpunkt, an dem die Ausführungsbestätigung bzw. der Kontoauszug dem Kunden unter normalen Umständen zugegangen wäre.

Sofern UBS innerhalb der vorerwähnten Fristen kein schriftlicher Widerspruch zugeht, gelten die Ausführung bzw. Nichtausführung von Anweisungen als definitiv vom Kunden bestätigt und genehmigt.

26.4. Die Bewertung der auf dem Konto gehaltenen Vermögenswerte, wie in den betreffenden Unterlagen und Kontoauszügen angegeben, ist lediglich indikativ und darf nicht als Bestätigung durch UBS bzw. als der präzise finanzielle Wert der jeweiligen Vermögenswerte verstanden werden. Alle Bankauszüge werden vorbehaltlich von Fehlern bzw. Unterlassungen bei der Berechnung oder dem Eingang von Geldern erstellt.

26.5. UBS ist ermächtigt, jegliche von ihr verursachte Fehler durch eine Umbuchung in ihren Büchern zu beheben, selbst wenn der Kontosaldo bereits ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt wurde. Gleichmaßen ist UBS bei versehentlich zweifacher Ausführung eines Überweisungsauftrages ermächtigt, diesen Fehler - nach den Grundsätzen der ungerechtfertigten Bereicherung - zu beheben. Der Kunde kann der Aufforderung von UBS zur Erstattung bzw. Rückgabe nicht entgegenhalten, dass er die irrtümlich seinem Konto gutgeschriebenen Vermögenswerte bereits veräußert hat bzw. dass er guten Glaubens davon ausgegangen sei, dass er an den Vermögenswerten berechtigt sei.

26.6. Einzelheiten zum Ablauf des Beschwerdemanagements von UBS sind auf der UBS Website im Abschnitt „**Bearbeitung von Beschwerden**“ veröffentlicht. Unbeschadet des Rechts, vor einem zuständigen Gericht zu klagen, kann der Kunde gemäß geltendem Recht einen Antrag auf eine außergerichtliche Streitbeilegung bei der luxemburgischen Finanzaufsichtsbehörde CSSF einreichen.

27. Haftungsbeschränkung von UBS

27.1. Im Zusammenhang mit der gesamten Bankbeziehung zwischen dem Kunden und UBS (einschließlich aller bestehenden und zukünftigen Bankbeziehungen zwischen dem Kunden und UBS, gegebenenfalls gemeinsam mit sonstigen zwischen dem Kunden und UBS abgeschlossenen Vereinbarungen) ist die Haftung von UBS unbeschadet geltender Gesetze und Vorschriften und/oder spezifischer vertraglicher Vereinbarungen wie folgt beschränkt:

- (i) UBS haftet ausschließlich bei grober Fahrlässigkeit.
- (ii) Falls von UBS zur Verfügung gestellte Informationen, insbesondere über die Bewertung von auf dem bei UBS geführten Konto gehaltenen Vermögenswerten, auf Angaben Dritter beruhen, übernimmt UBS keine Haftung für die Qualität dieser Informationen.
- (iii) Im Falle der Verwaltung der Vermögenswerte des Kunden durch einen externen Verwalter bzw. einen Vertreter handelt UBS als einfacher Verwahrer der Vermögenswerte, die durch einen externen Verwalter bzw. einen Vertreter verwaltet werden, und haftet weder für die von diesem externen Verwalter bzw. diesem Vertreter durchgeführte Verwaltung noch für die von dem externen Verwalter bzw. Vertreter erteilten Weisungen und auch nicht für die Informationen, die diesem externen Verwalter bzw. diesem Vertreter übermittelt werden. UBS ist weder dazu verpflichtet, die Qualität oder die Risiken, welche mit der Vermögensverwaltung und der Ausführung der Geschäfte verbunden sind, zu überprüfen, noch dazu, die Kunden hinsichtlich der getroffenen Anlageentscheidungen zu warnen oder zu beraten.

- (iv) In ihrer Eigenschaft als Verwahrer von Finanzinstrumenten bzw. Edelmetallen haftet UBS nur für ihre grobe Fahrlässigkeit. Sofern UBS Finanzinstrumente bzw. Edelmetalle bei Dritten in Unterverwahrung gegeben hat, erfolgt die Verwahrung dieser Vermögenswerte ausschließlich auf Rechnung und Gefahr des Kunden, und die Haftung von UBS beschränkt sich auf ihre grobe Fahrlässigkeit.
- (v) Im Falle eines durch grobe Fahrlässigkeit seitens UBS begründeten Verlusts von Finanzinstrumenten bzw. Edelmetallen ist UBS nur verpflichtet, diese Finanzinstrumente bzw. Edelmetalle durch identische Finanzinstrumente bzw. Edelmetalle zu ersetzen oder, wenn dies nicht möglich ist, den Wert der Finanzinstrumente bzw. Edelmetalle zum Zeitpunkt des Antrags auf Auslieferung oder Verkauf zu ersetzen.

27.2. UBS haftet nicht für etwaige Schäden infolge politischer, rechtlicher oder wirtschaftlicher Ereignisse oder anderer außerhalb ihrer zumutbaren Kontrolle liegenden Ursachen, welche die vollständige oder teilweise Unterbrechung, Störung oder Einstellung ihres Bankbetriebes bzw. des Bankbetriebes ihrer Korrespondenzbanken, des Betriebes der Wertpapierunterverwahrer, der Clearingsysteme oder sonstiger Dienstleister im In- oder Ausland zur Folge haben können, auch wenn diese nicht als Ereignisse höherer Gewalt, wie z. B. die Unterbrechung ihres Telekommunikationssystems, Stromausfall, Störung von Kommunikationssystemen, Netzwerken oder Computereinrichtungen, Computerviren oder Schadsoftware, Hacking oder andere Systemverletzungen anzusehen sind.

27.3. UBS haftet nicht für Schäden, die sich aus gesetzlichen Vorschriften, bereits eingeleiteten bzw. bevorstehenden behördlichen oder gerichtlichen Maßnahmen, kriegerischen Handlungen, Katastrophen, Terrorismus, Revolutionen, Aufständen, Bürgerkriegen oder ähnlichen Konflikten, Naturereignissen, staatlichen Hoheitsakten („*fait du prince*“), höherer Gewalt, Sabotage, Streiks, Aussperrungen, Boykott und den Absperrungen durch Streikposten oder ähnliche Handlungen ergeben, unabhängig davon, ob und inwieweit UBS selbst unmittelbar oder mittelbar von diesen Ereignissen betroffen ist.

27.4. Der Verfall oder die Verwirkung von Ansprüchen bzw. die Schäden infolge der Nichtausübung von Rechten und Pflichten gleich welcher Art in Bezug auf die im Depot verwahrten Finanzinstrumente und Ertragscheine bzw. Edelmetalle gehen vollständig zu Lasten des Kunden.

28. Besondere Ereignisse

28.1. Der Kunde ermächtigt UBS, seine Konten bei ihr zu sperren bzw. andere ihres Ermessens nach geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn bezüglich der Vermögenswerte des Kunden durch Dritte gegenüber UBS außergerichtlich Widerspruch eingelegt wird. UBS ist zudem berechtigt, aber keinesfalls verpflichtet, die Vermögenswerte des Kunden zu sperren, wenn UBS, gegebenenfalls auch auf inoffiziellen Wege, von angeblichen oder tatsächlichen unrechtmäßigen Handlungen des Kunden bzw. des wirtschaftlich Berechtigten Kenntnis erhält oder wenn ein Dritter Ansprüche auf die vom Kunden bei UBS gehaltenen Vermögenswerte geltend macht.

28.2. Der Familienstand des Kunden und insbesondere seine familiären oder ehelichen Verhältnisse können UBS nicht entgegengehalten werden. Im Falle des Todes oder der Geschäftsunfähigkeit eines Kunden bleiben die Bankbeziehungen mit UBS bestehen. UBS behält sich das Recht vor, einen Dauerauftrag nach Kenntniserlangung über den Tod eines Kunden nicht auszuführen. Eine Mitteilung hierüber gilt am zweiten Geschäftstag nach dem Tag ihres tatsächlichen Eingangs bei UBS als von UBS erhalten. UBS kann nicht für die Ausführung von Anweisungen haftbar gemacht werden, die von dem Vertreter des verstorbenen oder geschäftsunfähigen Kunden erteilt wurden.

28.3. Vorbehaltlich entgegenstehender gesetzlicher Vorschriften hat der Tod oder die Geschäftsunfähigkeit des Kunden oder die Eröffnung eines Insolvenz-, Stundungs- oder Sanierungsverfahrens oder eines ähnlichen Verfahrens gegen den Kunden oder die Pfändung von Vermögenswerten des Kunden keine automatische Beendigung der Vertragsbeziehungen zwischen dem Kunden und UBS zur Folge. UBS kann jegliche Forderungen der UBS gegen den Kunden bei Eintritt eines solchen Ereignisses jedoch sofort fällig, stellen auch wenn es sich um bedingte bzw. termingebundene Forderungen handelt.

29. Offenlegungen im Zusammenhang mit Darlehensgeschäften und der Ausführung von Anweisungen

29.1. In Bezug auf Darlehensanträge erkennt der Kunde hiermit an und stimmt zu, dass zur Beurteilung seiner Kreditwürdigkeit im Zusammenhang mit einem Darlehensvertrag, der mit ihm abgeschlossen wurde oder abzuschließen ist, nach anwendbarem Recht gegebenenfalls ein zentrales Kreditinformationssystem oder eine Kreditauskunftei konsultiert werden muss. Unter bestimmten Umständen kann UBS nach geltendem Recht auch verpflichtet sein, jedwede Daten bezüglich des Darlehens an ein zentrales Kreditinformationssystem oder an eine Kreditauskunftei zu melden. Aufgrund dessen muss UBS möglicherweise Informationen offenlegen, einschließlich aber nicht beschränkt auf die Identität des Kunden, seine Vermögenswerte und Finanzlage sowie jedwede relevanten Informationen über den Darlehensvertrag. Der Kunde willigt hiermit ein und weist UBS an, die Offenlegung bzw. Konsultation vorzunehmen, und erkennt an, dass die offengelegten Informationen gegebenenfalls von Dritten und örtlichen Behörden eingesehen werden können.

29.2. Nach anwendbarem Recht oder im Rahmen bestimmter internationaler Zahlungssysteme müssen der Auftraggeber und der Begünstigte angegeben werden. UBS macht den Kunden darauf aufmerksam, dass sie bei der Ausführung von Aufträgen, die Geldüberweisungen oder den Empfang von Geldern auf dem Kundenkonto oder Übertragungen von Finanzinstrumenten oder Edelmetallen zum Gegenstand haben, verpflichtet sein kann, den Kunden in den betreffenden Unterlagen als Auftraggeber/Empfänger zu benennen und diesen Unterlagen Daten, wie z. B. den Namen, die Anschrift, die Kontonummer, Geburts- bzw. Gründungsdatum und der Geburts- bzw. Gründungsort des Kunden (bzw. des wirtschaftlich Berechtigten), die Kundenkennnummer/Registernummer des Kunden (bzw. des wirtschaftlich Berechtigten) und die Personendaten zum Vertretungsberechtigten des Kunden, beizufügen. Der Kunde weist hiermit UBS an, diese Informationen allen relevanten Adressaten entsprechend mitzuteilen. Unter bestimmten Umständen kann UBS von dem Kunden auch die zur Identifizierung des Begünstigten erforderlichen Daten anfragen. Der Kunde ist sich des Weiteren bewusst, dass die vorerwähnten Kundendaten bei der Ausführung von Anweisungen an Korrespondenzbanken der UBS übermittelt werden.

29.3. In Geldüberweisungen enthaltene personenbezogene Daten werden von UBS und sonstigen spezialisierten Firmen, wie etwa SWIFT (Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication), verarbeitet. Diese Verarbeitung kann über im Ausland liegende Zentren im Einklang mit der an diesem Ort geltenden Gesetzgebung erfolgen. Auf Grund dessen können die Behörden in diesen Ländern Zugriff auf Personendaten, die in diesen Verarbeitungszentren gehalten werden, für den Kampf gegen den Terrorismus oder jeden anderen rechtlich zulässigen Zweck verlangen oder diesbezügliche Anfragen erhalten. Jeder Kunde, der UBS beauftragt, einen Zahlungsauftrag auszuführen oder Gelder auf seinem Konto in Empfang zu nehmen, akzeptiert, dass alle für die korrekte Ausführung dieses Geschäftes notwendigen Daten außerhalb des Großherzogtums Luxemburg verarbeitet und für einen Zeitraum von bis zu zehn (10) Jahren im Ausland aufbewahrt werden können.

30. Offenlegung im Zusammenhang mit Anlagen in Finanzinstrumente

30.1. In bestimmten Ländern, wie zum Beispiel, aber nicht beschränkt auf, Finnland, Schweden, Norwegen, Italien, Spanien, Griechenland, Zypern, Türkei, Argentinien, Brasilien, Chile, Peru, Kolumbien, Venezuela, Israel, Slowenien, Indien, Malaysia, Taiwan und Pakistan, schreiben die lokalen Gesetze, Bestimmungen und Handelsbräuche spezifische Regeln für Anlagen in Finanzinstrumenten vor, die u. a. Geschäfte mit Finanzinstrumenten (wie z. B. den Erwerb, den Verkauf, das Ausleihen, das Verleihen, die Zeichnung oder die Rücknahme von Finanzinstrumenten), die Abwicklung solcher Geschäfte sowie das Halten von oder das Eigentum an Finanzinstrumenten betreffen.

30.2. Zusätzliche Regeln können sich u. a. aus gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen ergeben, die für lokale Märkte oder sonstige (geregelter oder nicht geregelter) Handelssysteme, lokale Finanzintermediäre, lokale Verwahrer und Emittenten von Finanzinstrumenten gelten (z. B. ihre Satzungsbestimmungen oder Emissionsdokumentation). Ähnliche Bestimmungen können für andere Arten von Vermögenswerten gelten, wie z. B. Bargeld/ Kontoguthaben in lokalen oder ausländischen Währungen, Investitionen, welche auf vertraglichen Vereinbarungen gründen, und Rohstoffen.

30.3. Bei Anlagen in Finanzinstrumente über Märkte, Handelssysteme oder Finanzintermediäre, welche sich in einem bestimmten Land befinden, oder bei Anlagen in Finanzinstrumente, die von Unternehmen oder lokalen Emittenten in einem bestimmten Land ausgegeben werden, oder bei Anlagen in Finanzinstrumente, die in einem bestimmten Land (unter-)verwahrt werden, ist die Anwendung solcher lokalen Regeln oftmals zwingend und kann nicht vermieden werden, da anderenfalls Sanktionen greifen könnten.

In manchen Fällen schreiben die vorgenannten Regeln folgende Offenlegungen vor:

- (I) die Offenlegung der Identität der wirtschaftlich Berechtigten oder jener Personen, welche die entsprechenden Finanzinstrumente oder sonstigen Vermögenswerte direkt oder indirekt halten oder die Geschäfte im Zusammenhang mit solchen Finanzinstrumenten oder sonstigen Vermögenswerten ausführen, und/oder
- (II) die Offenlegung der Herkunft der Mittel, die in die Finanzinstrumente/Geschäfte investiert wurden (die „**Informationen**“).

30.4. Wenn UBS Geschäfte mit Finanzinstrumenten oder sonstigen Vermögenswerten im Namen des Kunde ausführt oder als Verwahrer für den Kunde fungiert, kann es notwendig werden, Informationen betreffend die Identität des Kunden und/ oder des wirtschaftlich Berechtigten sowie ihre Beteiligungsbestände an oder Geschäfte mit Finanzinstrumenten oder sonstigen Vermögenswerten gegenüber Dritten (wie z. B. Aufsichts-, Steuer- oder sonstigen Behörden, den Betreibern der entsprechenden Märkte oder Handelssysteme, lokalen Finanzintermediären und Verwahrern) offenzulegen.

30.5. Jegliche Bezugnahme in dieser Ziffer 30 auf den Kunden und die ihn betreffenden Informationen umfasst auch die Bezugnahme auf den Vertretungsberechtigten bzw., Bevollmächtigten des Kunden sowie wirtschaftlich Berechtigten und jegliche andere natürliche/juristische Personen, die unter Gesichtspunkten der Geldwäschebekämpfung (AML) und Legitimationsprüfung der Kunden (KYC) erforderlich sein kann, sowie die (eine) solche Person(en) betreffenden Informationen. Der Kunde bestätigt und sichert zu, dass er das Einverständnis seines bzw. seiner Vertretungsberechtigten und des wirtschaftlich Berechtigten zu den Bestimmungen dieser Ziffer eingeholt hat und dass er dasselbe Einverständnis für künftige Vertretungsberechtigte und wirtschaftlich Berechtigte einholen wird.

30.6. In jedem Fall, wenn UBS Geschäfte mit Finanzinstrumenten oder sonstigen Vermögenswerten im Namen des Kunden ausführt oder als Verwahrer für den Kunde fungiert, die Anweisungen des Kunden, die entsprechenden Anlagen auszuführen (sei es als spezifische Anweisung oder als allgemeine Anweisung, die Vermögenswerte des Kunden nach ihrem Ermessen zu verwalten), stets auch die ausdrückliche und unwiderrufliche Anweisung des Kunden beinhalten, sämtliche Regeln zu befolgen, die sich auf betreffende Anlagen anwenden, einschließlich der mit solchen Anlagen verbundenen Offenlegungsregeln, damit der Kunde Anlagen in den entsprechenden Finanzinstrumenten oder sonstigen Vermögenswerten tätigen kann, ohne potenziellen Sanktionen ausgesetzt zu sein.

30.7. Der Kunde weist hiermit UBS ausdrücklich an, sämtliche Regeln, welche auf die von ihm getätigten Anlagen anwendbar sind, und insbesondere Offenlegungspflichten zu befolgen, und Informationen bezüglich ihrer Identität und ihrer Geschäfte mit und ihren Beteiligungen an Finanzinstrumenten und jeglichen anderen Arten von Vermögenswerten (wie z. B. Bargeld/ Kontoguthaben, auf vertraglichen Vereinbarungen gründende Anlagen und Rohstoffe) gegenüber jeglichen relevanten Dritten in dem Maße offenzulegen, wie es gemäß den anwendbaren Gesetzen, regulatorischen Bestimmungen, vertraglichen Vereinbarungen und Handelsbräuchen oder sonstigen Regeln, interpretiert durch UBS nach freiem Ermessen, erforderlich ist. Der Kunde weist UBS an, entsprechende Offenlegungen nach ihrem eigenen Ermessen unverzüglich vorzunehmen, und erkennt an, dass UBS nicht verpflichtet ist, den Kunden vor oder nach der Offenlegung hierüber zu informieren oder auf sonstige Weise Rücksprache mit ihm zu halten. Der Kunde stimmt in diesem Zusammenhang auch zu, dass UBS weitere Maßnahmen ergreifen kann, z. B. die Glattstellung von Positionen, die Verweigerung der Ausführung von Anweisungen oder die Beendigung der Kundenbeziehung. UBS haftet nicht für Schäden, die dem Kunden, seinen Vertretungsberechtigten und/oder dem wirtschaftlich Berechtigten infolge der Offenlegung seiner Identität und Bestände bzw. aus den von UBS eventuell ergriffenen Maßnahmen entstehen.

30.8. Wie in der Einleitung zuvor ausführlich geschildert, erfolgt die Offenlegung von Informationen zum Zwecke der Einhaltung der gesetzlichen, aufsichtsrechtlichen und vertraglichen Pflichten, welche bei der Ausführung von bestimmter Investmentanlagen zu erfüllen sind. Der Kunde erkennt an, dass die Offenlegung in seinem eigenen Interesse erfolgt, da sie es dem Kunden ermöglicht, Anlagen im Einklang mit anwendbaren gesetzlichen, aufsichtsrechtlichen und vertraglichen Anforderungen zu tätigen und Blockierungsmaßnahmen oder sonstige Sanktionen zu vermeiden.

30.9. Sämtliche Empfänger der Informationen werden als solche in den anwendbaren gesetzlichen, aufsichtsrechtlichen oder vertraglichen Bestimmungen der Länder, die von den Investments des Kunden betroffen sind, bezeichnet. Die Empfänger können Aufsichts-, Steuer- oder sonstige Behörden, Zentralbanken, Selbstregulierungsorganisationen, Betreiber von geregelten Märkten oder sonstigen Handelssystemen, Clearing- und Abwicklungsinstitute, Emittenten, Finanzintermediäre (wie z. B. Broker oder Kommissionäre), (Unter-) Verwahrer, Dienstleister von UBS oder eines der vorgenannten Empfänger etc. sein. Der Kunde erkennt an und akzeptiert, dass, auch wenn bestimmte Empfänger Vertraulichkeitspflichten unterliegen können, andere Empfänger die von der UBS erhaltenen Informationen an Dritte weiterleiten oder diese öffentlich verfügbar machen können.

30.10. Die offenzulegenden Informationen umfassen, ohne hierauf beschränkt zu sein, die folgenden Angaben betreffend den Kunden:

- Name, Vorname, Wohnsitz, Adresse, Staatsangehörigkeit, Geburtsdatum und -ort, Beruf,
- Detailangaben aus den Ausweisdokumenten (Personalausweis, Pass, jeweilige Ausstellungsnummer, Datum und Ort der Ausstellung, Gültigkeitsdauer) sowie Kopien entsprechender Dokumente;
- den steuerlichen Wohnsitz und sonstige steuerlichen Dokumente und Informationen,
- seine Funktion als Intermediär und sonstige Information im Zusammenhang mit dieser Funktion, falls der Kunde ein Intermediär ist,
- die Firma, die Adresse des Gesellschaftssitzes, die jeweilige Handelsregisternummer, das Datum und der Ort der Gesellschaftsgründung, die Rechtsform sowie Informationen zu den gesetzlichen Vertretungsberechtigten des Kunden und zu den Mitgliedern der Gesellschaftsorgane, falls der Kunde eine Gesellschaft ist, die entsprechende Beteiligung und
- deren Finanzierungsquelle, Informationen zu Handels- und Abwicklungsdetails (angelegte Beträge, Ausführungsdatum eines Anlage- oder Verkaufsauftrags, erhaltene Vergütungen, Details in Hinsicht darauf, wie Rechte in Bezug auf Finanzinstrumente ausgeübt wurden, von wem Anlagen erworben oder an wen sie veräußert wurden etc.).

Der Kunde erkennt an und akzeptiert, dass die relevanten Gesetze, aufsichtsrechtlichen Bestimmungen, vertraglichen Vereinbarungen, Handelsbräuche oder sonstigen Regeln einer betreffenden Rechtsordnung auf seine Anlagen anwendbar sind, und der Kunde ist damit einverstanden, persönlich durch solche Regeln verpflichtet zu sein.

30.11. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, sämtliche Folgen zu tragen, die sich aus der Offenlegung und Verbreitung der durch die UBS gemäß der vorliegenden Anweisung und Ermächtigung übermittelten Informationen ergeben können, und übernehmen die vollständige Haftung für jegliche Forderungen, Steuern, diesbezügliche Zinsen oder sonstige Strafzahlungen, die von jedweder zuständigen Behörde oder sonstigen Rechtsträgern in diesem Zusammenhang erhoben werden können. UBS übernimmt keinerlei Haftung in diesem Zusammenhang. Sollte UBS Informationen übermitteln müssen, die ihr nicht bereits zur Verfügung stehen, verpflichten sich der Kunde, jegliche Informationen oder Dokumente, die UBS nach ihrem Ermessen anfordern kann, unverzüglich an diese zu übermitteln.

30.12. Der Kunde erkennt an und akzeptiert, dass die Gesetze, Bestimmungen und sonstigen Regeln, welche auf ihre Anlagen anwendbar sind, Verpflichtungen auch ihnen unmittelbar auferlegen können, wie z. B. Schwellenwert-Mitteilungspflichten oder Steuerklärungspflichten. Der Kunde verpflichtet sich, solche Pflichten zu erfüllen.

Der Kunde führt eigenhändig Nachforschungen hinsichtlich seiner Anlagen, potenzieller Anlagebeschränkungen, Offenlegungspflichten oder sonstiger diesbezüglicher Pflichten durch. UBS übernimmt in diesem Zusammenhang keinerlei Informationspflichten.

30.13. Der Kunde erkennt an und akzeptiert, dass im Falle der Nichtbefolgung von anwendbaren Gesetzen, Bestimmungen und sonstigen Regeln Sanktionen angewandt werden können, wie z. B. die Blockierung oder der Verlust von Stimmrechten oder sonstigen mit den entsprechenden Finanzinstrumenten verbundenen Rechten, die Blockierung oder der Verlust von Vergütungen aus solchen Finanzinstrumenten (z. B. Dividenden oder Kupons), die Blockierung oder der Verlust von Eigentumsrechten an solchen Finanzinstrumenten und/oder der Zwangsverkauf solcher Finanzinstrumente. Der Kunde übernimmt sämtliche Konsequenzen, wie z. B. Verluste, die sich aus solchen Sanktionen ergeben können und für welche UBS keinerlei Haftung übernimmt.

30.14. Der Kunde weist UBS hiermit unwiderruflich an, allen Bestimmungen, die auf ihre Investmentanlagen anwendbar sind, und insbesondere Offenlegungspflichten so lange Folge zu leisten, wie der Kunde Anlagen hält, welche den betreffenden Offenlegungspflichten unterliegen.

Auch nach Beendigung oder Übertragung einer Anlage oder nach Beendigung der Geschäftsbeziehung zwischen UBS und dem Kunde unterliegen Informationen, welche vor einer solchen Beendigung oder einem Widerruf der vorliegenden Offenlegungsanweisung unterlagen, weiterhin dieser Offenlegungsanweisung. Diese Anweisung ist auch im Falle des Todes, der Insolvenz oder der Geschäftsunfähigkeit des Kunden weiterhin gültig.

30.15. Wo gesetzliche, aufsichtsrechtliche oder vertragliche Verpflichtungen, welche bei Tätigung der entsprechenden Investmentanlagen anwendbar werden, erfordern, dass getrennte (Unter-)Konten für den Kunde eröffnet werden, weist dieser UBS hiermit ausdrücklich an, solche (Unter-)Konten zu eröffnen. Somit umfasst jegliche Anlageanweisung des Kunden an UBS auch die Anweisung an UBS, jegliche im Zusammenhang mit der Eröffnung solcher (Unter-)Konten anwendbaren Bestimmungen zu befolgen.

31. Bankgeheimnis und Datenschutz

31.1. Datenschutz

31.1.1. Der Kunde erkennt an, dass UBS personenbezogene Daten in physischer Form, in ihrem Computersystem oder anderweitig erhebt, speichert und verarbeitet. „**Personenbezogene Daten**“ sind alle Informationen, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person (im Gegensatz zu einer juristischen Person, wie etwa eine Gesellschaft) beziehen, wie etwa Name, Adresse, Kontonummer usw. Der Kunde kann nach seinem Ermessen die Angabe solcher personenbezogenen Daten gegenüber UBS verweigern und dadurch UBS an der Verwendung der personenbezogenen Daten hindern. Jedoch kann eine solche Weigerung ein Hindernis für die Aufnahme bzw. Fortsetzung einer Bankbeziehung zwischen dem Kunden und UBS darstellen.

31.1.2. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass UBS ihm die aktuellen und vollständigen Informationen über die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten mittels der Datenschutzerklärung von UBS und zusätzlicher Informationen übermittelt, die dem Kunden unter www.ubs.com/lux-europe-se-privacy (die „**UBS Website zum Datenschutz**“) zur Verfügung stellt. Der Kunde erklärt weiter, dass er den Inhalt der UBS Website zum Datenschutz gelesen und verstanden hat. Die Datenschutzerklärung wird dem Kunden zusammen mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen übergeben. Die UBS Website zum Datenschutz kann von UBS von Zeit zu Zeit aktualisiert werden. Der Kunde wird über solche Aktualisierungen und das Datum des Inkrafttretens jeder Aktualisierung mit geeigneten Mitteln, wie in der Datenschutzerklärung von UBS näher beschrieben, informiert.

31.1.3. Wenn der Kunde UBS personenbezogene Daten mitteilt, die sich auf Dritte beziehen (wie etwa wirtschaftlich Berechtigte, Vertretungsberechtigten, Aktionäre oder Kontaktpersonen des Kunden), bestätigt der Kunde und übernimmt die Verpflichtung, dass:

- personenbezogene Daten, die sich auf Dritte beziehen und die er an UBS weitergibt, im Einklang mit dem geltenden Recht erlangt und verarbeitet wurden und weitergegeben werden,
- der Kunde bei dieser Weitergabe oder auf sonstige Weise keine Handlung oder Unterlassung begeht, die zu einer Verletzung des geltenden Rechts durch UBS führen würde, und

die Verarbeitung solcher personenbezogenen Daten, wie auf der UBS Website zum Datenschutz beschrieben, nicht dazu führt, dass UBS geltendes Recht verletzt, und der Kunde hat, ohne die vorstehenden Regelungen zu beschränken, vor der Verarbeitung der personenbezogenen Daten durch UBS den Personen, deren personenbezogenen Daten verarbeitet werden, alle notwendigen Informationen und Mittelungen, wie auf der UBS Website zum Datenschutz beschrieben, zu übermitteln. Der Kunde verpflichtet sich, UBS für sämtliche unmittelbaren und mittelbaren Schäden zu entschädigen und UBS davon freizustellen, die UBS infolge einer Nichterfüllung dieser Verpflichtung erleidet.

31.2. Bankgeheimnis

31.2.1. UBS ist an Bankgeheimnis- und Datenschutzgesetze gebunden und darf Daten und Informationen, die die Bankgeschäftsbeziehung zum Kunden und zu Dritten betreffen, nicht mitteilen, es sei denn, deren Offenlegung erfolgt im Einklang mit geltendem Recht oder zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen oder auf Anweisung oder mit Zustimmung des Kunden.

31.2.2. Der Kunde weist UBS hiermit ausdrücklich an und erteilt seine ausdrückliche Einwilligung, Daten und Informationen zu Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden, insbesondere Name, Adresse, Staatsangehörigkeit, Geburts- bzw. Gründungsdatum und -ort, Tätigkeiten/Beruf, Herkunft des Vermögens, Angaben zu Ausweisdokumenten, Kontonummer, Transaktions- und Kreditdaten, Steuerdomizil und andere steuerbezogene Dokumente und Informationen, Anlageziele, Vermögenswerte, Finanzlage sowie Kenntnisse und Erfahrungen in Investitionsangelegenheiten, Angaben zu ihm oder anderen natürlichen oder juristischen Personen, die unter Gesichtspunkten der Geldwäschebekämpfung (AML) und Legitimationsprüfung der Kunden (KYC) erforderlich sein könnten (einschließlich Angaben zu Gesellschaftern, wirtschaftlich Berechtigten, Begünstigten und gegebenenfalls Kontaktpersonen des Kunden) (die „**nahestehenden Parteien**“), oder allgemeiner alle Informationen, die die unmittelbare oder mittelbare Identifizierung des Kunden ermöglichen (die „**Kundendaten**“), an den Hauptsitz von UBS Europe SE in Deutschland (der „**Hauptsitz**“) sowie an Aufsichtsbehörden und andere zuständige Behörden (einschließlich Steuerbehörden) außerhalb Luxemburgs (die „**Behörden**“) zu melden, sofern erforderlich nach den Vorschriften des Landes, in welchem der Kunde einen Wohnsitz hat oder hatte.

31.2.3. Die Weitergabe der Kundendaten von UBS an den Hauptsitz und die Behörden dient dem Zweck, UBS Europe SE die Erfüllung ihrer aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen (insbesondere in Bezug auf die Meldung von Großkrediten und Millionenkrediten, die Berechnung und Meldung von zu erstattenden Beträgen gemäß den geltenden Einlagensicherungs- und Anlegerschutzsystemen, die Anforderungen hinsichtlich Compliance und Risikomanagement, Marktkonformitätsüberprüfungen) sowie ihrer steuerlichen und sonstigen gesetzlichen Meldepflichten zu ermöglichen und die Befolgung der internen Leitlinien der UBS-Gruppe, namentlich zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, sicherzustellen.

31.2.4. Um Rechts- und Reputationsrisiken in Verbindung mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung konzernweit zu steuern und um die Einhaltung sinnvoller Risikomanagementgrundsätze zu garantieren, muss UBS eventuell im Zusammenhang mit ihren gesetzlichen Due-Diligence-Pflichten die Kundendaten gegenüber internen Kontrollstellen der UBS Gruppe, dem Hauptsitz und anderen Niederlassungen sowie gegenüber Unternehmen, die zum jetzigen Zeitpunkt oder in der Zukunft direkt oder in direkt von der UBS Gruppe AG beherrscht werden, offenlegen.

31.2.5. Der Kunde weist UBS hiermit ausdrücklich an und gestattet ihr, die Kundendaten an (i) luxemburgische Kreditinstitute (die „**Drittkreditinstitute**“), mit denen der Kunde gemäß den UBS zur Verfügung stehenden Informationen in einer Bankbeziehung stand oder steht, sowie an (ii) Versicherungsunternehmen, die gemäß den UBS zur Verfügung

stehenden Informationen im Zusammenhang mit einem Kreditgeschäft Versicherungsschutz zu Gunsten von UBS gewähren oder gewährt haben (die „**Drittversicherungsunternehmen**“), weiterzugeben, damit UBS ihre Rechte gegenüber diesen Drittkreditinstituten oder Drittversicherungsunternehmen ausüben und/oder wahren kann.

31.2.6. Der Kunde erkennt darüber hinaus an und willigt ein, dass die Kundendaten dem Hauptsitz, anderen Niederlassungen und direkt oder indirekt von der UBS Gruppe AG beherrschten Unternehmen, sowie externen Dienstleistern wie Notaren, Immobilienbewertungsfirmen, Rechts- und Steuerberatern (zusammen die „**Empfänger**“) in ihrer Eigenschaft als Dienstleister im Auftrag von UBS und/oder des Hauptsitzes und/oder von Niederlassungen sowie anderen direkt oder indirekt von der UBS Gruppe AG beherrschten Unternehmen zugänglich sein werden und/oder ihnen übermittelt werden.

31.2.7. Die Kundendaten werden Empfängern mit Sitz in den unten genannten Rechtsordnungen zum Zwecke der Auslagerung, Zentralisierung oder Rationalisierung von Infrastrukturen, Aufgaben oder Prozessen zur Verfügung gestellt. Dies umfasst die Bereitstellung, Wartung und Unterstützung in Bezug auf Infrastruktur, Telekommunikation, Postdienstleistungen sowie Hard- und Software, die Weitergabe von Daten an die Empfänger (einschließlich Behörden) und die Authentifizierung von qualifizierten elektronischen Signaturen.

31.2.8. Die Empfänger haben ihren Sitz in der EU, Großbritannien, Monaco oder in anderen Ländern außerhalb der EU, die über ein angemessenes Datenschutzniveau (auf Basis einer Angemessenheitsentscheidung der Europäischen Kommission) verfügen, wie z. B. die Schweiz. Die Kundendaten werden insbesondere Empfängern mit Sitz in Deutschland, Frankreich, Italien, Spanien, Dänemark, Schweden, der Schweiz, Polen, Monaco und Großbritannien sowie in der/den Rechtsordnung(en) des Kunden und/oder in der/den Rechtsordnungen(en), die für die den Kunden betreffenden Transaktionen relevant sind, zur Verfügung gestellt.

31.2.9. Der Kunde wird mit geeigneten Mitteln, wie etwa über Kontoauszüge, über neue Auslagerungen von Aufgaben oder Veränderungen im Land eines Empfängers benachrichtigt. Derartige neue Auslagerungen von Aufgaben oder Änderungen im Land eines Empfängers gelten als vom Kunden angenommen, wenn der Kunde gegenüber UBS nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Versand der Information über die neue Auslagerung oder die Änderung im Land des Empfängers schriftlich widersprochen hat. Ein Widerspruch des Kunden innerhalb der vorstehend angegebenen Frist ist als Kündigung der Bankbeziehung anzusehen, die am Tag des Eingangs bei UBS wirksam wird.

31.2.10. Der Kunde erkennt hiermit an und akzeptiert, dass die Empfänger und/oder die Behörden nicht den luxemburgischen Regeln zum Bankgeheimnis unterliegen und dass die für sie geltenden Bankgeheimnis- und Datenschutzgesetze möglicherweise weniger streng sind als die entsprechenden Gesetze in Luxemburg. Obwohl die Empfänger Verschwiegenheitsverpflichtungen unterliegen, können sie unter Umständen rechtlich verpflichtet sein, von UBS empfangene Informationen im Einklang mit geltenden Gesetzen und Vorschriften in der zuvor beschriebenen Weise zu übertragen. Die Empfänger müssen in einem sicheren Umfeld arbeiten, um den Schutz und die Geheimhaltung der Kundendaten auf ähnliche Weise wie innerhalb von UBS sicherzustellen.

31.2.11. Der Kunde erkennt an, dass die Übertragung und Offenlegung der Kundendaten durch UBS in der oben beschriebenen Weise in Übereinstimmung mit geltendem Recht erfolgen und zu keiner Verletzung der Geheimhaltungspflicht durch UBS führen.

31.2.12. Der Kunde erteilt hiermit seine Einwilligung und weist UBS an, die Weitergabe der Kundendaten an die Empfänger und/oder die Behörden, wie oben festgelegt, vorzunehmen (die „**Anweisung**“). Der Kunde bestätigt ferner, dass eine solche Übertragung und Offenlegung in seinem eigenen Interesse und gegebenenfalls im Interesse anderer wirtschaftlich Berechtigter geschieht, da sie es UBS ermöglichen, den Kunden effizient, nach hohen Qualitätsstandards und unter Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Bestimmungen zu betreuen. Der Kunde bestätigt sein Einverständnis, alle Konsequenzen zu tragen, die sich aus der Offenlegung der Kundendaten ergeben, und dass UBS in keiner Weise für Verluste, Schäden oder Kosten haftbar gemacht werden kann, die im Zusammenhang mit der vorstehend genannten Zugänglichkeit und/ oder Übertragung von Kundendaten verursacht werden oder entstehen.

31.2.13. In dieser Hinsicht versichert und gewährleistet der Kunde, dass er alle nahestehenden Parteien über das Bestehen und den Inhalt der vorliegenden Anweisung informiert hat und von ihnen, soweit erforderlich, die Zustimmung und den Auftrag zur Erteilung der Zustimmung in ihrem Namen zur Übertragung der Kundendaten in der oben beschriebenen Weise und zur Befolgung und Beachtung der vorliegenden Anweisung erhalten hat. Weiter versichert und gewährleistet der Kunde, dass er diese Zustimmung und den entsprechenden Auftrag gegebenenfalls von allen künftigen nahestehenden Parteien einholen wird. Der Kunde ist allein für die Befolgung und Beachtung der vorliegenden Anweisung durch andere nahestehende Parteien verantwortlich und verpflichtet sich, UBS von jeglicher und für jegliche Haftung freizustellen bzw. schadlos zu halten, die im Zusammenhang damit entsteht. Dies schließt Ansprüche von etwaigen nahestehenden Parteien ein, die auf einer fehlenden Zustimmung zur vorbeschriebenen Übertragung von deren Kundendaten beruhen.

31.2.14. Die Übertragung von Kundendaten begründet keine direkte Beziehung zwischen dem Kunden und den Empfängern oder einem anderen verbundenen Unternehmen der UBS-Gruppe.

31.2.15. Die Empfänger sind verpflichtet, die Kundendaten gemäß den geltenden gesetzlichen Aufbewahrungspflichten zu speichern und die Kundendaten im Einklang mit dem geltenden Recht zu verarbeiten.

31.2.16. Im Falle eines Insolvenz-, Konkurs-, freiwilligen oder gerichtlichen Liquidation-, Auflösungs-, Abwicklungs- oder einem ähnlichen Verfahren des Kunden, des Todes oder der Geschäftsunfähigkeit des Kunden behält die vorliegende Anweisung bis zum Eingang einer schriftlichen Widerrufserklärung bei UBS ihre Gültigkeit. Ein solcher Widerruf ist als Kündigung der Bankbeziehung anzusehen, die am Tag des Eingangs bei UBS wirksam wird.

31.2.17. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass UBS im eigenen Ermessen und soweit gesetzlich zulässig, Möglichkeiten der Telearbeit nutzen kann. Der Kunde nimmt ferner zur Kenntnis, dass die Mitarbeitenden von UBS im Rahmen dieser Telearbeitsarrangements Kundendaten außerhalb der Geschäftsräume des Unternehmens innerhalb und außerhalb des Großherzogtums Luxemburg verarbeiten können, auch in den Nachbarländern Luxemburgs („**Telearbeitsarrangements**“). Telearbeitsarrangements unterliegen strengen, von UBS und den Regulierungsbehörden vorgeschriebenen Anforderungen für Cyber- und Informationssicherheit.

Der Kunde entbindet UBS ausdrücklich von jeglicher Haftung, falls im Rahmen von Telearbeitsarrangements Risiken in Bezug auf Kundendaten eintreten sollten, zum Beispiel ein Zugriff auf Kundendaten durch ausländische Behörden des Landes, in dem sich die betreffenden Mitarbeitenden aufhalten.

32. Steuerliche und rechtliche Informationen

32.1. UBS weist den Kunden darauf hin, dass der Kunde bestimmten gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Obliegenheiten persönlich unterliegen kann. Die Pflichten des Kunden umfassen insbesondere die Einhaltung von auf ihn anwendbaren steuerlichen und/oder aufsichtsrechtlichen Bestimmungen, die Einreichung von Steuererklärungen, die Einholung aller für seine Tätigkeit erforderlichen Genehmigungen und, in allgemeiner Hinsicht, die Gewährleistung, dass jegliches Geschäft, dessen Ausführung der Kunde von UBS verlangt, im Einklang mit den jeweils auf ihn anwendbaren gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorschriften steht. UBS ist nicht verpflichtet, die Einhaltung der vorstehend genannten Verpflichtungen seitens des Kunden zu überprüfen.

32.2. Der Kunde gewährleistet und verpflichtet sich, sämtlichen Verpflichtungen (einschließlich steuerlicher Verpflichtungen), die ihm aufgrund seiner Nationalität, seines Wohnsitzes oder aus sonstigen Gründen obliegen, nachzukommen. Der Kunde wird UBS schriftlich über alle Maßnahmen informieren, die UBS hinsichtlich seines steuerlichen Wohnsitzes ergreifen oder unterlassen sollte.

Falls erforderlich, muss der Kunde einen Rechts- und/oder Steuerberater konsultieren. UBS ist nicht verpflichtet, die Einhaltung der vorstehend genannten Verpflichtungen seitens des Kunden zu überprüfen.

32.3. Der Kunde verpflichtet sich, UBS innerhalb eines angemessenen Zeitraums über seinen steuerlichen Wohnsitz und, für den Fall, dass er gegebenenfalls als US-Steuerzahler innerhalb der geltenden US-Vorschriften eingestuft wird oder eingestuft werden könnte, seine Steueridentifikationsnummer (TIN) zu informieren. Unterlässt der Kunde dies, ist UBS berechtigt, eine durch die entsprechenden Gesetze und Verordnungen auferlegte Quellensteuer einzubehalten und/oder die Geschäftsbeziehung ohne vorherige Ankündigung zu beenden.

32.4. Der Kunde stimmt ausdrücklich zu und verpflichtet sich, UBS über etwaige Änderungen der vorstehend erläuterten Informationen und sämtlicher damit verbundener Dokumente unverzüglich und spätestens innerhalb von dreißig (30) Tagen zu informieren.

32.5. Zur Einhaltung der geltenden Steuergesetze und -verordnungen durch UBS bzw. den Kunden erteilt der Kunde UBS die Ermächtigung und weist UBS an, Kundendaten zu erfassen und an die zuständige Behörde zu übermitteln.

32.6. Der Kunde kann im gesetzlich zulässigen Umfang auf vorherige Anfrage in angemessenen Abständen Zugang zu seinen gemeldeten Daten erhalten.

32.7. UBS haftet unter keinen Umständen für nachteilige Folgen, wenn der Kunde die angeforderten Informationen nicht bereitstellt, oder für eine falsche oder fehlerhafte Erklärung seitens des Kunden. Der Kunde entbindet UBS von jeglicher Haftung, falls er seinen persönlichen Pflichten nicht nachkommt.

33. Kündigung der Bankbeziehung

33.1. Die Bankbeziehung zwischen dem Kunden und UBS wird auf unbestimmte Zeit eingegangen.

33.2. Ordentliche Kündigung

UBS und der Kunde können die gesamte Bankbeziehung (einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und aller im Zusammenhang mit der Bankbeziehung abgeschlossenen spezifischen Vereinbarungen) oder spezifische Vereinbarungen sowie im Falle von Verbrauchern die Bedingungen Zahlungsdienste (Teil B der Allgemeinen Geschäftsbedingungen) jederzeit und ohne Angabe von Gründen einseitig per Brief oder Einschreiben kündigen, und zwar mit einer Frist von zwei (2) Monaten, wenn die Initiative von UBS ausgeht und der Kunde ein Verbraucher ist, und mit einer Frist von einem (1) Monat, wenn die Initiative vom Kunden ausgeht oder wenn die Initiative von UBS ausgeht und der Kunde kein Verbraucher ist (die „**Kündigungsfrist**“).

Für den Fall, dass die Kündigungsfrist einer spezifischen Vereinbarung zwischen UBS und dem Kunden länger als die oben genannte Kündigungsfrist ist, verlängert sich die Kündigungsfrist für die Allgemeinen Geschäftsbedingungen entsprechend, unbeschadet des Rechts eines Kunden, der ein Verbraucher ist, die Bedingungen Zahlungsdienste unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem (1) Monat schriftlich zu kündigen.

Falls UBS und der Kunde durch eine befristete Vereinbarung gebunden sind, ist die Beendigung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von der Beendigung dieser Vereinbarung gemäß deren spezifischen Bestimmungen abhängig, unbeschadet des Rechts eines Kunden, der ein Verbraucher ist, die Bedingungen Zahlungsdienste unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem (1) Monat schriftlich zu kündigen.

33.3. Kündigung mit sofortiger Wirkung

UBS kann die gesamte Bankbeziehung, die Bedingungen Zahlungsdienste oder die spezifische(n) Vereinbarung(en) mit dem Kunden mit sofortiger Wirkung und ohne weitere Formalitäten kündigen, wenn nach Ansicht von UBS:

- der Kunde gegen seine vertraglichen und/oder gesetzlichen Verpflichtungen verstößt, und/oder
- die finanzielle Lage des Kunden gefährdet ist und/oder die von UBS erhaltenen Garantien unzureichend sind oder die geforderten Garantien nicht erhalten wurden und/oder

36. Abtretung

Die Rechte und Pflichten des Kunden gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen dürfen nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch UBS abgetreten oder übertragen werden. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind für die Rechtsnachfolger und Zessionare des Kunden verbindlich. UBS ist berechtigt, die Rechte und Pflichten gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen ohne Zustimmung des Kunden an verbundene Unternehmen zu übertragen.

37. Geltendes Recht

Unbeschadet des Rechts von Verbrauchern, sich auf zwingende Bestimmungen des in ihrem Wohnsitzland geltenden Rechts zu berufen, unterliegen diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Geschäftsbeziehung zwischen UBS und ihrem Kunden dem Recht des Großherzogtums Luxemburg (das „**luxemburgische Recht**“) und sind nach diesem auszulegen. Das Recht von Verbrauchern, nach Ziffer 6 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 593/2008 in ihrer jeweiligen Fassung, vom Schutz der zwingenden Bestimmungen des Rechts zu profitieren, das ohne diese Klausel anwendbar wäre, bleibt unberührt.

38. Gerichtsstand

Sämtliche Rechtsstreitigkeiten unterliegen der ausschließlichen Zuständigkeit der Gerichte von Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg, unbeschadet der Verbrauchern nach Artikel 18 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 in ihrer jeweiligen Fassung eingeräumten Möglichkeiten. Alle von UBS und dem Kunden im Rahmen dieser Geschäftsbeziehung abgeschlossenen Transaktionen gelten als in den Geschäftsräumen von UBS in Luxemburg ausgeführt und, sofern nichts anderes vorgesehen ist, ist der Geschäftssitz von UBS in Luxemburg der Erfüllungsort für die Verpflichtungen von UBS gegenüber dem Kunden und für die Verpflichtungen des Kunden gegenüber UBS.

Für Ansprüche gegen UBS gilt eine Verjährungsfrist von zwei (2) Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt ab dem Zeitpunkt der UBS zur Last gelegten fahrlässigen Handlung bzw. Unterlassung. Jeglicher Anspruch, der nach dem letzten Tag der Verjährungsfrist gerichtlich geltend gemacht wird, gilt als verjährt.

Teil B

Besondere Bedingungen

Zahlungsdienste

I. ALLGEMEINES

1. Begriffserklärungen

Die nachstehend aufgelisteten Begriffe haben in diesen Bedingungen Zahlungsdienste („**Bedingungen Zahlungsdienste**“) die im Folgenden definierte Bedeutung:

1. **„Kontoinformationsdienst“**: eine Onlinedienstleistung zur Erteilung zusammengefasster Informationen über ein oder mehrere vom Kunden bei UBS und/oder einem anderen Zahlungsdienstanbieter gehaltene Zahlungskonten;
2. **„Kontoinformationsdienstleister“** oder **„AISP“** (Account Information Service Provider): ein dritter Zahlungsdienstleister, der in Bezug auf das Zahlungskonto des Kunden bei der UBS Kontoinformationsdienstleistungen erbringt;
3. **„Kontoführender Zahlungsdienstleister“**: ein Zahlungsdienstleister, der ein Zahlungskonto für einen **„Zahlungsdienstnutzer“** bereitstellt und führt; für die Zwecke dieser Bedingungen Zahlungsdienste wird UBS in Bezug auf den Kunden als der kontoführende Zahlungsdienstleister betrachtet.
4. **„Geschäftstag“**: ein Tag, an dem UBS in Luxemburg offiziell für den Geschäftsverkehr geöffnet, hat als Voraussetzung für die Ausführung von Zahlungsvorgängen;
5. **„Verbraucher“**: eine natürliche Person, die im Rahmen dieser Bedingungen Zahlungsdienste zu Zwecken handelt, die nicht ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können;
6. **„Vorkommnis“**: der Verlust oder Diebstahl eines Zahlungsinstruments, die (selbst unbeabsichtigte oder nur vermutete) Weitergabe der persönlichen Geheimzahl („**PIN**“) einer Zahlungskarte oder eines sonstigen Zugangscodes eines Zahlungsinstruments an einen Dritten, die missbräuchliche Verwendung oder sonstige nicht autorisierte Nutzung eines Zahlungsinstruments durch den Kunden oder einen Dritten sowie der Verlust, der Diebstahl, die (selbst unbeabsichtigte oder nur vermutete) Weitergabe, die missbräuchliche Verwendung oder sonstige nicht autorisierte Nutzung der personalisierten Sicherheitsmerkmale des Kunden;
7. **„Mitgliedsstaat“**: ein Mitgliedsstaat der Europäischen Union. Den Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind die Vertragsparteien des Abkommens über den EWR, die nicht Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind, innerhalb der Grenzen dieses Abkommens und der damit zusammenhängenden Rechtsakte gleichgestellt.
8. **„Zahlungsempfänger“**: ein Zahlungsdienstnutzer, der den bei einem Zahlungsvorgang transferierten Geldbetrag als Empfänger erhalten soll;
9. **„Zahler“**: ein Zahlungsdienstnutzer, der Inhaber eines Zahlungskontos ist und einen Zahlungsauftrag von diesem Zahlungskonto gestattet;
10. **„Zahlungskonto“**: ein auf den Namen des Kunden lautendes Konto, das für die Ausführung von Zahlungsvorgängen genutzt wird; als Zahlungskonto für die Zwecke dieser Bedingungen Zahlungsdienste gilt ein bei UBS auf den Namen des Kunden eröffnetes, sogenanntes **„Kontokorrentkonto“**.
11. **„Zahlungsauslösedienstleistung“**: eine Dienstleistung zur Erteilung eines Zahlungsauftrags auf Wunsch des Kunden in Bezug auf das Zahlungskonto des Kunden bei UBS;
12. **„Zahlungsauslösedienst“** oder **„PISP“** (Payment Initiation Service Provider): ein dritter Zahlungsdienstleister, der in Bezug auf das Zahlungskonto des Kunden bei UBS einen Zahlungsauslösedienst erbringt; das Recht zur Inanspruchnahme eines Zahlungsauslösedienstes gilt nicht, wenn das Zahlungskonto nicht online zugänglich ist.
13. **„Zahlungsinstrument“**: ein personalisiertes Instrument und/oder ein personalisierter Verfahrensablauf das bzw. der zwischen dem Kunden und UBS vereinbart wurde und eingesetzt wird, um einen Zahlungsauftrag zu erteilen;
14. **„Zahlungsauftrag“**: ein Auftrag, den ein Nutzer von Zahlungsdiensten oder (gegebenenfalls) ein PISP zur Ausführung eines Zahlungsvorgangs erteilt.
15. **„Zahlungsdienstleister“**: eine Person, die berechtigt ist, Zahlungsdienste zu erbringen.
16. **„Zahlungsdienstnutzer“**: eine natürliche oder juristische Person einschließlich des Kunden, die einen Zahlungsdienst als Zahler oder Zahlungsempfänger oder in beiden Eigenschaften in Anspruch nimmt.
17. **„Zahlungsvorgang“**: eine von einem Zahlungsdienstnutzer oder (gegebenenfalls) einem PISP ausgelöste Transaktion zur Bereitstellung, zum Transfer oder zur Abhebung eines Geldbetrags (wie Überweisungen und Daueraufträge),
18. **„Kundenidentifikator“**: die internationale Bankkontonummer oder **„International Bank Account Number“** (versehen mit der Abkürzung **„IBAN“**) und gegebenenfalls der **„Bank Identifier Code“** (versehen mit der Abkürzung **„BIC“**) - vom Kunden anzugeben,
 - a) damit das Zahlungskonto der Gegenpartei des Kunden zur korrekten Ausführung eines Zahlungsauftrags zweifelsfrei ermittelt werden kann und
 - b) damit gegebenenfalls das Zahlungskonto des Kunden zur korrekten Ausführung eines Zahlungsauftrags zweifelsfrei ermittelt werden kann;Zur Ermittlung des Zahlungskontos des Kunden bei UBS gilt als Kundenidentifikator auch die siebenstellige Kontonummer des Zahlungskontos.
19. **„Wertstellungsdatum“**: ein Referenzzeitpunkt, der von UBS zur Berechnung von Zinsen auf die dem Zahlungskonto des Kunden bei UBS belasteten oder gutgeschriebenen Geldbeträge verwendet wird.

Im englischen Original großgeschriebene Begriffe, die in diesen Bedingungen Zahlungsdienste nicht definiert sind, haben dieselbe Bedeutung, die ihnen in den Allgemeinen Bedingungen von UBS in Teil A zugeschrieben wird.

2. Anwendungsbereich

Diese Bedingungen Zahlungsdienste sind, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, dazu bestimmt, die Rechte und Pflichten von UBS und ihrem Kunden für alle abgewickelten Zahlungsvorgänge zu regeln, wenn:

- der Zahlungsdienstleister der Gegenpartei des Kunden für den jeweiligen Zahlungsvorgang, bei der es sich gegebenenfalls um UBS handeln kann, sich im Hoheitsgebiet Luxemburgs oder einem anderen Mitgliedsstaat befindet und
- der Zahlungsvorgang in Euro oder in einer anderen Währung eines Mitgliedsstaats abgewickelt wird.

Diese Bedingungen Zahlungsdienste gelten auch für Zahlungsvorgänge in einer Währung, die nicht die Währung eines Mitgliedsstaates ist, sofern der Zahlungsdienstleister der Gegenpartei im Zahlungsvorgang, bei der es sich gegebenenfalls um UBS handeln kann, in Luxemburg oder in einem anderen Mitgliedsstaat ansässig ist, jedoch nur in Bezug auf diejenigen Teile des Zahlungsvorgangs, die in der Europäischen Union ausgeführt werden.

Diese Bedingungen Zahlungsdienste gelten ebenfalls für alle anderen Zahlungsvorgänge, für die der Zahlungsdienstleister der Gegenpartei des Kunden im Zahlungsvorgang außerhalb des EWR ansässig ist, mit Ausnahme der Ziffern 9.3.2, 11.3 und 11.4 der Bedingungen Zahlungsdienste, jedoch nur in Bezug auf diejenigen Teile der Zahlungsvorgänge, die in der Europäischen Union ausgeführt werden.

Alle Bestandteile und Aspekte von Zahlungsvorgängen, die nicht in den vorangehenden Absätzen erwähnt sind, regeln sich nach den Allgemeinen Bedingungen von UBS, wie in Teil A festgelegt.

Diese Bedingungen Zahlungsdienste gelten insbesondere nicht:

- für Zahlungsvorgänge auf der Grundlage von Schecks in Papierform,
- für von UBS durchgeführte Zahlungsvorgänge im Zusammenhang mit der Bedienung von Wertpapieranlagen, einschließlich Dividenden, Erträge oder sonstige Ausschüttungen und deren Einlösung oder Veräußerung.

3. Informationen über UBS

UBS Europe SE, Luxembourg Branch ist eine Niederlassung von UBS Europe SE, mit Sitz in D-60306 Frankfurt am Main, Bockenheimer Landstraße 2 -4, und ihr Geschäftssitz befindet sich in 33A, Avenue J. F. Kennedy, L-1855 Luxembourg. UBS Europe SE unterliegt der gemeinsamen Aufsicht der Europäischen Zentralbank (Sonnemannstr. 22, D-60314 Frankfurt am Main), der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und der Deutschen Bundesbank. UBS wird zudem von der luxemburgischen Finanzaufsichtsbehörde, der Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF), als zuständiger Behörde des Aufnahmemitgliedstaats beaufsichtigt. Alle Benachrichtigungen und Mitteilungen an UBS müssen an den Geschäftssitz von UBS in Luxemburg gesandt werden.

II. NUTZUNG EINES ZAHLUNGSDIENSTES

4. Hauptmerkmale und Beschreibung der von UBS erbrachten Zahlungsdienste

4.1. Überweisungen und Daueraufträge

Der Dienst „**Überweisungen**“ ist ein Zahlungsdienst, bei dem ein Kunde als Zahler UBS einen Zahlungsauftrag erteilt und UBS anweist, einen verfügbaren oder durch eine Kreditlinie gedeckten Geldbetrag durch Belastung des Zahlungskontos des Kunden einem auf einen Zahlungsempfänger lautenden Zahlungskonto gutzuschreiben. Eine Überweisung kann gemäß der Anweisung des Kunden wie folgt ausgeführt werden:

- entweder als Einzelauftrag oder
- in regelmäßigen Abständen wiederkehrend, jeweils mit demselben Zahlungsempfänger und demselben Betrag - in diesem Fall handelt es sich um einen Dauerauftrag.

Ein Dauerauftrag gilt, sofern nichts Gegenteiliges bestimmt wird, bis zum ausdrücklichen Widerruf durch den Kunden.

Dem Kunden wird in jedem Fall empfohlen, sich vor Beauftragung einer Überweisung oder Einrichtung eines Dauerauftrags den Kundenidentifikator für das Zahlungskonto des Zahlungsempfängers, dem der Geldbetrag gutgeschrieben werden soll, auf einem Dokument mit Briefkopf des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers mitteilen zu lassen, um das Fehlerisiko zum Zeitpunkt der Beauftragung der Überweisung oder der Einrichtung des Dauerauftrags zu reduzieren. Der Dienst „**Überweisungen**“ beinhaltet für UBS auch, dem Zahlungskonto des Kunden einen Geldbetrag gutzuschreiben, der von einem Zahler (der gegebenenfalls der Kunde sein kann) über dessen Zahlungsdienstleister für den Kunden als Zahlungsempfänger an UBS transferiert wird.

4.2. Abhebung von Bargeld

Sofern mit UBS nichts Gegenteiliges vereinbart wurde, kann ein Kunde am UBS-Schalter kein Bargeld von seinem Zahlungskonto abheben.

4.3. Einzahlung von Bargeld

Sofern mit UBS nichts Gegenteiliges vereinbart wurde, kann ein Kunde am UBS-Schalter kein Bargeld auf sein Zahlungskonto einzahlen.

4.4. Nutzung einer Zahlungskarte

UBS gibt keine Zahlungskarten aus. Wenn der Kunde eine natürliche Person ist, kann er auf Antrag gleichwohl eine Zahlungskarte erhalten, die von einem Drittkartenherausgeber ausgegeben wird, und diese nach Maßgabe der zwischen dem Kunden und dem maßgeblichen Kartenherausgeber vereinbarten Geschäftsbedingungen der Zahlungskarte (die „**Geschäftsbedingungen der Zahlungskarte**“), an denen UBS nicht als Partei beteiligt ist, benutzen. In einem derartigen Fall kann UBS sich bereit erklären, den betreffenden Betrag des Zahlungsvorgangs auftragsgemäß dem Zahlungskonto des Kunden bei UBS zu belasten und ihn dem maßgeblichen Drittkartenherausgeber entsprechend der von diesem Drittkartenherausgeber zu diesem Zweck an UBS gerichteten Rechnung zu überweisen. Ein solcher vom Drittkartenherausgeber erteilter Zahlungsauftrag wird von UBS als ordnungsgemäß und wirksam vom Kunden autorisiert betrachtet, und, sofern nicht anders vereinbart, gelten alle Bestimmungen, die auf vom Kunden erteilte Zahlungsaufträge anwendbar sind, auch auf die vom Drittkartenherausgeber erteilten Zahlungsaufträge.

Sofern das Zahlungskonto des Kunden online zugänglich ist, kann der Kunde UBS anweisen, einem Drittkartenemittenten auf Anfrage dieses Drittkartenemittenten zu bestätigen, ob der für die Ausführung eines Zahlungsvorgangs erforderliche Betrag auf dem Zahlungskonto des Kunden verfügbar ist. Die Bestätigung von UBS gegenüber einem Drittkartenemittenten (i) erfolgt lediglich in Form der Antwort „**Ja**“ oder „**Nein**“ und nicht mit einem Kontoauszug des Zahlungskontos des Kunden und (ii) darf UBS in Verbindung mit dieser Bestätigung nicht erlauben, Mittel auf dem Zahlungskonto des Kunden zu blockieren. Der Kunde verpflichtet sich, UBS umgehend zu benachrichtigen, wenn er seine Zustimmung widerruft, dass ein bestimmter Drittkartenemittent eine Bestätigung von UBS betreffend die Verfügbarkeit von Mitteln auf dem Zahlungskonto des Kunden in Verbindung mit Zahlungsvorgängen erhalten soll. Bezüglich des Eingangs der vorstehenden Anweisung oder Benachrichtigung bei UBS gelangen die in Ziffer 9.1.1 angeführten Regeln dieser Bedingungen Zahlungsdienste zur Anwendung. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass jegliche Zustimmung, die UBS erteilt wird, bzw. jeder Widerruf einer Zustimmung erst am ersten Geschäftstag nach Erhalt der Anweisung oder Mitteilung durch UBS wirksam wird.

Es liegt allein in der Verantwortung des Kunden sicherzustellen, dass der Drittkartenemittent die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von UBS und etwaige sonstige spezifische zwischen UBS und dem Kunden abgeschlossene Vereinbarungen beachtet, insbesondere hinsichtlich der Authentifizierung gegenüber UBS und der sicheren Kommunikation mit UBS. Ungeachtet des vorstehenden Satzes behält sich UBS das Recht vor, insbesondere zum Zweck des Sicherheits- und Betrugsmanagements zu überprüfen, ob ein Drittkartenemittent, der vom Kunden mit dem Erhalt einer Bestätigung über die Verfügbarkeit von Mitteln in Verbindung mit der Ausführung eines Zahlungsvorgangs beauftragt wurde, ordnungsgemäß zur Erbringung dieser Dienste zugelassen/registriert ist. Der Kunde erkennt ausdrücklich an und akzeptiert, dass UBS sich für die Durchführung dieser Überprüfung rechtsgültig und ausschließlich auf das von der CSSF bzw. der Europäischen Bankaufsichtsbehörde der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellte öffentliche Register stützen kann und keine Haftung übernimmt, wenn sich die Informationen in diesem Register als falsch oder nicht mehr korrekt herausstellen, außer in den in Ziffer 12 dieser Bedingungen Zahlungsdienste beschriebenen Fällen. UBS haftet darüber hinaus nicht für Schäden, die direkt oder indirekt in Verbindung mit einer solchen Überprüfung entstehen können, außer in den in Ziffer 12 dieser Bedingungen Zahlungsdienste beschriebenen Fällen.

4.5. Onlinebanking

Über das Onlinebanking können Zahlungsdienste bereitgestellt werden, wie von den Parteien in Teil C (E-Banking-Bedingungen) der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbart. Die Bestimmungen von Teil B (Bedingungen Zahlungsdienste) der Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Teil C in Bezug auf die dort beschriebenen Zahlungsdienste so, als seien sie vollständig in Teil B aufgeführt. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Bestimmungen von Teil B und den Bestimmungen von Teil C haben die Bestimmungen von Teil C Vorrang.

4.6. Verwendung eines PISP und/oder AISP

Unter bestimmten Umständen und sofern das Zahlungskonto des Kunden online zugänglich ist, kann der Kunde:

- einem AISP-Zugang zu den Informationen betreffend sein Zahlungskonto gewähren, und/oder
- einem PISP das Recht zur Erteilung von Zahlungsaufträgen zu seinem Zahlungskonto bei UBS einräumen.

Einem AISP darf keine Vollmacht zur Erteilung von Zahlungsaufträgen an UBS erteilt werden. Ein PISP darf vom Kunden nicht mit der Erteilung von Zahlungsaufträgen in Bezug auf sein Zahlungskonto beauftragt werden, sofern UBS nur Informationsdienstleistungen über das Onlinebanking von UBS für den Kunden erbringt (unter Ausschluss jeglicher Zahlungsfunktionen).

UBS hat keine gesonderte vertragliche Beziehung zu dem vom Kunden bestellten AISP und/oder PISP: Es liegt in der alleinigen Verantwortung des Kunden, (i) nur ordnungsgemäß zugelassene AISP(s) und PISP(s) zu beauftragen, (ii) mit jedem maßgeblichen AISP oder PISP geeignete Verträge abzuschließen, um die Bedingungen festzulegen, unter denen dieser seine Dienstleistungen an den Kunden erbringt, und (iii) den AISP oder PISP zur Einhaltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von UBS und anderer spezifischer zwischen UBS und dem Kunden abgeschlossener Vereinbarungen zu veranlassen. Ungeachtet des vorstehenden Satzes behält sich UBS das Recht vor, insbesondere zum Zweck des Sicherheits- und Betrugsmanagements zu überprüfen, ob ein AISP oder ein PISP, der vom Kunden mit der Erbringung von Kontoinformationsdiensten oder Zahlungsauslösediensten in Bezug auf das/die bei UBS gehaltene(n) Zahlungskonto/-konten des Kunden beauftragt wurde, ordnungsgemäß zur Erbringung dieser Dienste zugelassen bzw. registriert ist. Der Kunde erkennt ausdrücklich an und akzeptiert, dass UBS sich für die Durchführung dieser Überprüfung rechtmäßig und ausschließlich auf das von der CSSF bzw. der Europäischen Bankaufsichtsbehörde der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellte öffentliche Register stützen kann und keine Haftung übernimmt, wenn sich die Informationen in diesem Register als falsch oder nicht mehr korrekt herausstellen, außer in den in Ziffer 12 dieser Bedingungen Zahlungsdienste beschriebenen Fällen. UBS haftet darüber hinaus nicht für Schäden, die sich aus einer Verzögerung bei der Ausführung eines Zahlungsvorgangs aufgrund der Durchführung einer solchen Überprüfung ergeben können, außer in den in Ziffer 12 dieser Bedingungen Zahlungsdienste beschriebenen Fällen. Der vom Kunden beauftragte AISP und/oder PISP wird von UBS als ein ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter des Kunden behandelt.

4.7. Festlegung von Grenzen

UBS und der Kunde können spezielle Ausgabengrenzen für Zahlungsvorgänge vereinbaren, die über das Onlinebanking von UBS ausgelöst werden. Möchte der Kunde die vereinbarte Obergrenze im Laufe der Beziehung mit UBS ändern, hat er über die mit UBS vereinbarten Kommunikationsmittel einen entsprechenden ausdrücklichen Antrag an UBS zu richten. Für den Eingang eines Antrags auf Änderung der vereinbarten Obergrenze bei UBS gelten die weiter unten in Ziffer 9.1.1 festgelegten Bestimmungen. Die neue vereinbarte Obergrenze gilt ab dem Datum, an dem UBS die Annahme der Obergrenze bestätigt hat. Wurde jedoch mit dem Kunden bereits eine Obergrenze vereinbart, behält der Kunde die Möglichkeit, die Ausgabengrenzen für über das Onlinebanking von UBS ausgelöste Zahlungsvorgänge bis zur vereinbarten Obergrenze anzupassen, ohne dass er vorab einen ausdrücklichen Antrag an UBS richten und von UBS genehmigen lassen muss. Für einen Kunden, dem von einem Drittkartenemittenten eine Zahlungskarte ausgestellt wurde, wie in Ziffer 4.4 dieser Bedingungen Zahlungsdienste beschrieben, werden die speziellen Ausgabengrenzen für durch dieses Zahlungsinstrument ausgelöste Zahlungsvorgänge direkt zwischen dem Kunden und dem Drittkartenemittenten vereinbart. Da UBS nicht als Partei an der vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Kunden und dem betreffenden Kartenemittenten beteiligt ist, ist UBS nicht verpflichtet, diese Ausgabengrenzen zu berücksichtigen oder zu kontrollieren, ob die Ausgabengrenzen bei der Ausführung von durch dieses Zahlungsinstrument ausgelösten Zahlungsvorgängen eingehalten werden.

4.8. Warnmeldungen

Auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden und auf Vereinbarung zwischen UBS und dem Kunden kann UBS Warnmeldungen über ausgelöste und/oder fehlgeschlagene Versuche zur Auslösung von Zahlungsvorgängen an den Kunden senden. Diese Warnmeldungen werden per E-Mail, SMS und/oder Onlinebanking an den Kunden versendet. Der Kunde verpflichtet sich, UBS unverzüglich über etwaige Änderungen seiner E-Mail-Adresse oder Telefonnummer, über die er die Warnmeldungen erhält, zu informieren. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass eine solche Änderung erst am ersten Geschäftstag nach Erhalt der Mitteilung durch UBS wirksam wird.

5. Ausgabe der Zahlungsinstrumente und Sicherheitsmerkmale

UBS kann dem Kunden oder einem Vertreter nach eigenem Ermessen und auf jede ihr geeignet erscheinende Weise (einschließlich per Post, E-Mail, SMS oder persönlich in den Räumlichkeiten von UBS) Zahlungsinstrumente sowie Sicherheitsmerkmale, einschließlich der für die Autorisierung/Authentifizierung erforderlichen Daten und Geräte, zur Verfügung stellen. UBS haftet weder für Schäden infolge einer Nichtunterrichtung von UBS durch den Kunden (oder einen Vertreter) über die Änderung seiner Adresse/Daten noch für die Folgen des Versands eines Geräts und/oder von Daten an die Adresse/Telefonnummer, die der Kunde oder ein Vertreter UBS mitgeteilt hat.

6. Beschreibung der Schutzmaßnahmen

6.1. Allgemeine Beschreibung der Sicherheitsmerkmale der Zahlungsinstrumente

6.1.1. Mit der Verwendung eines Zahlungsinstruments erklärt sich der Kunde mit den von UBS definierten Nutzungsbedingungen und -regeln sowie ihren später mit allen geeigneten Mitteln bekannt gegebenen Aktualisierungen oder Änderungen einverstanden.

6.1.2. Für einen Kunden, dem von einem Drittkartenherausgeber, wie in Ziffer 4.4 dieser Bedingungen Zahlungsdienste beschrieben, eine Zahlungskarte ausgegeben wurde, regelt sich die Nutzung dieses Zahlungsinstruments durch die zwischen dem Kunden und dem betreffenden Kartenherausgeber vereinbarten Geschäftsbedingungen der Zahlungskarte. Der Kunde, dem von einem Drittkartenherausgeber eine Zahlungskarte ausgegeben wurde, bestätigt, dass er ein Exemplar der Geschäftsbedingungen der Zahlungskarte erhalten hat und dass er durch die Verwendung einer solchen Zahlungskarte so behandelt wird, als habe er die vom Drittkartenherausgeber festgelegten Geschäftsbedingungen und Nutzungsregelungen (einschließlich aller Aktualisierungen und Änderungen, die nachträglich durch geeignete Mittel mitgeteilt wurden) sowie die Bestimmungen dieser Bedingungen Zahlungsdienste angenommen, die die Belastung des Zahlungskontos des Kunden mit dem Betrag des durch eine solche Zahlungskarte beauftragten Zahlungsvorgangs und dessen Überweisung an den betreffenden Drittkartenherausgeber regeln.

6.1.3. Der Kunde erklärt, dass er die Funktionsweise der Zahlungsinstrumente versteht, und verpflichtet sich, sämtliche Vorgaben und Bedingungen für die Nutzung der Zahlungsinstrumente in der ihm zur Verfügung gestellten und regelmäßig von UBS und/oder dem Drittkartenherausgeber aktualisierten Form einzuhalten.

6.1.4. Der Kunde kann sich mit Fragen bezüglich der Vorgaben und Bedingungen für die Nutzung der von UBS gelieferten Zahlungsinstrumente mit UBS in Verbindung setzen.

Bei Fragen, Unterstützungsanfragen oder Mitteilungen über Sicherheitsauffälligkeiten oder -angelegenheiten im Zusammenhang mit den von UBS erbrachten Zahlungsdiensten kann sich der Kunde an seinen Kundenberater wenden.

Da jederzeit neue Bedrohungen und Schwachstellen im Zusammenhang mit der Erbringung von Zahlungsdiensten durch UBS auftreten können, verpflichtet sich der Kunde zudem, sich mit allen ihm von UBS mitgeteilten Sicherheitsneuerungen genau zu befassen und sie erforderlichenfalls unverzüglich umzusetzen.

6.2. Sicherheitsvorschriften für die Verwendung der Zahlungsinstrumente

6.2.1. Einhaltung der Sicherheitsvorschriften

UBS weist den Kunden darauf hin, welche Bedeutung es für ihn hat, alle notwendigen Maßnahmen und Vorkehrungen zur Gewährleistung der Sicherheit eines Zahlungsinstruments zu treffen. Die Zahlungsinstrumente (einschließlich aller zugehörigen personalisierten Sicherheitsmerkmale) werden zum rein persönlichen Gebrauch des Kunden und/ oder seines Vertreters bereitgestellt und sind nicht übertragbar. Der Kunde erklärt und sichert zu, dass seine Vertreter (einschließlich vom Kunden beauftragter AISP oder PISP) alle notwendigen Maßnahmen und Vorkehrungen ergreifen werden, um die Sicherheit von Zahlungsinstrumenten zu gewährleisten. Der Kunde erklärt, dass er den Umfang der Sicherheitsmaßnahmen, die in den zwischen dem Kunden und dem betreffenden Drittkartenherausgeber vereinbarten Geschäftsbedingungen der Zahlungskarte beschrieben sein können, versteht, und verpflichtet sich zu ihrer Einhaltung.

6.2.2. Vorkommnis bezüglich eines Zahlungsinstruments

Im Falle eines Vorkommnisses bezüglich eines Zahlungsinstruments, das dem Kunden von UBS zur Verfügung gestellt wurde, ist der Kunde verpflichtet, dies UBS (oder einer von UBS benannten Person) unverzüglich telefonisch, gefolgt von einer schriftlichen Bestätigung, anzuzeigen und gegebenenfalls, nach Maßgabe von Teil C (E-Banking-Bedingungen) der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die Nutzung des betreffenden Zahlungsinstruments einzustellen. Eine derartige Mitteilung ist für den Kunden kostenlos, mit Ausnahme der unmittelbaren Kosten für den Ersatz des Zahlungsinstruments (sofern zutreffend).

Die Mitteilung führt zur Außerkraftsetzung aller Funktionen des Zahlungsinstruments (und, um Zweifel zu vermeiden, sperrt jeden Zugang zu dem betreffenden Zahlungskonto des Kunden durch einen AISP oder PISP).

Im Falle eines Vorkommnisses bezüglich einer Zahlungskarte, die von einem Drittkartenherausgeber wie in Ziffer 4.4 dieser Bedingungen Zahlungsdienste beschrieben ausgegeben wurde, muss der Kunde unverzüglich den Drittkartenherausgeber (oder eine andere von diesem benannte Person) nach Maßgabe der zwischen dem Kunden und dem betreffenden Drittkartenherausgeber vereinbarten Geschäftsbedingungen der Zahlungskarte benachrichtigen und die Nutzung des betreffenden Zahlungsinstruments einstellen.

6.3. Sperrung eines Zahlungsinstruments

UBS behält sich das Recht vor, ein Zahlungsinstrument aus objektiven Gründen der Zahlungssicherheit zu sperren (z. B. wegen eines Problems oder technischen Versagens des Zahlungsinstruments oder der Anwendung und der Geräte, auf denen das Zahlungsinstrument genutzt werden kann, oder wegen Hackerangriffen), bei Verdacht der unbefugten, fahrlässigen, missbräuchlichen oder betrügerischen Nutzung des Zahlungsinstruments, wenn UBS eine Anzeige eines Vorkommnisses erhalten hat, oder wenn im Falle eines Zahlungsinstruments mit einer Kreditlinie ein wesentlich erhöhtes Risiko besteht, dass der Kunde möglicherweise nicht in der Lage ist, seine Zahlungsverpflichtung zu erfüllen (beispielsweise wenn der Saldo des Zahlungskontos nicht ausreicht, um die Ausführung eines Zahlungsauftrags zu decken, oder wenn das gegebenenfalls zwischen UBS und dem Kunden vereinbarte maximale Überziehungslimit erreicht ist) oder wenn UBS gesetzlich zur Vornahme einer solchen Sperrung verpflichtet ist. Dasselbe gilt im Falle eines (vermuteten) unbefugten oder betrügerischen Zugriffs auf das Zahlungskonto des Kunden durch einen AISP oder PISP oder durch die betrügerische Auslösung eines Zahlungsauftrags durch einen PISP.

UBS kann einen einzelnen Zahlungsvorgang, der vom Kunden durch ein Zahlungsinstrument ausgelöst wurde oder das Zahlungsinstrument selbst sperren.

UBS informiert den Kunden mit den von ihr für geeignet erachteten Mitteln über die Sperrung, wenn möglich, bevor die Sperrung erfolgt und zumindest unmittelbar danach, es sei denn, dass diese Mitteilung aus irgendwelchen Gründen (insbesondere aus Sicherheitsgründen) unzumutbar oder widerrechtlich wäre. Um die Aufhebung der Sperrung eines Zahlungsvorgangs oder des gesperrten Zahlungsinstruments zu erreichen, muss der Kunde an UBS einen Antrag auf Aufhebung der Sperrung übermitteln. Falls die Sperrung durch Gründe gerechtfertigt ist, die mit einem AISP oder PISP zusammenhängen, wird die Sperrung des Zugriffs auf das Zahlungskonto des Kunden von UBS aufgehoben, sobald die Gründe für die Verweigerung des Zugriffs nicht mehr bestehen.

UBS ist, außer unter den in Ziffer 12 dieser Bedingungen Zahlungsdienste festgelegten Bedingungen, nicht für Schäden haftbar, die aus einer Sperrung und/oder einer möglichen fehlenden bzw. verspäteten Mitteilung hinsichtlich der Sperrung entstehen können.

III. ZAHLUNGSVORGÄNGE

7. Für die Ausführung eines Zahlungsauftrags zu liefernde Informationen

Der Kunde hat UBS bei jedem von ihm erteilten Zahlungsauftrag Folgendes anzugeben:

- den Namen und den Kundenidentifikator des Kunden,
- den Namen und den Kundenidentifikator des Zahlungsempfängers, wenn der BIC im Falle eines Zahlungsauftrags in einer anderen EWR-Währung als dem Euro unbekannt ist, müssen der vollständige Name und die vollständige Anschrift des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers angegeben werden,
- die Währung des Zahlungsvorgangs,
- den Betrag des Zahlungsvorgangs.

Für einen Dauerauftrag muss der Kunde auch das Anfangsdatum für den ersten Zahlungsauftrag und die Häufigkeit der Zahlungen angeben. Der Zahlungsauftrag ist auf einem von UBS genehmigten Formular oder in einer anderen mit UBS vereinbarten Weise zu erteilen.

Der Kunde ermächtigt UBS ausdrücklich und weist UBS an, die vorgenannten Angaben an den Zahlungsdienstleister der Gegenpartei des Kunden (und, sofern relevant, auch an zwischengeschaltete Zahlungsdienstleister, die in die Ausführung des Zahlungsvorgangs einbezogen sind) weiterzugeben. UBS behält sich das Recht vor, sich - ohne dazu verpflichtet zu sein - damit einverstanden zu erklären, einen Zahlungsvorgang auf der Grundlage anderer vom Kunden gelieferter Informationen auszuführen. Bei Abweichungen des vom Kunden gelieferten Kundenidentifikators von jeglichen sonstigen Informationen darf UBS sich jedoch allein auf den Kundenidentifikator stützen, ohne dafür haftbar gemacht werden zu können. Ebenso darf UBS, wenn der Kunde zwei unterschiedliche Kundenidentifikatoren liefert (zum Beispiel internationale Bankkontonummer und siebenstellige Kontonummer des Zahlungskontos bezeichnen nicht dasselbe Zahlungskonto), sich allein auf die siebenstellige Kontonummer stützen, ohne dafür haftbar gemacht werden zu können. In diesem Fall wird davon ausgegangen, dass der Geldbetrag an den vom Kunden gewünschten Zahlungsempfänger transferiert wurde.

Wenn der Kundenidentifikator vom Kunden nicht geliefert wurde oder nicht exakt ist, kann UBS nicht für die nachteiligen Folgen der Nichterfüllung oder Schlechterfüllung eines solchen Zahlungsauftrags haftbar gemacht werden. Bei Schlechterfüllung bemüht sich UBS dennoch in angemessener Weise und ausschließlich auf Kosten des Kunden, den Geldbetrag wiederzuerlangen, der an einen Dritten transferiert wurde, bei dem es sich nicht um den vom Kunden gewünschten Zahlungsempfänger handelt, ohne dafür jedoch in irgendeiner Weise haftbar gemacht werden zu können. Falls die Wiedererlangung der Geldbeträge nicht möglich ist, übermittelt UBS

dem Kunden alle ihr verfügbaren und für den Kunden relevanten Informationen, damit der Kunde die Geldbeträge wiedererlangen kann.

8. Autorisierung der Zahlungsvorgänge

UBS handelt gemäß den vom Kunden (einschließlich gegebenenfalls durch einen PISP) erteilten Zahlungsaufträgen. Ein von einem bevollmächtigten Vertreter oder einem vom Kunden bestellten PISP empfangener Zahlungsauftrag wird, sofern in diesen Bedingungen Zahlungsdienste nicht anders angegeben, als ein vom Kunden erteilter Zahlungsauftrag behandelt.

Zahlungsaufträge von einem Kunden, der Verbraucher ist, können nur in einer der nachstehenden Formen und gemäß den im Kontoeröffnungsantrag und/oder jedem sonstigen einschlägigen Formular vereinbarten Modalitäten erteilt werden:

- per Brief oder Fernkopie, wobei die eigenhändige Unterschrift des Kunden erforderlich ist,
- per E-Mail, wobei eine schriftliche Bestätigung (persönlich übergebene Dokumente, Fernkopie oder Brief) erforderlich ist, wobei UBS sich das Recht vorbehält, von Fall zu Fall auf ihr Recht auf eine derartige Bestätigung zu verzichten, ohne sich dabei, außer im Falle eigener grober Fahrlässigkeit, in irgendeiner Weise haftbar zu machen,

- mündlich beim Kundenberater gegen Unterzeichnung eines entsprechenden Formulars,
- Fernmündlich, wobei eine schriftliche Bestätigung (persönlich übergebene Dokumente, Fernkopie oder Brief) erforderlich ist, wobei UBS sich das Recht vorbehält, von Fall zu Fall auf ihr Recht auf eine derartige Bestätigung zu verzichten, ohne sich dabei, außer im Falle grober Fahrlässigkeit, in irgendeiner Weise haftbar zu machen,
- gegebenenfalls gemäß den in den Geschäftsbedingungen der Zahlungskarte beschriebenen Modalitäten,
- soweit UBS und der Kunde vereinbart haben, dass der Kunde Zahlungsaufträge über das Onlinebanking von UBS erteilen kann, über das Onlinebanking von UBS nach Maßgabe von Teil C (E-Banking-Bedingungen) der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Die einfache Übermittlung eines Zahlungsauftrags an UBS gemäß einer der vorstehend beschriebenen Modalitäten gilt als Autorisierung dieses Zahlungsauftrags.

Ein Zahlungsauftrag von einem Kunden, der nicht Verbraucher ist, kann von UBS nach freiem Ermessen jedoch auch dann als autorisiert angesehen werden, wenn er nach anderen Modalitäten übermittelt wurde. Die Bestätigung eines Zahlungsauftrags mittels eines Zahlungsinstruments ist der Originalunterschrift des Kunden gleichzusetzen und hat denselben Beweiswert wie ein schriftliches Originaldokument.

9. Eingang, Widerruf und Ausführung eines Zahlungsauftrags

9.1. Eingang eines Zahlungsauftrags

9.1.1. Ein Zahlungsauftrag gilt als bei UBS eingegangen:

- im Falle der Versendung auf dem Postweg zum Zeitpunkt des tatsächlichen Eingangs bei UBS,
- im Falle der Versendung per Fernkopie zu dem Zeitpunkt während der Geschäftszeiten der UBS, an dem der Empfang der Fernkopie bei UBS abgeschlossen ist,
- im Falle der Versendung per E-Mail zum Zeitpunkt des tatsächlichen Eingangs der schriftlichen Bestätigung bei UBS oder, wenn UBS auf ihr Recht auf eine derartige Bestätigung verzichtet, zum Zeitpunkt des tatsächlichen Eingangs der E-Mail während der Geschäftszeiten der UBS, wie von den IT-Systemen von UBS belegt,
- im Falle der Vorsprache beim Kundenberater zum Zeitpunkt der mündlichen Mitteilung und der Unterzeichnung des Formulars,
- im Falle der telefonischen Mitteilung zum Zeitpunkt des tatsächlichen Eingangs der schriftlichen Bestätigung bei UBS oder, wenn UBS auf ihr Recht auf eine derartige Bestätigung verzichtet, zum Zeitpunkt der fernmündlichen Mitteilung,
- gegebenenfalls gemäß den in den Geschäftsbedingungen der Zahlungskarte beschriebenen Modalitäten und den zwischen dem Drittkartenherausgeber und dem Kunden vereinbarten Bedingungen,
- im Falle der Erteilung über das Onlinebanking von UBS, im Einklang mit den in den in Teil C (E-Banking-Bedingungen) der Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegten Bestimmungen (soweit UBS und der Kunde vereinbart haben, dass der Kunde Zahlungsaufträge über das Onlinebanking von UBS erteilen kann),

wobei es als vereinbart gilt, dass je nach Währung alle Zahlungsaufträge oder Zustimmungen, die entsprechend den vorgenannten Regeln nach der auf der UBS Website angegebenen Annahmeschlusszeit oder zu jedem Zeitpunkt an einem nicht als Geschäftstag geltenden Tag bei UBS eingehen, so behandelt werden, als seien sie erst am darauffolgenden Geschäftstag zu der auf der UBS Website angegebenen Uhrzeit eingegangen. Der Kunde erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, von Änderungen der geltenden Annahmeschlusszeiten durch die Veröffentlichung der geänderten Annahmeschlusszeit(en) auf der UBS Website informiert zu werden. In einem derartigen Fall wird der Kunde über eine solche Änderung und das Datum ihres Inkrafttretens mit geeigneten Mitteln, einschließlich über die Kontoauszüge, informiert.

Auf Anfrage des Kunden stellt UBS die Informationen zu den geltenden Annahmeschlusszeiten in Papierform zur Verfügung.

9.1.2. Der Kunde erkennt außerdem an, dass, wenn die Ausführung des Zahlungsauftrags seinen Anweisungen entsprechend an einem bestimmten Tag, nach Ablauf eines bestimmten Zeitraums oder an dem Tag, an dem der Kunde den Geldbetrag UBS zur Verfügung gestellt hat, beginnen soll, der so vereinbarte Tag als Zeitpunkt des Eingangs des Zahlungsauftrags angesehen wird, es sei denn, es handelt sich nicht um einen Geschäftstag, wobei der Zahlungsauftrag des Kunden dann als am darauffolgenden Geschäftstag bei UBS eingegangen gilt.

9.2. Widerruf eines Zahlungsauftrags

9.2.1. Der Kunde kann einen übermittelten Zahlungsauftrag nicht widerrufen, sobald er bei UBS eingegangen ist. Ein solcher Zahlungsauftrag wird von UBS ungeachtet eines späteren Widerrufs des Kunden ausgeführt.

9.2.2. Wird der Zahlungsauftrag über den PISP oder über den Zahlungsempfänger ausgelöst (Auslösung des Zahlungsvorgangs mittels Zahlungskarte), so kann der Kunde den Zahlungsauftrag nicht mehr widerrufen, nachdem er dem PISP seine Zustimmung zur Einleitung des Zahlungsvorgangs gegeben hat oder nachdem er den Zahlungsauftrag an den Zahlungsempfänger dieses Zahlungsauftrags übermittelt hat oder dem Zahlungsempfänger dieses Auftrags seine Zustimmung zur Ausführung des Zahlungsauftrags gegeben hat.

9.2.3. Unbeschadet der Bestimmungen unter den obigen Ziffern 9.2.1 und 9.2.2 kann der Kunde, wenn vereinbart wurde, dass die Ausführung des Zahlungsauftrags an einem bestimmten Tag, nach Ablauf eines bestimmten Zeitraums oder an dem Tag, an dem der Kunde den Geldbetrag UBS zur Verfügung gestellt hat, beginnen soll, diesen Zahlungsauftrag nur bis zu der auf der UBS Website angegebenen Annahmeschlusszeit an dem Geschäftstag vor dem so vereinbarten Termin widerrufen. Der Kunde wird von allen Änderungen der geltenden Fristen unter denselben Bedingungen informiert, wie in Ziffer 9.1.1 der Bedingungen Zahlungsdienste geregelt.

9.2.4. Im Falle des Widerrufs eines Dauerauftrags werden unter dem betreffenden Dauerauftrag keine weiteren Zahlungsvorgänge ausgeführt.

9.2.5. UBS behält sich das Recht vor - ohne jedoch dazu verpflichtet zu sein-, den vom Kunden nach dem Zeitpunkt des Eingangs eines Zahlungsauftrags gewünschten Widerruf dieses Zahlungsauftrags anzunehmen. Für den Fall, dass der Zahlungsauftrag über den Zahlungsempfänger ausgelöst wurde (Auslösung des Zahlungsvorgangs mittels Zahlungskarte), ist jedoch ebenfalls die Zustimmung des Zahlungsempfängers erforderlich, damit dieser Widerruf umgesetzt werden kann.

UBS kann nicht für die Nichtausübung dieses Rechts haftbar gemacht werden. Falls UBS jedoch dessen ungeachtet zu einem solchen Zeitpunkt einen Widerruf annimmt, ist UBS berechtigt, dem Kunden ein Entgelt entsprechend dem Preisverzeichnis von UBS zu berechnen.

9.2.6. Bezüglich des Eingangs eines Widerrufs eines Zahlungsauftrags bei UBS gelangen die unter der obigen Ziffer 9.1.1 angeführten Regeln zur Anwendung.

9.3. Ausführung eines Zahlungsauftrags

9.3.1. UBS führt den Zahlungsauftrag des Kunden aus, wenn die für seine Ausführung benötigten Informationen in der erforderlichen Weise angegeben sind (siehe Ziffer 7 dieser Bedingungen Zahlungsdienste), der Zahlungsauftrag vom Kunden autorisiert wurde (siehe Ziffer 8 dieser Bedingungen Zahlungsdienste) und ein ausreichender Saldo in der Währung des Zahlungsauftrags verfügbar ist oder ein ausreichender Kredit gewährt wurde.

9.3.2. Die maximalen Ausführungszeiten für ausgehende Zahlungsvorgänge sind wie folgt festgelegt:

- a) für Zahlungsvorgänge in Euro
 - wenn die Geldbeträge einem Zahlungskonto belastet werden, das in Euro geführt wird, beträgt die maximale Ausführungszeit einen Geschäftstag, diese Frist verlängert sich um einen Geschäftstag, wenn der Zahlungsauftrag in Papierform übersandt wurde,

- wenn die Geldbeträge einem Zahlungskonto belastet werden, das in einer anderen Währung geführt wird, und eine Umrechnung erforderlich ist, bevor die Gelder übermittelt werden können, beträgt die maximale Ausführungszeit vier Geschäftstage,
- b) für Zahlungsvorgänge in einer anderen EWR-Währung als dem Euro beträgt die maximale Ausführungszeit vier Geschäftstage.

Diese Fristen beginnen mit dem Zeitpunkt des Empfangs des Zahlungsauftrags, wie in Ziffer 9.1 dieser Bedingungen Zahlungsdienste definiert. Wenn der Kunde als Zahler handelt, wird sein Zahlungskonto nicht vor Empfang des Zahlungsauftrags im Sinne von Ziffer 7 der Bedingungen Zahlungsdienste belastet. Der Zahlungsvorgang wird als ausgeführt betrachtet, wenn der Zahlungsdienstleister der Gegenpartei des Kunden die Gelder empfangen hat.

Diese Fristen sind als maximale Ausführungszeiten zu verstehen und gelten nur, wenn ausreichende Mittel auf dem vom Kunden bei UBS gehaltenen Zahlungskonto vorhanden sind.

9.3.3. Bei allen sonstigen nicht oben unter Ziffer 9.3.2 genannten Zahlungsvorgängen erkennt der Kunde an, dass die Ausführungsfrist für Zahlungsvorgänge von den Regeln der internationalen Zahlungssysteme abhängt und UBS nicht an die oben vorgesehenen Ausführungszeiten gebunden ist.

9.3.4. Im Falle, dass UBS nicht die betrügerische oder missbräuchliche Verwendung eines Zahlungsinstruments erkennt und einen mittels eines solchen Zahlungsinstruments ausgelösten Zahlungsvorgang ausführt, wird, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, davon ausgegangen, dass UBS den Zahlungsvorgang rechtmäßig so ausgeführt hat, als sei er tatsächlich vom Kunden ausgelöst worden. UBS ist nicht verpflichtet, dem Kunden den Geldbetrag zu erstatten, der möglicherweise aufgrund dieser betrügerischen oder missbräuchlichen Nutzung verwendet wurde.

9.4. Ablehnung von Zahlungsaufträgen

9.4.1. UBS kann - ohne jedoch dazu verpflichtet zu sein - die Ausführung eines Zahlungsauftrags ablehnen,

- wenn der Zahlungsauftrag einen sachlichen Fehler, insbesondere einen unvollständigen oder ungenauen Kundenidentifikator, enthält,
- wenn der Kunde eine seiner Verpflichtungen gegenüber UBS nicht erfüllt hat, die sich aus diesen Bedingungen Zahlungsdienste oder, allgemeiner, aus sonstigen Vereinbarungen zwischen dem Kunden und UBS ergeben,
- wenn der Zahlungsauftrag nicht den in diesen Bedingungen Zahlungsdienste vereinbarten Anforderungen und/oder Formen oder den Standards des Aufsichtsrechts oder des Marktes entspricht,
- wenn der Zahlungsauftrag nicht vollumfänglich ausgeführt werden kann, insbesondere weil die Geldmittel des Kunden oder die Kreditlinie des Kunden nicht ausreichen,
- wenn die zwischen UBS und dem Kunden vereinbarten Nutzungsgrenzen eines oder mehrerer Zahlungsinstrumente erreicht wurden,
- wenn der Anschein besteht, dass der Zahlungsauftrag von einer Person ausgeht, die nicht berechtigt ist, über das Zahlungskonto zu verfügen,
- wenn die Entwicklung der finanziellen Verhältnisse des Kunden oder einer mit dem Kunden finanziell verbundenen Person geeignet ist, die prompte und vollständige Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden im Rahmen dieser Bedingungen Zahlungsdienste in Frage zu stellen,
- wenn UBS aufgrund einer gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmung oder eines Gerichtsentscheids verpflichtet ist, den Zahlungsauftrag nicht auszuführen oder das Zahlungskonto oder ein Zahlungsinstrument des Kunden zu sperren.

9.4.2. Wenn UBS die Ausführung eines Zahlungsauftrags gemäß Ziffer 9.4.1 der Bedingungen Zahlungsdienste ablehnt, wird dem Kunden innerhalb der in diesen Bedingungen Zahlungsdienste geregelten Ausführungszeiten eine Mitteilung über diese Ablehnung über die gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbarten Kommunikationsmittel zugesandt, sofern keine

gegenteiligen gesetzlichen Bestimmungen vorliegen. UBS erläutert darin, wenn möglich, die Gründe für ihre Ablehnung und das anzuwendende Verfahren zur Korrektur jedweden sachlichen Fehlers, der zur Ablehnung geführt hat. Diese Verpflichtung gilt als von UBS erfüllt, wenn UBS diese Mitteilung innerhalb der vorgenannten Frist versandt hat - unabhängig vom Datum des tatsächlichen Eingangs dieser Mitteilung beim Kunden. Die Kosten im Zusammenhang mit solchen Mitteilungen durch UBS können dem Kunden, wie im Preisverzeichnis von UBS festgelegt, in Rechnung gestellt werden.

9.4.3. Wünscht der Kunde die Ausführung eines Zahlungsauftrags, dessen Ausführung zuvor von UBS abgelehnt wurde, muss der Kunde einen neuen Zahlungsauftrag erteilen, der alle erforderlichen Elemente enthält, und darf sich nicht darauf beschränken, den ursprünglichen Zahlungsauftrag zu korrigieren.

9.5. Bereitstellung der Geldmittel

Die Bereitstellung der Geldmittel oder des Betrags des Zahlungsvorgangs erfolgt durch die einfache Gutschrift auf dem Zahlungskonto, selbst wenn der Gesamtsaldo dieses Zahlungskontos im Soll bleibt. Unterscheidet sich die Währung, in der die Geldmittel eingehen, von der Währung des Zahlungskontos, eröffnet UBS automatisch ein Unterkonto in der Währung und schreibt diese Geldmittel dem neuen Unterkonto gut.

10. Informationen über die ausgeführten Zahlungsvorgänge und Beanstandungen

Über jeden auf dem Zahlungskonto erfolgten Zahlungsvorgang wird am nächsten Geschäftstag, der dem Geschäftstag folgt, an dem der betreffende Zahlungsvorgang ausgeführt wurde, eine Transaktionsbestätigung erstellt und ausgegeben.

Wenn der Kunde diese Transaktionsbestätigung nicht innerhalb von zehn (10) Geschäftstagen nach der Ausführung des Zahlungsvorgangs erhält, muss der Kunde UBS unverzüglich benachrichtigen. Anderenfalls wird davon ausgegangen, dass der Kunde die Transaktionsbestätigung innerhalb dieser Frist erhalten und geprüft hat.

Für Zahlungsvorgänge mittels Zahlungskarte ist hinsichtlich der Erstellung und Ausgabe des sich auf solche Vorgänge beziehenden Kontoauszugs und des Erhalts und der tatsächlichen Kenntnisnahme eines solchen Auszugs auf die Geschäftsbedingungen der Zahlungskarte Bezug zu nehmen.

11. Beanstandungen des Kunden

11.1. Frist für die Beanstandung nicht oder mangelhaft ausgeführter oder nicht autorisierter Zahlungsvorgänge, die normalerweise nicht zu einer Vorkommnis-Mitteilung führen

Ein Kunde, der Verbraucher ist, hat ab Erhalt seiner Transaktionsbestätigung im Sinne des vorstehenden Ziffer 10 (oder ab Erhalt einer Warnmeldung im Sinne von Ziffer 4.8 oben, falls er diesen Dienst in Anspruch nimmt) dreißig (30) Tage Zeit, um eine schriftliche Beanstandung bezüglich nicht autorisierter oder mangelhaft ausgeführter Zahlungsvorgänge vorzubringen, die in dieser Transaktionsbestätigung (bzw. Warnmeldung) aufgeführt sind, oder wenn er feststellt, dass ein Zahlungsvorgang nicht ausgeführt wurde (ungeachtet des Umstands, dass der betreffende Zahlungsvorgang möglicherweise durch einen PISP ausgelöst wurde). Ein Kunde, der kein Verbraucher ist, hat ab Ausgabe der Transaktionsbestätigung (oder ab Auslösung einer Warnmeldung im Sinne von Ziffer 4.8 oben, falls er diesen Dienst in Anspruch nimmt) dreißig (30) Tage Zeit, um eine solche Beanstandung vorzubringen. Erfolgt innerhalb der vorstehend festgelegten Frist keine Beanstandung, gelten die in der Transaktionsbestätigung aufgeführten Zahlungsvorgänge als vom Kunden autorisiert und akzeptiert. Für Zahlungsvorgänge mittels Zahlungskarte ist hinsichtlich der Modalitäten der sich auf solche Vorgänge beziehenden Beanstandungen auf die Geschäftsbedingungen der Zahlungskarte Bezug zu nehmen.

11.2. Nicht autorisierte Zahlungsvorgänge (bei Beanstandung innerhalb der festgelegten Fristen)

11.2.1. Wenn ein Kunde, der ein Verbraucher ist, einen Zahlungsvorgang auf der Basis beanstandet, dass er ihn nicht autorisiert hat, obliegt es UBS, im Einklang mit Ziffer 5 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen den Nachweis zu erbringen, dass der Kunde den Zahlungsvorgang autorisiert hat.

Kann ein Zahlungsvorgang von UBS nicht als vom Kunden autorisiert angesehen werden, erstattet UBS diesem unverzüglich und nicht später als bis zum Ende des folgenden Geschäftstages nach Entdeckung oder Empfang der Anzeige des strittigen Zahlungsvorgangs den Betrag des betreffenden Zahlungsvorgangs (es sei denn, UBS hat berechnete Gründe zur Annahme eines Betrugsfalles und teilt den zuständigen nationalen Behörden diese Gründe schriftlich mit). Gegebenenfalls bringt UBS das belastete Zahlungskonto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den nicht autorisierten Zahlungsvorgang befunden hätte: Das Wertstellungsdatum der Gutschrift darf nicht später sein als der Tag, an dem der Betrag belastet wurde.

11.2.2. Einem Kunden, der kein Verbraucher ist, obliegt der Nachweis, dass ein Zahlungsvorgang, der von UBS als autorisiert angesehen werden kann, in Wirklichkeit nicht vom Kunden autorisiert wurde, und bis zum Beweis des Gegenteils gilt ein ausgeführter Zahlungsauftrag als vom Kunden autorisiert. Bei einem Kunden, der kein Verbraucher ist, reicht die von UBS aufgezeichnete Nutzung eines Zahlungsinstruments für sich gesehen auf jeden Fall aus, um nachzuweisen, dass der Zahlungsvorgang vom Kunden autorisiert wurde oder gegebenenfalls dass dieser in betrügerischer Absicht gehandelt oder die Pflicht des Kunden, das Zahlungsinstrument gemäß den Bestimmungen dieser Bedingungen Zahlungsdienste und/oder anderer Vereinbarungen zwischen dem Kunden und UBS zu verwenden, vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat.

11.2.3. Dieser Ziffer 11.2 gilt auch, wenn der Zahlungsvorgang durch einen PISP ausgelöst wurde. Falls sich herausstellt, dass der PISP den nicht autorisierten Zahlungsvorgang ausgelöst hat, ist der PISP verpflichtet, UBS unverzüglich die angefallenen Verluste auszugleichen oder die Beträge zu erstatten, die infolge der Rückerstattung an den Kunden bezahlt wurden. Zur Abwicklung solcher Entschädigungen tritt der Kunde hiermit alle entsprechenden Rechte an UBS ab, die ihm in diesem Zusammenhang gegen den PISP zustehen.

11.2.4. Ungeachtet dessen trägt der Kunde den Schaden infolge eines nicht autorisierten Zahlungsvorgangs unter folgenden Umständen und Bedingungen:

- bei Verlust oder Diebstahl eines Zahlungsinstruments oder missbräuchlicher Verwendung eines Zahlungsinstruments, die dadurch ermöglicht wurde, dass der Kunde die personalisierten Sicherheitsmerkmale nicht sicher aufbewahrt hat. Wenn der Kunde ein Verbraucher ist, greift diese Haftung nicht, wenn der Verlust, der Diebstahl oder die missbräuchliche Verwendung eines Zahlungsinstruments für den Kunden vor einer Zahlung nicht erkennbar war (außer wenn der Kunde in betrügerischer Absicht gehandelt hat), und gilt nur für den Zeitraum bis zur Anzeige an UBS gemäß den in diesen Bedingungen Zahlungsdienste und/oder anderen zwischen dem Kunden und UBS getroffenen Vereinbarungen vorgesehenen Regeln für die Anzeige eines solchen Vorkommnisses und ist dabei auf 50,00 EUR begrenzt.
- Der Kunde trägt den gesamten ihm entstandenen Schaden in jedem Fall, unabhängig vom Betrag, wenn er die Pflicht, das Zahlungsinstrument gemäß den Bestimmungen dieser Bedingungen Zahlungsdienste und/oder anderer Vereinbarungen zwischen dem Kunden und UBS zu verwenden, verletzt hat (die „**Nichteinhaltung seiner Verpflichtungen**“). Wenn der Kunde ein Verbraucher ist, steht diese unbeschränkte Haftung unter der Voraussetzung, dass die Nichteinhaltung seiner Verpflichtungen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Kunden beruhte.
- Der Kunde trägt den Schaden infolge eines nicht autorisierten Zahlungsvorgangs in voller Höhe im Falle, dass er betrügerisch gehandelt hat, und dies unabhängig vom Betrag und von jedweder Anzeige an UBS.

11.3. Nicht oder mangelhaft ausgeführte autorisierte Zahlungsvorgänge (bei Beanstandung innerhalb der festgelegten Fristen)

Sofern nicht ausdrücklich angegeben, gelten die Bestimmungen unter dieser Ziffer nicht für Kunden, die keine Verbraucher sind.

11.3.1. Der Kunde als Zahler

- a) Auslösung des Zahlungsauftrags durch den Kunden
Im Falle eines nicht oder mangelhaft ausgeführten Zahlungsvorgangs (einschließlich, zur Vermeidung von Zweifeln, eines von einem PISP ausgelösten Zahlungsvorgangs) und unabhängig von der Frage der Haftung von UBS bei dieser Nichterfüllung oder Schlechterfüllung bemüht sich UBS auf ausdrückliches Ersuchen des Kunden, ohne dafür haftbar gemacht werden zu können, den Zahlungsvorgang zurückzuverfolgen, und unterrichtet den Kunden über das Ergebnis ihrer Ermittlungen. UBS kann in keinem Falle für die Schlechterfüllung eines Zahlungsauftrags haftbar gemacht werden, wenn UBS nachweisen kann, dass der im Zahlungsauftrag angegebene Betrag fristgerecht beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist. Die Bestimmungen des vorstehenden Satzes gelangen auch zur Anwendung, wenn der Kunde kein Verbraucher ist. Soweit UBS für die Nichterfüllung oder Schlechterfüllung eines Zahlungsvorgangs verantwortlich ist, erstattet UBS dem Kunden gegebenenfalls den Gesamtbetrag des Zahlungsvorgangs und bringt, wenn nötig, das belastete Zahlungskonto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den fehlerhaften Zahlungsvorgang befunden hätte (das Wertstellungsdatum der Gutschrift darf nicht später sein als der Tag, an dem der Betrag belastet wurde). Bei Schlechterfüllung eines Zahlungsauftrags kann UBS im Rahmen des Möglichen auch Maßnahmen zur Mängelbehebung ergreifen, wenn der Zahlungsauftrag alle Angaben enthält, die eine Mängelbehebung bei dieser Schlechterfüllung ermöglichen, insbesondere in den Fällen, in denen UBS einen anderen als den im Zahlungsauftrag genannten Betrag transferiert hat, oder im Falle einer internen Überweisung vom Zahlungskonto des Kunden auf ein anderes bei UBS eröffnetes Konto dieses Kunden. Die Bestimmungen des vorstehenden Satzes gelangen auch zur Anwendung, wenn der Kunde kein Verbraucher ist. Falls sich herausstellt, dass ein PISP für die Nichterfüllung oder Schlechterfüllung eines Zahlungsauftrags haftbar ist, ist der PISP verpflichtet, UBS unverzüglich die angefallenen Verluste auszugleichen oder die Beträge zu erstatten, die infolge der Rückerstattung an den Kunden bezahlt wurden. Zur Abwicklung solcher Entschädigungen tritt der Kunde hiermit alle entsprechenden Rechte an UBS ab, die ihm in diesem Zusammenhang gegen den PISP zustehen.
Bei verspäteter Ausführung eines Zahlungsauftrags besteht kein Anspruch auf Erstattung des Gesamtbetrags des Zahlungsvorgangs nach Maßgabe der vorstehenden Absätze, sondern gegebenenfalls lediglich auf Erstattung der dem Kunden durch die verspätete Ausführung entstandenen Entgelte und Zinsen. Die Bestimmungen des vorstehenden Satzes gelangen auch zur Anwendung, wenn der Kunde kein Verbraucher ist.
- b) Erteilung des Zahlungsauftrags über den Zahlungsempfänger (Auslösung des Zahlungsvorgangs mittels Zahlungskarte)
Kann der Kunde im Falle eines über den Zahlungsempfänger ausgelösten nicht ausgeführten oder mangelhaft ausgeführten Zahlungsvorgangs nachweisen, dass der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers den Zahlungsauftrag innerhalb der festgelegten Fristen übermittelt hat, erstattet UBS ihrem Kunden den Gesamtbetrag des Zahlungsvorgangs und bringt gegebenenfalls das belastete Zahlungskonto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den fehlerhaften Zahlungsvorgang befunden hätte (das Wertstellungsdatum der Gutschrift darf nicht später sein als der Tag, an dem der Betrag belastet wurde). Bei Schlechterfüllung eines Zahlungsauftrags kann UBS im Rahmen des Möglichen auch Maßnahmen zur Mängelbehebung ergreifen, wenn der Zahlungsauftrag alle Angaben enthält, die eine Mängelbehebung bei dieser Schlechterfüllung ermöglichen,

insbesondere in den Fällen, in denen UBS einen anderen als den im Zahlungsauftrag genannten Betrag transferiert hat. Die Bestimmungen des vorstehenden Satzes gelangen auch zur Anwendung, wenn der Kunde kein Verbraucher ist.

Bei verspäteter Ausführung eines Zahlungsauftrags besteht kein Anspruch auf Erstattung des Gesamtbetrags des Zahlungsvorgangs nach Maßgabe der vorstehenden Absätze, sondern gegebenenfalls lediglich auf Erstattung der dem Kunden durch die verspätete Ausführung entstandenen Entgelte und Zinsen. Die Bestimmungen des vorstehenden Satzes gelangen auch zur Anwendung, wenn der Kunde kein Verbraucher ist.

11.3.2. Der Kunde als Zahlungsempfänger

- a) Gemäß dem Kundenidentifikator ausgeführter Zahlungsvorgang Ein von UBS gemäß dem Kundenidentifikator ausgeführter Zahlungsvorgang gilt bezüglich des durch den Kundenidentifikator im Zahlungsauftrag bezeichneten Zahlungsempfängers als ordnungsgemäß ausgeführt, und dies ungeachtet jedweder UBS möglicherweise gelieferter Zusatzinformationen. Die Bestimmungen des vorstehenden Satzes gelangen auch zur Anwendung, wenn der Kunde kein Verbraucher ist.

Wenn der Kundenidentifikator nicht exakt ist, kann UBS in keinem Falle für die nachteiligen Folgen der Nichterfüllung oder Schlechterfüllung eines Zahlungsvorgangs haftbar gemacht werden, wenn UBS den Zahlungsvorgang gemäß dem im Zahlungsauftrag angegebenen Kundenidentifikator ausgeführt hat. Es ist folglich Sache des Kunden, diesbezüglich auf den Zahler und/oder dessen Zahlungsdienstleister zurückzugreifen. Die Bestimmungen der beiden vorstehenden Sätze gelangen auch zur Anwendung, wenn der Kunde kein Verbraucher ist.

- b) Nicht oder mangelhaft ausgeführter Zahlungsauftrag
- i) UBS gilt nur dann als verantwortlich für die Schlechterfüllung oder Nichterfüllung eines Zahlungsauftrags, bei dem der Kunde Zahlungsempfänger ist, wenn der Kunde nachweisen kann, dass UBS den Betrag, der in dem vom Zahler erteilten Zahlungsauftrag angegeben ist, fristgerecht erhalten hat, dem Zahlungskonto des Kunden aber nicht der in dem Zahlungsauftrag angegebene Betrag - gegebenenfalls nach Abzug der von UBS gemäß Ziffer 13 dieser Bedingungen Zahlungsdienste berechneten Entgelte - gutgeschrieben wurde.
- In diesem Fall stellt UBS dem Kunden den Betrag des Zahlungsvorgangs unverzüglich auf dem Zahlungskonto zur Verfügung und schreibt, falls nötig, den entsprechenden Betrag dem Zahlungskonto gut. Die Wertstellung des Betrags des betreffenden Zahlungsvorgangs auf dem Zahlungskonto des Kunden darf nicht später erfolgen als zu dem Datum, zu dem die Wertstellung erfolgt wäre, wenn der Zahlungsvorgang korrekt ausgeführt worden wäre.
- ii) von einem Zahler ausgelösten Zahlungsvorgang eine Erstattung seitens UBS veranlasst wird - beispielsweise wenn UBS dem Zahlungskonto des Kunden (in dessen Eigenschaft als Zahlungsempfänger) auf der Basis des Kundenidentifikators, der in dem vom Zahlungsdienstleister des Zahlers empfangenen Zahlungsauftrag angegeben ist, eine Gutschrift erteilt hat und UBS von diesem einen Erstattungsantrag zu dem betreffenden Zahlungsvorgang erhält (dies ist beispielsweise der Fall, wenn der vom Zahler angegebene Kundenidentifikator unrichtig war, was bedeutet, dass die betreffende Zahlung nicht für den Kunden bestimmt war), UBS unwiderruflich berechtigt ist, das Zahlungskonto des Kunden mit dem Betrag zu belasten, den der Zahlungsdienstleister des Zahlers diesbezüglich von ihr fordert, ohne zu prüfen, ob der vom Zahler an seinen Zahlungsdienstleister gerichtete Antrag auf Erstattung begründet ist oder nicht und ohne vorherige diesbezügliche Benachrichtigung des Kunden. Es ist gegebenenfalls Sache des Kunden, die Unbegründetheit des vom Zahler gestellten Antrags auf Erstattung geltend

zu machen, indem er direkt auf den Zahler und/oder dessen Zahlungsdienstleister zurückgreift. Soweit notwendig, weist der Kunde UBS in diesem Zusammenhang ausdrücklich an, dem Zahlungsdienstleister des Zahlers unverzüglich und ohne sich deswegen zuvor an den Kunden zu wenden, die den Kunden betreffenden Angaben offenzulegen und zu übermitteln, die für den Zahler notwendig sind, um die Erstattung direkt vom Kunden zu fordern (d. h. den Namen, die Adresse und die Kontonummer des Kunden). Die Bestimmungen dieses Punkts ii) gelangen auch zur Anwendung, wenn der Kunde kein Verbraucher ist.

11.4. Nichtvorliegen von Beanstandungen oder Anträgen auf Erstattung innerhalb der festgelegten Fristen

Gehen innerhalb der oben genannten Fristen keine Beanstandungen oder Anträge auf Erstattung von Seiten des Kunden ein, kann UBS nicht mehr für die nachteiligen Folgen der Ausführung eines autorisierten oder nicht autorisierten Zahlungsvorgangs sowie der Nichterfüllung oder Schlechterfüllung eines Zahlungsvorgangs haftbar gemacht werden.

IV. HAFTUNG VON UBS

12. Haftung von UBS

UBS kann für die nachteiligen Folgen der Schlechterfüllung, der Nichterfüllung oder der Teilerfüllung ihrer Verpflichtungen („Verstoß“) im Sinne dieser Bedingungen Zahlungsdienste nur dann haftbar gemacht werden, wenn UBS grob fahrlässig oder vorsätzlich handelt.

Der Kunde, der kein Verbraucher ist, erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die gesetzlichen Bestimmungen im Bereich Zahlungsdienste, welche die Haftung von UBS im Falle der Nichterfüllung oder Schlechterfüllung betreffen, auf die in diesen Bedingungen Zahlungsdienste behandelten Zahlungsdienste keine Anwendung finden. UBS trifft, sofern in diesen Bedingungen Zahlungsdienste nicht anders angegeben, keine Haftung für die Handlungen oder Unterlassungen Dritter, wie beispielsweise vom Kunden beauftragter AISP(s) oder PISP (s), zur Einholung von Informationen zum Zahlungskonto des Kunden bei UBS oder zur Erteilung von Zahlungsaufträgen zu dem betreffenden Zahlungskonto.

Die Haftung von UBS erstreckt sich in keinem Fall auf Verstöße infolge ungewöhnlicher und unvorhersehbarer Ereignisse, auf die UBS keinen Einfluss hat, wie zum Beispiel Unterbrechungen oder Ausfall der Telekommunikationssysteme oder ganz allgemein der UBS-Dienste (zum Beispiel durch Brand oder ähnliche Schadensfälle, Stromausfälle, Störung der IT-Systeme oder Angriff auf UBS-Systeme). UBS haftet nicht für Schäden, die auf die Einführung gesetzlicher Bestimmungen, auf von staatlichen Stellen ergriffene Maßnahmen, ob verkündet oder unmittelbar bevorstehend, und ganz allgemein auf Regierungsakte, Kriegshandlungen, Revolution, Bürgerkrieg, Streik, Aussperrung, Boykott und Streikposten zurückzuführen sind, unabhängig davon, ob UBS selbst Konfliktpartei ist oder ihre Dienste nur teilweise betroffen sind, oder wenn der Verstoß mit der UBS obliegenden Pflicht zusammenhängt, bestimmten rechtlichen Verpflichtungen nachzukommen.

V. ENTGELTE

13. Entgeltspflichtigkeit

13.1. UBS berechnet dem Kunden ihre Dienste gemäß den geltenden Preisen und entsprechend der Art der vereinbarten Leistungen, wie sie im Preisverzeichnis von UBS aufgeführt sind.

13.2. Wenn sowohl UBS, die als Zahlungsdienstleister des Kunden handelt, als auch der Zahlungsdienstleister der Gegenpartei des Kunden im EWR ansässig sind, oder wenn UBS als einziger Zahlungsdienstleister im Rahmen des Zahlungsvorgangs handelt, werden die Kosten für die Ausführung eines Zahlungsvorgangs, der in Euro oder in einer anderen EWR-Währung abgewickelt wird, notwendigerweise zwischen dem Zahler und dem Zahlungsempfänger unter dem Rechnungsstichwort „SHARE“ aufgeteilt.

Wenn sowohl UBS, die als Zahlungsdienstleister des Kunden handelt, als auch der Zahlungsdienstleister der Gegenpartei des Kunden im EWR ansässig sind, oder wenn UBS als einziger Zahlungsdienstleister im Rahmen des Zahlungsvorgangs handelt, werden die Kosten für die Ausführung eines Zahlungsvorgangs, der in einer Nicht-EWR-Währung abgewickelt wird, zwischen dem Zahler und dem Zahlungsempfänger unter dem Rechnungsstichwort „SHARE“ aufgeteilt, es sei denn, der als Zahler handelnde Kunde entscheidet sich zur Anwendung des Prinzips „OUR“ (Entgelte zu eigenen Lasten). Unterbleibt die Entscheidung, wird automatisch das „SHARE“-Prinzip angewandt. In allen anderen Fällen kann der als Zahler handelnde Kunde entscheiden, welches Prinzip angewendet werden soll: „SHARE“ (Aufteilung der Entgelte), „OUR“ (Entgelte zu eigenen Lasten) oder „BEN“ (Entgelte zu Lasten des Zahlungsempfängers). Unterbleibt die Entscheidung, wird automatisch das „SHARE“-Prinzip angewandt.

13.3. Bei UBS gelangen die zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Preise zur Anwendung. Diese Preise sind für Kunden, die Verbraucher sind, im Preisverzeichnis von UBS angegeben und stehen dem Kunden in den Geschäftsräumen von UBS in Luxemburg frei zur Verfügung. Dieses Verzeichnis wurde Kunden, die Verbraucher sind, vor Inkrafttreten dieser Bedingungen Zahlungsdienste mitgeteilt.

Der Kunde verpflichtet sich, sich vor jedem einzelnen Zahlungsvorgang über die speziell für diesen Zahlungsvorgang geltenden Preise zu informieren.

Wenn der Kunde in Bezug auf einen Zahlungsvorgang in der Eigenschaft des Zahlungsempfängers handelt, ermächtigt er UBS hiermit, von dem seinem Zahlungskonto gutzuschreibenden Betrag vor der Gutschrift auf seinem Zahlungskonto alle UBS möglicherweise geschuldeten Gebühren abzuführen.

Der Kunde gestattet es UBS ganz allgemein, sein Zahlungskonto automatisch mit den UBS dafür geschuldeten Entgelten zu belasten.

Der Kunde erklärt sich zudem damit einverstanden, dass ihm zusätzliche Entgelte berechnet werden, insbesondere im Falle einer Mitteilung von UBS über die Ablehnung der Ausführung eines Zahlungsvorgangs, im Falle des akzeptierten Widerrufs eines Zahlungsvorgangs im Sinne der vorstehenden Ziffer 9.2.4. oder im Falle der Wiederbeschaffung bei einem nach Angabe eines nicht exakten Kundenidentifikators durch den Kunden erfolgten Zahlungsvorgang. Der Kunde, der kein Verbraucher ist, erklärt sich damit einverstanden, dass ihm alle Entgelte in Rechnung gestellt werden, die durch die Erfüllung der Informationspflichten und die vorbeugenden Korrekturmaßnahmen entstehen, die UBS nach Maßgabe dieser Bedingungen Zahlungsdienste obliegen.

Der Kunde schuldet die fälligen Entgelte, auch wenn ihre Zahlung erst nach Schließung des Zahlungskontos fällig ist.

14. Zinssatz und Wechselkurs

14.1. Sofern nichts Gegenteiliges vereinbart wurde, werden bei der Erbringung eines Zahlungsdienstes gemäß diesen Bedingungen Zahlungsdienste, die einen Sollsaldo auf einem Zahlungskonto zur Folge hat, die Sollzinsen, die auf der Basis des im UBS-Preisverzeichnis angegebenen Zinssatzes bestimmt werden, von Rechts wegen und ohne Inverzugsetzung auf die auf dem Konto befindlichen Sollsaldi angewandt, und dies unbeschadet möglicher Entgelte, Spesen, Quellensteuern, sonstiger Ausgaben oder zusätzlicher Schadensersatz-Ansprüche von UBS.

Diese Bestimmung kann nicht in dem Sinne ausgelegt werden, dass es dem Kunden gestattet wird, Kontoüberziehungen vorzunehmen.

Auf Zahlungskonten anfallende Überziehungszinsen sind unverzüglich fällig und zahlbar und werden dem Zahlungskonto des Kunden automatisch belastet. Einlagen auf einem Zahlungskonto werfen keinen Habenzins ab, es sei denn, dies wurde zwischen UBS und dem Kunden für bestimmte Typen von Zahlungskonten ausdrücklich vereinbart.

14.2. Ist für die Erbringung eines Zahlungsdienstes aufgrund dieser Bedingungen Zahlungsdienste ein Währungsumtausch erforderlich, so wendet UBS den am Tage der Ausführung des geplanten Zahlungsvorgangs geltenden, von UBS verwendeten Wechselkurs an. Ist der Kunde Verbraucher, werden die Wechselkurse von UBS auf der Grundlage eines Referenzwechselkurses festgelegt, der aus einer öffentlich zugänglichen Quelle stammt.

Für Zahlungsvorgänge mittels Zahlungskarte folgen der Wechselkurs und seine Anwendung den in den Geschäftsbedingungen der Zahlungskarte gesondert vorgesehenen Modalitäten.

Da sich die Wechselkurse täglich ändern, verpflichtet sich der Kunde, sich vor jedem Zahlungsvorgang, der einen Währungsumtausch erfordert, über den dafür geltenden Wechselkurs zu informieren.

14.3. Der Kunde erkennt an, dass sich Zinssätze und Wechselkurse jederzeit ändern können. Der Kunde erkennt folglich an, dass bei einem Zahlungsvorgang tatsächlich der zum Zeitpunkt der Ausführung des Zahlungsvorgangs geltende Zinssatz und/oder Wechselkurs angewandt wird. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass jede Änderung von Zinssätzen und Wechselkursen unverzüglich und ohne vorherige Ankündigung zur Anwendung gelangt. Ist der Kunde Verbraucher, darf eine solche unverzüglich und ohne vorherige Ankündigung eintretende Änderung jedoch nur dann erfolgen, wenn die Änderungen sich auf einen Referenzzinssatz oder -wechselkurs gründen. Informationen über den nach einer solchen Änderung anwendbaren Zinssatz [und Wechselkurs] können vom Kunden in den Geschäftsräumen von UBS in Luxemburg eingesehen werden und werden ihm auf einfachen Antrag übermittelt.

Änderungen von - selbst festen - Zinssätzen und Wechselkursen werden, wenn sie für den Kunden günstig sind, ohne vorherige Ankündigung umgesetzt.

VI. KOMMUNIKATION MIT UBS

15. Kommunikationsmittel

Der Austausch von Mitteilungen und Anzeigen sowie die Übermittlung von Informationen erfolgen in Übereinstimmung mit den dem Kunden gemäß Ziffer 4 von Teil A (Allgemeine Bedingungen) und gemäß Teil C (E-Banking-Bedingungen) der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbarten Modalitäten (sofern UBS und der Kunde dies vereinbart haben). Entsprechend den für die Kommunikation vereinbarten Modalitäten und wenn der Kunde ein Verbraucher ist, stellt UBS dem Kunden gegebenenfalls Informationen über die zu beachtenden technischen Voraussetzungen zur Verfügung.

16. Sprache(n)

Soweit nicht anders vereinbart, erfolgt die gesamte Kommunikation zwischen UBS und dem Kunden je nach der vom Kunden bei Beginn der Geschäftsbeziehung mit UBS im Kontoeröffnungsantrag getroffenen Wahl auf Englisch, Französisch, Deutsch oder Niederländisch, wenn keine der vorstehend genannten Sprachen gewählt wurde, handelt UBS nach eigenem Ermessen.

17. Zugang zu den Informationen

Ist der Kunde Verbraucher, kann er während seiner Geschäftsbeziehung mit UBS jederzeit beantragen, dass ihm eine Kopie der vorliegenden Bedingungen Zahlungsdienste sowie des Preisverzeichnisses von UBS kostenfrei in gedruckter Form oder auf einem anderen dauerhaften Medium zur Verfügung gestellt wird.

18. Benachrichtigung im Betrugsfall oder bei Bedrohungen der Sicherheit

In vermuteten oder tatsächlichen Betrugsfällen oder Bedrohungen der Sicherheit, informiert UBS den Kunden mittels eines der gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Bedingungen von UBS vereinbarten Kommunikationsmitteln, wie in Teil A festgelegt, und/oder mittels der in Teil C (E-Banking-Bedingungen) vereinbarten Kommunikationsmittel.

VII. ANNAHME UND ÄNDERUNG DER VORLIEGENDEN BEDINGUNGEN ZAHLUNGSDIENSTE

19. Annahme der vorliegenden Bedingungen Zahlungsdienste

Diese Bedingungen Zahlungsdienste sind ein integraler Bestandteil der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von UBS.

20. Änderungen der vorliegenden Bedingungen Zahlungsdienste

20.1. UBS ist berechtigt, die Bedingungen Zahlungsdienste jederzeit zu ändern, Bestimmungen zu entfernen oder neue Bestimmungen hinzuzufügen.

Insbesondere im Falle von Änderungen der für den Bankensektor geltenden Gesetze oder sonstigen Vorschriften und von Änderungen in den Bankpraktiken oder in den Bedingungen auf den Finanzmärkten behält sich UBS das Recht vor, die vorliegenden Bedingungen Zahlungsdienste jederzeit zu ändern und/oder ihnen neue Bestimmungen hinzuzufügen oder Bestimmungen entfernen.

Falls UBS beabsichtigt, die vorliegenden Bedingungen Zahlungsdienste zu ändern und/oder ihnen neue Bestimmungen hinzuzufügen, teilt UBS dies dem Kunden mit und gibt ihm die Klauseln, die sie zu ändern oder hinzuzufügen gedenkt, sowie den Inhalt der Änderungen oder Zusätze an. Der Kunde stimmt zu, dass UBS den Kunden nach eigenem Ermessen über eine solche Änderung entweder per Rundschreiben, Bankauszug, Veröffentlichung auf der UBS Website oder über eine andere Form der Kommunikation informieren kann. Die geplanten Änderungen und/oder Zusätze können auch mittels eines gesonderten Dokuments vorgenommen werden, das dann integraler Bestandteil dieser Bedingungen Zahlungsdienste wird.

20.2. Sofern in diesen Bedingungen Zahlungsdienste nichts anderes vereinbart wurde, gelten die Änderungen und/oder Zusätze als vom Kunden angenommen, wenn dieser nicht innerhalb von zwei (2) Monaten, nachdem er über die Änderungen informiert wurde, in Übereinstimmung mit Ziffer 20.1 dieser Bedingungen Zahlungsdienste schriftlich gegenüber UBS widerspricht. Wenn der Kunde kein Verbraucher ist, beträgt die vorgenannte Frist dreißig (30) Tage. Für den Fall, dass der Kunde widerspricht, ist er berechtigt, die vorliegenden Bedingungen Zahlungsdienste jederzeit mit Wirkung zu einem beliebigen Zeitpunkt bis zu dem Datum, an dem die Änderungen in Kraft treten sollen, zu kündigen.

VIII. VERSCHIEDENES

21. Allgemeine Geschäftsbedingungen von UBS

Im Falle von Widersprüchen zwischen den vorliegenden Bedingungen Zahlungsdienste und den in Teil A dargelegten Allgemeinen Bedingungen von UBS (die, sofern in diesen Bedingungen Zahlungsdienste nichts anderes geregelt ist, ebenfalls auf die Erbringung von Zahlungsdiensten anwendbar sind) haben die Bestimmungen dieser Bedingungen Zahlungsdienste Vorrang.

22. Beschwerdemanagement

Falls der Kunde eine Beschwerde in Bezug auf einen Zahlungsvorgang oder von diesen Bedingungen Zahlungsdienste umfasste Angelegenheiten erheben möchte, sei er auf den Ablauf des Beschwerdemanagements von UBS hingewiesen (siehe Teil A dieser Allgemeinen Bedingungen).

Der Kunde erklärt sich jedoch damit einverstanden, dass alle Mitteilungen/Antworten von UBS in diesem Zusammenhang von UBS in Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Medium an ihn gerichtet werden können.

Unbeschadet des Rechts, vor einem zuständigen Gericht zu klagen, kann der Kunde einen Antrag auf eine außergerichtliche Streitbeilegung in Bezug auf einen Zahlungsvorgang oder von diesen Bedingungen Zahlungsdienste umfasste Angelegenheiten bei der luxemburgischen Finanzaufsichtsbehörde CSSF in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht einreichen. Weitere Einzelheiten zur Zuständigkeit der CSSF in dieser Hinsicht und zur Art und Weise, in der ein Antrag bei der CSSF gestellt werden kann, sind auf der UBS Website im Abschnitt „**Bearbeitung von Beschwerden**“ angegeben.

23. Datenschutz

Die Erbringung von Zahlungsdienstleistungen durch UBS kann mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten dritter natürlicher Personen, die mit dem Kunden in Beziehung stehen, (etwa Vertretungsberechtigte oder Kontaktpersonen des Kunden) verbunden sein. Für weitere Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten beachten Sie bitte die Datenschutzerklärung (die „**Datenschutzerklärung**“). Die aktuelle Version der Datenschutzerklärung wird dem Kunden zusammen mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausgehändigt und ist auch auf der UBS Website zum Datenschutz zu finden. Der Kunde verpflichtet sich, die Datenschutzerklärung den mit dem Kunden in Beziehung stehenden Personen zur Kenntnis zu bringen. Der Kunde sichert ferner zu, dass die vom Kunden an UBS übermittelten Daten in Übereinstimmung mit den geltenden Datenschutzgesetzen verarbeitet wurden, und schränkt die Verarbeitung dieser Daten durch UBS für die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und in der Datenschutzerklärung genannten Zwecke nicht ein.

Durch die Einleitung von Zahlungsvorgängen erklärt der Kunde ausdrücklich seine Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch UBS, wie in der Datenschutzerklärung näher beschrieben. Mit seiner Unterschrift bestätigt und erklärt der Kunde ausdrücklich, dass er ein Exemplar der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen erhalten hat, dieses sorgfältig gelesen und verstanden hat und die darin enthaltenen Bestimmungen vollumfänglich akzeptiert. Der Kunde bestätigt, dass UBS ihn rechtzeitig, bevor

- er einen Vertrag über die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen (wie z. B. Anlageberatung, diskretionäre Portfolioverwaltung oder Ausführung von Aufträgen) bzw. damit verbundenen Dienstleistungen abgeschlossen hat (wobei letztere z. B. folgende Dienstleistungen umfassen können: die Aufbewahrung und Verwaltung der Finanzinstrumente für Rechnung des Kunden, einschließlich der Verwahrung und damit verbundenen Dienstleistungen wie etwa Bargeld-/Sicherheitenmanagement, Gewährung von Krediten bzw. Darlehen, damit er eine oder mehrere Transaktionen ausführen kann, sofern die Ausführung dieser Transaktionen über UBS erfolgt, Anlagerecherchen und Finanzrecherchen sowie Finanzanalysen zur Verfügung zu stellen und sonstige allgemeine Empfehlungen in Bezug auf Geschäfte mit Finanzinstrumenten zu geben), oder
- bevor solche Dienstleistungen an ihn erbracht werden,

über die Risiken informiert hat, die mit Transaktionen verbunden sind, die Finanzinstrumente zum Gegenstand haben, und insbesondere über Transaktionen mit höheren potentiellen Risiken (vor allem im Bereich Derivate) oder mit komplexen Risikoprofilen.

Des Weiteren bestätigt der Kunde, dass er in oben genanntem Zusammenhang die Risikobroschüre erhalten, sorgfältig gelesen und verstanden hat und zufriedenstellende Erklärungen zu allen von ihm im Zusammenhang mit diesem Dokument aufgeworfenen Fragen erhalten hat. Der Kunde tätigt nur diejenigen Geschäfte, mit denen er vertraut ist und deren Risiken er kennt, so dass UBS nicht verpflichtet ist, dem Kunden zusätzliche Informationen zur Verfügung zu stellen. Der Kunde akzeptiert deren Inhalt (insbesondere die Kapitel über die Grundsätze der kundengünstigsten Ausführung von Aufträgen („Best Execution“), über potenzielle Interessenkonflikte und über Zuwendungen/Rückvergütungen („Inducements“) sowie zukünftige Änderungen bzw. Ergänzungen derselben gemäß Ziffer 35 der unter Teil A der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen angeführten Allgemeinen Bedingungen.

Darüber hinaus bestätigt der Kunde, dass er die in Ziffer 10 der Allgemeinen Bedingungen unter Teil A der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen genannten Preiskonditionen im Hinblick auf die Dienstleistungen, die von UBS an den Kunden erbracht werden, erhalten, sorgfältig gelesen und verstanden hat, und akzeptiert diese hiermit.

Part C

E-Banking Bedingungen

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Anwendungsbereich

1.1. Diese Bestimmungen gelten für die von UBS angebotenen Onlinebanking-Dienste („**UBS E-Banking**“) für den Kunden und/oder die vom Kunden zum Zugriff auf UBS E-Banking ermächtigte natürliche oder juristische Person („**berechtigter Teilnehmer**“). Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, werden der Kunde und jeder berechnigte Teilnehmer gemeinsam als „Teilnehmer“ bezeichnet.

1.2. Der Teilnehmer kann UBS E-Banking im Rahmen der in Kapitel II dieser E-Banking-Bedingungen genannten Funktionalitäten nutzen.

1.3. Die im englischen Original großgeschrieben und in diesen E-Banking-Bedingungen verwendeten, aber nicht näher definierten Begriffe haben die ihnen in Teil A (Allgemeine Bedingungen) oder Teil B (Bedingungen Zahlungsdienste) der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

2. Voraussetzungen zur Nutzung von UBS E-Banking

2.1. Der Teilnehmer kann UBS E-Banking nach seiner Authentifizierung durch UBS nutzen. Bei berechtigten Teilnehmern kann UBS die Unterzeichnung einer zusätzlichen Vereinbarung und/oder Vollmacht verlangen.

2.2. „**Authentifizierung**“ meint das Verfahren, das UBS zur Überprüfung der Identität des Teilnehmers oder der Berechnigung zur Nutzung eines vereinbarten Zahlungsinstruments über UBS E-Banking anwendet. Der Teilnehmer kann mit Hilfe der zu diesem Zweck vereinbarten Authentifizierungselemente gegenüber UBS nachweisen, dass er zur Nutzung von UBS E-Banking berechnigt ist.

2.3. Die Authentifizierungselemente („**Authentifizierungselemente**“) sind (einzeln oder in Kombination):

- 1) Wissensselemente, also etwas, das nur der Teilnehmer weiß (z. B. persönliche Identifikationsnummer (PIN), eindeutige Benutzer-ID oder Passwort),
- 2) Besitzelemente, also etwas, das nur der Teilnehmer besitzt (z. B. Gerät zur Erzeugung oder zum Empfang von einmal verwendbaren Transaktionsnummern (TAN), wie die UBS Access Card mit TAN-Generator oder das mobile Endgerät),
- 3) Elemente des Seins, also etwas, das der Teilnehmer ist (Inhärenz, z. B. Fingerabdruck als biometrisches Merkmal des Teilnehmers).

3. Zugang zu UBS E-Banking

Der Teilnehmer erhält Zugang zu UBS E-Banking, wenn die folgenden kumulativen Bedingungen erfüllt sind:

- 1) Er hat UBS seine E-Mail-Adresse mitgeteilt
- 2) Er wurde von UBS authentifiziert.
- 3) Sein Zugang zu UBS E-Banking wurde nicht gesperrt.
- 4) Es wurden alle von UBS geforderten Vereinbarungen und/oder Vollmachten unterzeichnet, sofern es sich bei dem Teilnehmer um einen berechtigten Teilnehmer handelt.

4. Sorgfaltspflichten des Teilnehmers

4.1. Schutz der Authentifizierungselemente

4.1.1. Der Teilnehmer hat alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um seine Authentifizierungselemente vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass das UBS E-Banking missbräuchlich genutzt wird.

4.1.2. Zum Schutz der einzelnen Authentifizierungselemente hat der Teilnehmer jederzeit insbesondere Folgendes zu beachten:

1) Wissensselemente, wie z. B. die PIN, die eindeutige Benutzer-ID oder das Passwort, sind geheim zu halten und dürfen nicht:

- anderen Personen (auch nicht UBS-Mitarbeitern) zur Verfügung gestellt oder zugänglich gemacht werden,
- ungesichert elektronisch gespeichert werden (z. B. Speicherung im Klartext im Computer oder im mobilen Endgerät) oder nicht auf einem Gerät notiert oder als Abschrift zusammen
- mit einem Gerät aufbewahrt werden, das als Besitzelement dient (z. B. UBS Access Card mit TAN-Generator, mobiles Endgerät, Signaturkarte).

2) Besitzelemente, wie z. B. die UBS Access Card mit TAN-Generator oder ein mobiles Endgerät, sind vor Missbrauch zu schützen, insbesondere:

- sind die UBS Access Card mit TAN-Generator oder die Signaturkarte vor dem unbefugten Zugriff anderer Personen sicher zu verwahren,
- ist sicherzustellen, dass unberechtigte Personen keinen Zugriff auf das mobile Endgerät des Teilnehmers (z. B. Mobiltelefon) haben,
- ist dafür Sorge zu tragen, dass andere Personen die auf dem mobilen Endgerät (z. B. Mobiltelefon) befindliche Anwendung für UBS E-Banking (z. B. UBS Mobil Banking App, Authentifizierungs-App) nicht nutzen können und dass die Anwendung für UBS E-Banking (z. B. Mobile Banking App, Authentifizierungs-App) auf dem mobilen Endgerät des Teilnehmers deaktiviert wird, bevor der Teilnehmer den Besitz an diesem mobilen Endgerät aufgibt (z. B. durch Verkauf oder Entsorgung des Mobiltelefons),
- dürfen die Nachweise des Besitzelements (z. B. TAN) außerhalb des UBS E-Banking nicht mündlich (z. B. per Telefon) oder in Textform (z. B. per E-Mail, Messenger-Dienst) weitergegeben werden und
- der Teilnehmer, der von UBS einen Code zur Aktivierung des Besitzelements (z. B. UBS Access Card für UBS E-Banking) erhalten hat, muss diesen sicher verwahren und vor dem unbefugten Zugriff anderer Personen schützen,

3) Elemente des Seins, wie z. B. der Fingerabdruck des Teilnehmers, dürfen auf einem mobilen Endgerät des Teilnehmers für UBS E-Banking nur dann als Authentifizierungselement verwendet werden, wenn auf dem mobilen Endgerät keine Elemente des Seins anderer Personen gespeichert sind. Sind auf dem für UBS E-Banking genutzten mobilen Endgerät Elemente des Seins anderer Personen gespeichert, ist für das UBS E-Banking das von UBS ausgegebene Wissensselement (z. B. PIN für UBS Access Card) und nicht das auf dem mobilen Endgerät gespeicherte Element zu nutzen.

4.2. Sicherheitshinweise von UBS

Der Teilnehmer muss jederzeit die Sicherheitshinweise auf der UBS E-Banking-Seite von UBS, insbesondere die Maßnahmen zum Schutz der eingesetzten Hard- und Software, beachten.

5. Risiken und Haftung

5.1. Der Kunde ist sich bewusst und nimmt zur Kenntnis, dass die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel erhöhte Risiken in Bezug auf die Sicherheit, die Vertraulichkeit und den Schutz seiner Daten (einschließlich Kundendaten und personenbezogener Daten) birgt, beispielsweise das Risiko der Verfälschung, der unvollständigen Übermittlung, technischer Defekte im Kommunikationsnetz, des

Abfangens von Nachrichten durch Dritte usw. UBS haftet nicht für Schäden aus oder in Zusammenhang mit Übermittlungsfehlern, die aufgrund technischer Störungen oder Defekten, Ausfällen und rechtswidriger Eingriffe oder Absichten in Terminals, Bildschirmen oder anderen Systemen des Kunden, des autorisierten Teilnehmers oder eines Dritten oder in allgemein zugänglichen Systemen entstehen oder damit in Zusammenhang stehen. Ausgenommen hiervon sind Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens UBS beruhen. Ebenso haftet UBS nicht für Schäden, die dem Kunden, dem autorisierten Teilnehmer oder Dritten durch technische Ausfälle oder vorübergehende Unterbrechungen der Datenübertragung, technische Störungen oder Betriebsunterbrechungen (einschließlich Wartungsarbeiten an den eigenen Systemen) oder Überlastungen der eigenen Systeme entstehen. UBS haftet weder für direkte noch für indirekte Schäden, die durch Viren oder ähnliche Software auf dem Computersystem von UBS oder des Kunden oder des autorisierten Teilnehmers oder eines Dritten entstehen.

5.2. Der Teilnehmer kann für die Nutzung von UBS E-Banking spezielle von UBS zur Verfügung gestellte Hardware (beispielsweise Kartenleser) und/oder Software (wie UBS Mobile Banking App) verwenden. Die Verwendung der von UBS zur Verfügung gestellten Hard- und Software auf nicht von UBS kontrollierten Geräten, insbesondere die Verwendung von Apps auf einem mobilen Gerät, kann dazu führen, dass Dritte (beispielsweise Gerätehersteller, Anbieter von App-Verkaufsplattformen, Netzbetreiber) auf das Bestehen einer Bankbeziehung mit UBS schließen können oder Zugang zu sensiblen Informationen erhalten (beispielsweise wenn sensible Informationen auf dem Gerät gespeichert sind oder das Gerät verloren geht). Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Nutzung der von UBS zur Verfügung gestellten Hard- und Software auf eigene Gefahr erfolgt. Aus Sicherheitsgründen ist UBS berechtigt, die Nutzung der von ihr zur Verfügung gestellten Software auf Geräten zu sperren, die beispielsweise Schadsoftware enthalten können oder bei denen die Nutzungsbeschränkungen des Herstellers aufgehoben wurden („**Rooting**“ oder „**Jailbreaking**“). Sofern UBS die übliche Sorgfalt walten lässt, übernimmt sie keine Haftung oder Gewähr für einen jederzeit störungsfreien, ununterbrochenen Zugang zu ihren Dienstleistungen. Dies bedeutet auch, dass UBS keine Haftung für Schäden übernimmt, die durch Störungen, Unterbrechungen (einschließlich Wartungsarbeiten in den eigenen Systemen) oder Überlastungen der Geräte oder Systeme von UBS entstehen, es sei denn, die Schäden beruhen auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz seitens UBS.

5.3. UBS haftet weder für die fehlerfreie und ununterbrochene Verfügbarkeit von UBS E-Banking noch für die Pünktlichkeit, Anordnung, Richtigkeit, Vollständigkeit, Zuverlässigkeit, Sicherheit und den Inhalt der über UBS E-Banking zur Verfügung gestellten Informationen.

5.4. Der Kunde haftet für alle ihm, einem anderen Teilnehmer und/oder UBS direkten oder indirekten entstandenen Schäden infolge

- 1) der Verwendung der Authentifizierungselemente, technischen Einrichtungen usw. durch Unbefugte und/oder
- 2) der Nichteinhaltung der Sicherheitsanforderungen, u. a. der Sicherheitsanforderungen, die in diesem Teil C sowie in den auf der E-Banking-Website von UBS veröffentlichten Anweisungen aufgeführt sind,

Ausgenommen hiervon sind Schäden, die auf grobe Fahrlässigkeit oder vorsätzliches Verhalten von UBS zurückzuführen sind. Die in diesem Unterabschnitt festgelegten Haftungsregeln gelten nicht für unbefugte Zahlungsvorgänge; diese bleiben davon unberührt. Die Regeln bezüglich der Haftung für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge sind in Teil B (Bedingungen Zahlungsdienste) der Allgemeinen Geschäftsbedingungen aufgeführt.

6. Kunden- und Teilnehmerdaten

Der Kunde nimmt zur Kenntnis und erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die über UBS E-Banking zugänglichen und/oder übermittelten Informationen Kundendaten (einschließlich personenbezogener Daten) enthalten können.

7. Sperre

7.1. Sperre auf Anfrage des Teilnehmers

7.1.1. Wenn der Teilnehmer

- 1) den Verlust oder den Diebstahl eines Besitzelements zur Authentifizierung (z. B. UBS Access Card mit TAN-Generator, mobiles Endgerät, Signaturkarte) oder
- 2) die missbräuchliche Verwendung oder die sonstige nicht autorisierte Nutzung eines Authentifizierungselements feststellt oder vermutet,

muss der Teilnehmer UBS hierüber unverzüglich unterrichten (Sperranzeige).

7.1.2. Der Teilnehmer hat jeden Diebstahl oder Missbrauch eines Authentifizierungselements unverzüglich bei der Polizei zur Anzeige zu bringen.

7.1.3. Erhält UBS eine Sperranzeige gemäß Ziffer 7.1, wird sie innerhalb einer angemessenen Frist

- 1) den Zugang zum UBS E-Banking für den betreffenden Teilnehmer oder alle Teilnehmer oder
- 2) die Authentifizierungs-App des Teilnehmers für die Nutzung von UBS E-Banking sperren.

7.2. Sperre auf Veranlassung von UBS

7.2.1. UBS darf den UBS E-Banking-Zugang für einen Teilnehmer sperren, wenn

- 1) sachliche Gründe u. a. im Zusammenhang mit der Sicherheit der Authentifizierungselemente des Teilnehmers dies rechtfertigen,
- 2) der Verdacht einer nicht autorisierten oder einer betrügerischen Verwendung von UBS E-Banking (einschließlich eines Authentifizierungselements) besteht oder
- 3) der Teilnehmer lange nicht auf UBS E-Banking zugegriffen hat.

7.2.2. UBS wird den Teilnehmer unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre auf dem vereinbarten Weg unterrichten. Die Angabe von Gründen darf unterbleiben, wenn dies gegen gesetzliche Verpflichtungen verstoßen würde.

7.3. Aufhebung der Sperre

UBS wird eine Sperre aufheben und/oder die betroffenen Authentifizierungselemente austauschen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Der Kunde wird hierüber unverzüglich unterrichtet.

II. FUNKTIONSSPEZIFISCHE BESTIMMUNGEN

8. Anwendungsbereich

8.1. Die nachfolgenden funktionspezifischen Bestimmungen gelten zusätzlich zu den allgemeinen Bestimmungen gemäß Kapitel I dieser E-Banking-Bedingungen. Im Falle eines Widerspruchs haben die jeweiligen funktionspezifischen Bestimmungen Vorrang.

8.2. Der Umfang der angebotenen Funktionen kann variieren, je nachdem, ob UBS E-Banking über die Website oder über andere Kanäle, beispielsweise eine mobile Applikation, angeboten wird.

8.3. Gewisse Funktionen, die über UBS E-Banking bereitgestellt werden, erfordern gegebenenfalls eine zusätzliche Vereinbarung.

9. Benachrichtigungsdienst

9.1. UBS E-Banking ermöglicht es dem Teilnehmer unter Umständen, sich über elektronische Mitteilungen (beispielsweise E-Mail, SMS) unter anderem über folgende Ereignisse informieren zu lassen:

- 1) bestimmte Vorfälle,
- 2) die Weitergabe von Dokumenten über UBS E-Banking im Rahmen des Dienstes **„E-Dokumente“** (Ziffer 10 dieser E-Banking-Bedingungen) und
- 3) andere Informationen im Zusammenhang mit UBS E-Banking.

9.2. Diese Benachrichtigungen erfolgen systembedingt über unverlüsselte Kommunikationskanäle. UBS kann aus technischen Gründen keine Gewähr dafür übernehmen, dass die Mitteilungen auch in jedem Fall dem Teilnehmer zugehen. UBS behält sich das Recht vor, im Rahmen der gesamten Geschäftsbeziehung des Kunden (einschließlich künftiger Bankbeziehungen) elektronische Mitteilungen wie Sicherheitsnachrichten und -empfehlungen, Ereignisberichte, Informationen zu den über UBS E-Banking geteilten Dokumenten (vgl. Ziffer 10) und Bestätigungen zu Terminanfragen an die UBS zur Verfügung gestellten Telefonnummern oder E-Mail-Adressen aller Teilnehmer zu senden. Der Kunde ist sich des Risikos bewusst, dass die Benachrichtigungen von Unbefugten abgefangen und gelesen und/oder verändert werden können, und dass UBS für ein solches Risiko nicht verantwortlich gemacht werden kann.

9.3. Jeder Teilnehmer stellt sicher, dass die in UBS E-Banking hinterlegten Kontaktinformationen auf dem neuesten Stand sind. Der Kunde trägt das Risiko aus einer Hinterlegung fehlerhafter Kontaktinformationen. Aus diesen elektronischen Mitteilungen kann ersichtlich sein, dass der Kunde über bestimmte UBS-Produkte und -Dienstleistungen verfügt, wodurch Dritte wie Netz- und Dienstbetreiber allenfalls auf die Bankbeziehung schließen können.

10. Dienst „E-Dokumente“

10.1. Unter Vorbehalt von Ziffer 10.5 stellt UBS sämtliche an den Kunden gerichtete(n) Korrespondenz und Bankdokumente, insbesondere die Kontoauszüge, Gutschrifts-/Belastungsanzeigen, Bestätigungen und Bescheinigungen, Abrechnungen, Ausführungsbestätigungen, Sicherheitsdokumente, Margin Calls, Mitteilungen im Zusammenhang mit Transaktionen mit Finanzinstrumenten, vor Abschluss eines Vertrags oder eines Geschäfts zu übergebende Dokumente (**„Dokumente“**), in elektronischer Form zur Verfügung (der **„Dienst, E-Dokumente“**), statt diese dem Kunden mittels eines anderen Kommunikationsmittels zuzustellen.

10.2. Der Kunde erklärt sich unter Vorbehalt von Ziffer 10.5 ausdrücklich damit einverstanden, dass kein Versand über andere Kommunikationsmittel stattfindet und die Dokumente ausschließlich über UBS E-Banking zur Verfügung gestellt werden. Der Kunde nimmt zur Kenntnis und erklärt sich damit einverstanden, dass über UBS E-Banking geteilte Dokumente als dem Kunden ordnungsgemäß zugestellt und von ihm empfangen gelten und dieselbe rechtliche Wirkung entfalten, als wären sie ihm per Post zugestellt worden. Dies gilt für sämtliche Produkte und Dienstleistungen (z. B. Konten, Darlehen, Handel) die zur betreffenden Bankbeziehung gehören. Das kann auch für Dokumente zu Produkten und Dienstleistungen gelten, die nicht über UBS E-Banking verfügbar sind.

10.3. UBS kann nicht gewährleisten, dass die Dokumente von Dritten (z. B. Steuer-/Finanzbehörden) anerkannt werden. Der Ausdruck der Dokumente stellt eine Kopie des entsprechenden Dokuments dar und ist beweis- und/oder steuerrechtlich nicht zwangsläufig mit einem Original gleichzusetzen. UBS übernimmt daher keine Haftung für Schäden aus einer Nichtanerkennung (eines Ausdrucks) der Dokumente durch Dritte. Entsprechende Ansprüche gegen UBS sind ausgeschlossen. Ausgenommen hiervon sind Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens UBS beruhen.

10.4. Technisch- und/oder wartungsbedingt kann UBS keine Gewähr für einen jederzeit störungsfreien, ununterbrochenen Zugang zu den Dokumenten übernehmen und haftet nicht für daraus entstehende Schäden, außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

10.5. UBS behält sich das Recht vor, dem Kunden die Dokumente jederzeit und aus beliebigen Gründen (einschließlich technischer oder rechtlicher Gründe) per Post und/oder E-Mail oder eine andere Form der Kommunikation und nicht über UBS E-Banking zur Verfügung zu stellen.

10.6. Privatkunden können UBS zur Sperrung des Dienstes **„E-Dokumente“** auffordern. Im Falle einer Sperrung werden neue Dokumente nicht mehr über UBS E-Banking geteilt. Die zu diesem Zeitpunkt bereits über UBS E-Banking zur Verfügung gestellten Dokumente sind jedoch weiterhin für den Teilnehmer zugänglich.

Im Falle einer Sperrung des Dienstes **„E-Dokumente“** werden die Dokumente in Papierform an die in den Kontoeröffnungsunterlagen angegebene oder anderweitig zwischen UBS und dem Kunden vereinbarte Postadresse gesendet.

11. UBS Mailbox

11.1. UBS und der Teilnehmer können sich über die interne UBS Mailbox (die **„UBS Mailbox“**) im UBS E-Banking Mitteilungen (die **„Mitteilungen“**) senden lassen.

11.2. Mitteilungen von UBS gelten dem Kunden zum Zeitpunkt der elektronischen Abrufbarkeit in der UBS Mailbox als zugegangen. Damit trägt der Kunde die Verantwortung, dass die Mitteilungen von UBS zur Kenntnis genommen werden.

11.3. An UBS gerichtete Mitteilungen werden von UBS ohne bevorzugte Behandlung im Rahmen der bisherigen Geschäftsabläufe an Bankwerktagen während der üblichen Geschäftszeiten bearbeitet.

12. Keine Handelsaufträge oder Aufträge zur Übertragung von Finanzinstrumenten über UBS E-Banking

Handelsaufträge oder Aufträge zur Übertragung von Finanzinstrumenten dürfen nicht als Mitteilung oder anderweitig über UBS E-Banking übermittelt oder ausgelöst werden.

Jegliche Kommunikation eines Teilnehmers mit Auswirkungen auf bereits über andere Kanäle übermittelte/ausgelöste Handelsaufträge oder Aufträge zur Übertragung von Finanzinstrumenten (beispielsweise deren Widerruf, Stornierung oder Änderung) dürfen ebenfalls nicht als Mitteilung oder anderweitig über UBS E-Banking übermittelt werden.

13. Zahlungsdienste in UBS E-Banking

13.1. Kontoinformationsdienst

Der Kunde hat über UBS E-Banking Zugang zum Kontoinformationservice.

Die Kontoinformationen können unter anderem folgende Informationen umfassen:

- 1) Informationen zum Barguthaben,
- 2) Informationen über die auf dem Konto verbuchten Finanzinstrumente,
- 3) Informationen über ausgelöste Zahlungsaufträge sowie Handelsaufträge für Finanzinstrumente.

UBS wird sämtliche Anstrengungen unternehmen, um sicherzustellen, dass die Kontoinformationen mindestens einmal pro Geschäftstag aktualisiert werden.

13.2. Keine Zahlungsaufträge über UBS E-Banking

Zahlungsaufträge dürfen nicht als Mitteilung oder anderweitig über UBS E-Banking übermittelt oder ausgelöst werden.

Jegliche Kommunikation eines Teilnehmers mit Auswirkungen auf bereits über andere Kanäle übermittelte/ausgelöste Zahlungsaufträge (beispielsweise deren Widerruf, Stornierung oder Änderung) dürfen ebenfalls nicht als Mitteilung oder anderweitig über UBS E-Banking übermittelt werden.

14. Zusätzliche Informationen über UBS E-Banking

UBS kann dem Kunden über UBS E-Banking nach eigenem Ermessen zusätzliche Informationen wie Unterlagen oder Parameter zu den Produkten und Dienstleistungen des Kunden zur Verfügung stellen. UBS kann jederzeit und ohne Unterrichtung des Kunden die Art/den Inhalt der über UBS E-Banking zur Verfügung gestellten Informationen ändern oder deren Bereitstellung einstellen.

UBS ist nicht verpflichtet, die gemäß dieser Ziffer bereitgestellten Informationen zu aktualisieren.

15. Technische Aspekte

15.1. Dokumente und Mitteilungen werden zehn (10) Jahre ab dem Datum ihrer Zurverfügungstellung über UBS E-Banking gespeichert. Darüber hinaus stellt UBS sicher, dass die im Dienst „**E-Dokumente**“ bereitgestellten Dokumente unveränderbar sind. Möchte der Kunde nach Ablauf dieser zehn (10) Jahre auf im Dienst „**E-Dokumente**“ zur Verfügung gestellte Dokumente zugreifen oder solche erhalten, kann er dies bei UBS schriftlich unter Angabe der gewünschten Dokumente beantragen, und UBS wird sich nach besten Kräften bemühen, ihm die gewünschten Dokumente innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach einem solchen Antrag und in Übereinstimmung mit den Preiskonditionen per Post und/oder E-Mail zur Verfügung zu stellen. UBS übernimmt keine Gewähr für den Zugang und die Bereitstellung von Dokumenten nach Ablauf dieser 10 (zehn) Jahre.

15.2. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass er Dokumente und Mitteilungen im UBS E-Banking einsehen und herunterladen sowie auf seinem privaten Gerät speichern kann.

15.3. Der Kunde bestätigt hiermit, dass er regelmäßig Zugang zum Internet hat und über alle Anwendungen und technischen Einrichtungen für den Zugang und die Nutzung von UBS E-Banking verfügt. Der Kunde nimmt darüber hinaus zur Kenntnis, dass UBS nicht dafür verantwortlich ist, sicherzustellen, dass der Teilnehmer regelmäßig auf UBS E-Banking zugreift und/oder über den Zugang und die Bereitstellung von Dokumenten informiert bleibt.

16. Länderspezifische Schranken, Import- und Exportbeschränkungen

Das Angebot von Dienstleistungen für Kunden im Ausland (auch wenn sie durch ihre Vertreter handeln) kann lokalen rechtlichen Restriktionen unterliegen. Verfügt UBS nicht über die notwendigen lokalen Bewilligungen, muss das Dienstleistungsangebot jenes Landes eingeschränkt werden. Diese Beschränkungen unterliegen einem laufenden Wandel der Rechtsentwicklung und des regulatorischen Umfeldes jedes Landes. Die von UBS überlassenen, persönlichen Authentifizierungselemente können spezifischen Import-/Export- sowie Nutzungsbeschränkungen unterliegen. Zudem kann der Import/Export und der Gebrauch der persönlichen Authentifizierungselemente durch den Teilnehmer in Drittländern, d. h. andere Länder als das Land der ursprünglichen Zustellung durch UBS, zusätzlichen länderspezifischen Gesetzen unterliegen. UBS ist nicht verantwortlich für die Folgen solcher Regeln/Beschränkungen.

III VERSCHIEDENES

17. Änderungen dieser E-Banking-Bedingungen

17.1. UBS ist berechtigt, die E-Banking-Bedingungen jederzeit zu ändern, Bestimmungen aus ihnen zu streichen oder ihnen neue Bestimmungen hinzuzufügen, insbesondere im Falle von Änderungen der geltenden Gesetze oder Vorschriften, Änderungen der Bankpraktiken oder Änderungen der Finanzmarktbedingungen. UBS kann darüber hinaus jederzeit die Funktionalitäten von UBS E-Banking ändern, entfernen oder neue Funktionalitäten hinzufügen oder technische Aspekte von UBS E-Banking ändern, insbesondere die Authentifizierungs- oder Autorisierungsmethoden/-elemente.

17.2. Falls UBS beabsichtigt, die vorliegenden E-Banking-Bedingungen zu ändern und/oder ihnen neue Bestimmungen hinzuzufügen und/oder Bestimmungen aus ihnen zu streichen, teilt UBS dies dem Kunden mit und informiert ihn über die Klauseln, die sie zu ändern oder hinzuzufügen/zu entfernen gedenkt, sowie den Inhalt der Änderungen oder Zusätze. Der Kunde stimmt zu, dass UBS ihn nach eigenem Ermessen über eine solche Änderung entweder per Rundschreiben, Bankauszug, Veröffentlichung auf der Webseite von UBS oder über UBS E-Banking, Mitteilungen oder über eine andere Form der Kommunikation informieren kann. Die Änderungen und/oder Zusätze oder Streichungen können auch mittels eines gesonderten Dokuments vorgenommen werden, das dann integraler Bestandteil dieser E-Banking-Bedingungen wird.

17.3. Sofern in diesen E-Banking-Bedingungen nichts anderes bestimmt ist, gelten die Änderungen, Zusätze und/oder Streichungen als angenommen, wenn der Kunde entweder (i) die geänderten E-Banking-Bedingungen im UBS E-Banking ausdrücklich akzeptiert oder (ii) ihnen nicht innerhalb von zwei (2) Monaten nach Bekanntgabe der Änderungen schriftlich gegenüber UBS widerspricht. Wenn der Kunde kein Verbraucher ist, beträgt die vorgenannte Frist dreißig (30) Tage. Widerspricht der Kunde den Änderungen, so wird die gesamte Bankbeziehung mit Wirkung zu dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen gekündigt.

18. Kündigung

18.1. UBS und der Privatkunde können diese E-Banking-Bedingungen jederzeit und ohne Angabe von Gründen einseitig per Brief oder Einschreiben oder durch eine Mitteilung kündigen, und zwar mit einer Frist von zwei (2) Monaten, wenn die Initiative von UBS ausgeht und der Kunde ein Verbraucher ist, und mit einer Frist von einem (1) Monat, wenn die Initiative vom Kunden ausgeht oder wenn die Initiative von UBS ausgeht und der Kunde kein Verbraucher ist.

18.2. Wird Teil B (Bedingungen Zahlungsdienste) der Allgemeinen Geschäftsbedingungen aus irgendeinem Grund gekündigt, so verliert der Kunde gleichzeitig den Zugang zu den in Ziffer 13 dieser E-Banking-Bedingungen aufgeführten Zahlungsdienste im UBS E-Banking.